Syſtem
einer
vollſtändigen
Criminal-Policey-
und
Civil-Geſetzgebung
von
H. E. v. G.

Zweyter Theil.
Policey-Codex.

Dresden,
in der Waltherſchen Hofbuchhandlung.
1809.

Vorerinnerungen.

In der allgemeinen Einleitung iſt bereits ausführlich geſagt worden, daß die Policey, wegen ihrer Beziehung auf Localitäten und zufällige veränderliche Umſtände, weniger allgemein haltbare Beſtimmungen zulaße, als das Criminal- und Civil-Recht; daß jene durch den Grad der phyſiſchen und ſittlichen Cultur eines jeden Volks, durch die Beſchaffenheit des Himmelſtrichs, durch die Lage und Ausdehnung des Landes, weit mehr modificirt werde, weit mehr an zufälligen Zuſätzen gewinne; daß daher die Regeln und Vorſchriften der Policey, welche man in einem allgemeinen Geſetzbuch zuſammenfaßen kann, in der Anwendung manche Ausnahme, manche Erweiterung leiden, welche das Particular-Geſetzbuch oder ſtatutariſche Policey-Recht jedes Diſtricts, und ſelbſt jeder durch Localitäten ſich auszeichnenden Stadt, nachholen und ergänzen müße.

Bey allen dem kann der gegenwärtige Haupt-zweck eines vollſtändigen Syſtems bey dem Policey-Recht nicht weniger, als bey allen übrigen Theilen der Geſetzgebung, erreicht werden; und es wird leicht, einzelne Ergänzungen anzubringen, wo ſchon durch gehörige Claßification der Ort für jedes neue Particular-Geſetz bezeichnet iſt.

Der erſte Gegenſtand, wornach ſich jede neue Policey-Stelle umſehen und welchen ſie vor allen Dingen berichtigen muß, ſind allgemeine Sicher-heits-Anſtalten: dieſe enthalten die Mittel, den Verbrechen zuvorzukommen und alle culpoſe oder auch nur zufällige Beſchädigungen zu verhüten. Wenn die Mitglieder des Staats gegen dieſe Gefahren geſi-chert ſind; ſo iſt die zweyte Beſchäftigung der Po-licey, durch Erziehung der Jugend, durch Bildung des erwachſenen Bürgers, durch alle diejenigen Trieb-federn, welche gute und edle Handlungen veranlaßen, die National-Sittlichkeit zu befeſtigen, und allen denſelben entgegenſtrebenden Laſtern Einhalt zu thun. Damit iſt aber dem Bedürfniß des allgemei-nen Wohlſtandes noch nicht abgeholfen. Es iſt nicht genug, die bürgerliche Tugend durch Unterricht und Beyſpiel einzuprägen: man muß auch jedes Mit-glied des Staats in den Stand ſetzen, ſeine phyſi-ſche Exiſtenz zu ſichern; man muß die gefährliche

Colliſion zwiſchen Pflicht und Bedürfniß zu vermeiden ſuchen, weil der größere Haufen derſelben gewöhnlich unterliegt, und das Bedürfniß der allzuſchweren Pflicht vorzieht; und weil es überhaupt eine unläugbare Gegenpflicht der oberſten Gewalt iſt, jedem Unterthanen die Mittel zu ſeinem Unterhalt anzuweiſen, die er im natürlichen Zuſtande ſich ſelbſt hätte verſchaffen können. Hieraus entſteht alſo der dritte Hauptzweig der Policey, die Ernährungs-Anſtalten. Mit dieſen ſowohl als mit den ſittlichen Einrichtungen, hängt viertens die Sorge für die öffentliche Geſundheit ſehr genau zuſammen. Nahrungsmittel und Gewerbe müßen ſo eingerichtet werden, daß ſie die körperliche Integrität deſſen, der daran Antheil zu nehmen hat, nicht verletzen, ſondern vielmehr erhalten und befeſtigen. Die bürgerliche Erziehung muß die Geſundheit des Körpers nicht weniger befördern, als die Geſundheit der Seele, weil die letztere von der erſteren großentheils abhängt, und weil die Kraft des Staats vorzüglich darin beſteht, viele geſunde Mitglieder zu zählen. Die Vielheit dieſer Mitglieder iſt übrigens relativ, auf die Beſchaffenheit des Landes und die Größe der zufälligen Nahrungsquellen: hiermit hat fünftens die Bevölkerungs-Policey zu thun, welche wegen jener Beſchaffenheit der Sorge für den Nahrungsſtand und die ſo-

)(2

wohl moraliſche als phyſiſche Geſundheit billig untergeordnet bleibt. Den Beſchluß machen endlich ſechſtens alle diejenigen Anſtalten, welche die bloße öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügungen zur Abſicht haben, die ebenfalls ihre einſchränkenden Beſtimmungen aus den vorhergehenden wichtigeren Zweigen erhalten. Wenn es einigen Staatsrechtslehrern gefallen hat, die Policey-Gewalt blos auf Sicherheits-Anſtalten einzuſchränken, die mannichfaltige Beförderung des öffentlichen Wohlſtandes, vorzüglich die Geſetze, welche Unterricht, Erziehung, Bevölkerung, Gewerbe, Manufacturen und Handel betreffen — davon zu trennen, und ſolche der ſogenannten Staats-Wirthſchaftsgewalt zuzueignen; ſo ſcheint dies weder für die Wiſſenſchaft, noch für die Geſetzgebung ſelbſt, Gewinn oder Erleichterung zu ſeyn. Es iſt vielmehr natürlicher, alle dieſe Anſtalten unter ihren gemeinſamen Geſichtspunct zu faßen, wodurch ſie ſich von der Juſtiz-Gewalt unterſcheiden, und den Zweck derſelben befördern, indem ſie, gleich den Sicherheits-Anſtalten, die rechtlichen Mittel zur Befeſtigung des allgemeinen und individuellen Wohlſtandes ſind. Ich verſtehe jedoch dieſe Anſtalten in dem Sinn, da ſolche den äußern Wohlſtand unmittelbar, durch Zwangs- und Ermunterungsmittel beſtimmen, nicht blos auf indirecte und

mittelbare Weiſe leiten, welche Verfügungen der letztern Art zwar auch im weiteſten Begriff der höchſten Policey-Aufſicht beygelegt werden können, jedoch eigentlich in das Fach der National-Wirthſchaft gehören. Bey einigen Policey-Anſtalten treffen mehrere Rückſichten zuſammen: ſie zielen zugleich auf Sittlichkeit und auf Verhütung der Gefahren, nicht allein auf Ernährung, ſondern auch auf Sittlichkeit und Geſundheit; nicht allein auf dieſe, ſondern auch auf Bequemlichkeit und Vergnügen: aber dem ungeachtet kann jene ſechsfache Claßification mit gutem Nutzen ſtatt finden, weil es nur darauf ankommt, die Gegenſtände nach demjenigen Zweck zu ordnen, wozu ſie das Meiſte beytragen, und welcher gleichſam als Haupt-Character derſelben anzuſehen iſt.

Neuere Geſetzgeber haben die Policey des Handels und der künſtlichen Nahrungsgewerbe zugleich mit den bürgerlichen Verträgen und Verbindlichkeiten, welche der Handlungstreibenden Volks-Claße vorzüglich eigen ſind, zum Gegenſtand eines beſondern Geſetzbuchs, unter dem Namen Handelsgeſetzbuch, gemacht. Allein dieſe Amalgamation der Policey- und Civil-Geſetze hat keinen ſonderlichen practiſchen Nutzen, da es bey den Rechtsverhältnißen des Handels zugleich auf Locali-

täten ankommt, welche in jeder Handelsſtadt beſondere Statuten *) erfordern; mithin das allgemeine Handelsgeſetzbuch unzureichend bleibt; man müßte denn alle Statuten demſelben einverleiben, und ihm die monſtruöſe Geſtalt geben, welche die mehreſten Geſetzgebungen in ihrer Kindheit hatten.

Ich wiederhole hier die ſchon gemachte Bemerkung, daß die Policeyahndungen der beſondern ſittlichen Verfaſſung jedes Volks angemeßen ſeyn ſollen, es ſey nun daß dieſe Verfaßung von willkührlichen Einrichtungen der Menſchen herrühre, oder daß ſie in der Natur ſelbſt, in dem Einfluß des Himmelsſtrichs und anderen Localumſtänden, beruhe. **) Dieß iſt ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen jenen Ahndungen, und den Strafen der Crimi-

*) Wie die Hamburger = Leipziger = und mehrerer anderen Städte Handels = und Wechſelordnungen.

**) Was Montesquieu im Esprit des lois T. I. Liv. VI. et VII. T. II. Liv. XIV — XIX. auch zum Theil Filangieri im Syſtem der Geſetzgeb. I. B. 9 — 18. Kap. über den Einfluß der Regierungsform, des Clima und anderer Localumſtände, auf die Geſetzgebung geſagt haben, iſt viel zu allgemein und, inſofern dieſe Umſtände den ſittlichen Zuſtand der Nationen weſentlich beſtimmen, doch hauptſächlich nur auf Policey = Geſetze anzuwenden.

nal-Verbrechen. Die Policey hat es mit kleineren Verletzungen des geſellſchaftlichen Vertrags zu thun, welche nicht die natürlichen Rechte, ſondern die bürgerlichen Verhältniße beeinträchtigen. Auf dieſe Verhältniße muß alſo jederzeit dabey Rückſicht genommen werden, und dieſe ſind bey jeder Nation verſchieden. Daher kann man, in einer allgemeinen Betrachtung der Policey-Gegenſtände ſich auf Ausmeßung der einzelnen Strafen nicht ſo einlaßen, wie bey Erwägung des Verhältnißes der Criminal-Verbrechen, von welchen vorhin gehandelt worden iſt. Die Erfahrung lehrt zwar, daß der Einfluß der Lage und Beſchaffenheit eines Landes, in Abſicht auf die Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, den Grad der Strafbarkeit nicht ändern könne, weil diejenigen Umſtände, welche die Empfindlichkeit der Menſchen in den verſchiedenen Himmelsſtrichen erhöhen oder vermindern, theils durch andere phyſiſche und moraliſche Einwirkungen faſt im Gleichgewicht gehalten werden, theils an ſich wegen ihrer zufälligen und abwechſelnden Beſchaffenheit, auch meiſt ſubjectiven Beſtimmungsgründe, in keine Berechnung kommen können. Allein dies gilt nicht in gleichem Maaße von gewißen Unſittlichkeiten, welche unmittelbar von der Verſchiedenheit des Himmelſtrichs herrühren, die natürlichen Bedürfniße vermehren, und den Menſchen, — wenigſtens den

Menſchen wie er gewöhnlich unter dem größeren Haufen iſt — zu Ausſchweifungen verleiten, welchen alle moraliſche Gründe nicht widerſtehen können. So iſt z. B. die Geſchlechtsluſt in den ſüdlichen Ländern eine der heftigſten Leidenſchaften, da ſie in kälteren Himmelsſtrichen kaum natürliches Bedürfniß iſt. Dagegen haben die Bewohner der letzteren einen Hang zu ſtarken Nahrungsmitteln und geiſtigen Getränken, welche das Clima nöthig macht, welche dagegen in heißen Ländern der Geſundheit und Sittlichkeit äußerſt nachtheilig ſeyn würden. Die Südländer ſind von Natur ſchwacher Leibesbeſchaffenheit, und werden durch die Einwirkung der heftigen Hitze leicht abgemattet; ſie können auch ihren Unterhalt mit weniger Arbeit erwerben, da die Natur ſchon alles für ſie thut. Mithin iſt ihnen die Trägheit und Unthätigkeit eher zu verzeihen, als dem Bewohner kälterer unfruchtbarer Gegenden, den ſowohl ſeine Kräfte als ſeine Bedürfniße zu anhaltenden Arbeiten auffordern, bey welchem alſo das Laſter der Faulheit nur aus moraliſchem Verderbniß herrühren kann. In gleichem Maaße bringen oft willkührliche Anſtalten des Menſchen, — Anſtalten, welche er, wegen der beſondern Beſchaffenheit vieler zuſammentreffender Umſtände, nicht vermeiden kann — hie und da Ausſchweifungen gegen die Sitten und andere bürgerli-

che Obliegenheiten hervor. Der Geſetzgeber würde demnach ungerecht und zweckwidrig handeln, wenn er bey dergleichen Laſtern keine Rückſicht nähme, auf die Urſachen, aus welchen ſie entſtehen, und welche ohnſtreitig in manchen Fällen den Grad der moraliſch-geſetzlichen Zurechnung verändern. Hier ſind gelindere Vorbeugungsmittel nöthig, damit die Natur nicht entrüſtet und die Ausſchweifungen derſelben, oder vielmehr die Mißgeburten, welche der Streit natürlicher Bedürfniße mit dem Zwang des bürgerlichen Lebens hervorbringt, auf eine gelinde Art vermindert werden.

Man wundere ſich daher nicht, daß die Zwangsmittel ſowohl, als die Ermunterungen, welche die Policey zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden kann, und wovon in der Erſten Abtheilung dieſes Entwurfs die Hauptregeln angegeben ſind, — bey der Anwendung auf einzelne Fälle nur im Allgemeinen berührt, nicht aber nach einem genauen Verhältniß, dem Verdienſt oder dem Verſchulden angemeßen werden können. Dieſe Unbeſtimmtheit hat ihren nothwendigen Grund in der ſchon erwähnten Beſchaffenheit der Policey-Gegenſtände: ſo wie ſelbige nach den verſchiedenen Localitäten und zufälligen Umſtänden wandelbar ſind; eben ſo müßen auch die Mittel, welche zur guten Einrichtung der-

ſelben angewendet werden, eine relative Vollkommenheit und Stärke aus der Hand der Policey-Behörde jedes Diſtricts, ja ſelbſt jedes Orts, erhalten. Das allgemeine Policey-Geſetz kann nur einige Grenzlinien bezeichnen, innerhalb welcher das veränderliche Local-Geſetz die ſich ergebenden und abwechſelnden einzelnen Fälle ordnet.

Die Localität und beſtändige Abwechſelung der Gegenſtände macht es rathſam, ſelbſt den untern Policey-Behörden, in ſehr dringenden Fällen, eine provisoriſche Geſetzgebung, mit beſtändiger Hinſicht auf die allgemeinen Regeln zu geſtatten, obgleich übrigens die geſetzgebende Gewalt im Staate von der adminiſtrativen im Hauptwerk abgeſondert ſeyn muß. Die Natur und Veränderlichkeit der Policeyſachen erfordert auch (wie bey dem gerichtlichen Verfahren näher entwickelt werden ſoll) eine eigene beſonders geſchwinde Behandlungsart: dieſe würde ſehr gelähmt werden, wenn man den Policey-Behörden, in ihrem Wirkungskreiſe, nicht auch eine richterliche Gewalt beylegen, ſondern ſie jedesmal an das Civil- oder Criminal-Gericht verweiſen wollte, wo ſie die Function des Anklägers vertreten müßten. Die ſchneidende theoretiſche Grenzlinie, zwiſchen der geſetzgebenden, der richterlichen und

der Policey=Gewalt, iſt daher practiſch nicht ganz haltbar und würde hier, im ſchulgerechten Zwange, dem Hauptzweck nachtheilig ſeyn. *)

Möge es doch aus dieſem, vielleicht in manchen Stücken noch unvollkommenen, Grundriß allen denen, die am Staats-Ruder ſitzen, recht einleuchten, daß das Policey=Weſen, kein Spielraum willkührlicher, oft gar leidenſchaftlicher, Anſtalten ſey; ſondern daß ſich gewiße Grenzlinien ziehen, gewiße Verhältniße beſtimmen laßen, nach welchen die Policey, in ihren ſo mannichfaltigen Vorkehrungen, bald ein ſucceßives Zwangs- und Straf=Recht, bald nur indirecte Abhaltungs-Mittel, bald Ermahnungen und Aufmunterungen, anzuwenden habe; — daß es daher der Mühe werth ſey, das wunderbare Chaos von Policey-Verordnungen, welche Noth und Zufall hervorgebracht haben —

*) Siehe die entgegengeſetzte Meynung in Hrn. Lotz Begriff der Policey und Umfang der Staats=Policeygewalt, S. 40 — 58. Auch die Eintheilung in Zwangs= und Hülfs=Policey läßt ſich, ohne Trennung genau verknüpfter Gegenſtände nicht anwenden: weil da, wo geholfen wird, auch nicht ſelten ein Zwang ſtattfinden muß, als welcher, unter gewißen Bedingungen, ſich über alle Gegenſtände der Policey verbreitet.

ein Chaos ſo mancherley Widerſprüche und Inconſequenzen — gehörig zu ſichten und in ein zuſammenhängendes Syſtem, nach haltbaren Principien, zu ordnen, damit dieſem, ſo äußerſt wichtigem, Zweige der Staats-Verwaltung ein eigener ehrenvoller Platz bey der Geſetzgebung angewieſen werde! —

Inhaltsanzeige.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

Seite
I. Abſchnitt. Begriff und Gränzen der Policey=gewalt. . . . 1
II. Abſchnitt. Von dem Zwangsrecht in Policey=ſachen. . . . 4
III. Abſchnitt. Von Ermunterungsanſtalten. 14

Zweyte Abtheilung.

Von den verſchiedenen Gegenſtänden der Policey.

Erſte Claße.

Sicherheitsanſtalten.

Seite
I. Abſchnitt. Allgemeine Maasregeln, um vorſätz=liche und culpoſe Beſchädigungen
a) ſowohl zu verhüten, . 18
b) als ihre Folgen zu mindern. . 23
II, Abſchnitt. Beſondere Sicherheits=maasregeln gegen einzelne vorſätzliche und fahrläßige Verbrechen:
a) Staatsverbrechen; . 28
b) körperliche Verletzung und Tödtung; 30

Seite
c) culpoſe Beſchädigungen; . . 37
d) Verletzung der Freyheit; . 41
e) der Ehre; . . 42
f) des Eigenthums. . . 43
III. Abſchnitt. Sicherheitsanſtalten gegen einige gemeingefährliche Beſchädigungen und Unglücksfälle:
a) Feuersbrünſte; . . 49
b) Ueberſchwemmungen; . 52
c) Seeſchäden; . . 53
d) Orkane und Erdbeben; . 53
e) andere Landplagen. . 53

Zweyte Claße.

Sittliche Anordnungen.

Seite
I. Abſchnitt. Häusliche Ordnung der abgetheilten Familien:
a) in den ehelichen, . . 54
b) elterlichen, . . 57
c) vormundſchaftlichen, . 59
d) dienſtherrlichen Verhältnißen. . 64
II. Abſchnitt. Bildung der Jugend zum bürgerlichen Leben. (Erziehung.) . 68
III. Abſchnitt. Beförderung der Sittlichkeit durch Religionsübung. . . 72
IV. Abſchnitt. Sorge für die öffentliche Enthaltſamkeit. . . 77
V. Abſchnitt. Vermeidung alles ſittlichen Aergernißes in Schriften, ſymboliſchen Vorſtellungen und Handlungen. . . 81
VI. Abſchnitt. Sorge für die Erfüllung einiger unvollkommenen Pflichten, die im Vorhergehenden nicht enthalten ſind. . 83

Dritte Claße.

Ernährungsanſtalten.

Seite

I. Abſchnitt. Allgemeine Geſetze der Betriebſamkeit und Sparſamkeit. . . 89

II. Abſchnitt. Von den Mitteln, der Armuth und Gebrechlichkeit zu helfen. . 104

III. Abſchnitt. Sorge für den Nahrungsſtand der producirenden Volksclaßen.

Policey a) des Landbaues; . 109

b) der Benutzung des Thierreichs; 110

c) der Forſtbenutzung; . 112

d) der unterirdiſchen Producte. 112

IV. Abſchnitt. Sorge für den Nahrungsſtand der fabricirenden und handelnden Volksclaßen:

a) Policey der ſtädtiſchen Gewerbe überhaupt; 114

b) Leitung derſelben durch Innungen und Zünfte; . . 117

c) beſondere Policey einiger vorzüglichen Gewerbe; . . 124

d) Policey der Fabriken und Manufacturen; . . 126

e) Policey des Handels. . 127

V. Abſchnitt. Allgemeine Geſetze, zum Gleichgewicht und zur Beförderung der Nahrungsgewerbe und des Handels. . . 132

Vierte Claße.

Geſundheitsanſtalten.

Seite

I. Abſchnitt. Allgemeine Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten und körperliche Gebrechen. 140

II. Abſchnitt. Abwendung peſtartiger, epidemiſcher und endemiſcher Krankheiten. . 146

III. Abſchnitt. Medicinalverordnungen, zu guter Behandlung der Krankheiten. . 148

Fünfte Claße.

Bevölkerungsanſtalten.

Seite

I. Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen 150

II. Abſchnitt. Verordnungen gegen den Cölibat. 152

III. Abſchnitt. Aufmunterungen zum Eheſtande. 154

IV. Abſchnitt. Auswanderungs- und Einwanderungsgeſetze. . . 154

Sechste Claße.

Anſtalten zur öffentlichen Zierde, Bequemlichkeit und Beluſtigung.

Seite

I. Abſchnitt. Allgemeine Grundſätze. . 160

II. Abſchnitt. Fälle, welche in dieſe Claße gehören. . . . 162

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Abſchnitt.

Begriff und Gränzen der Policeygewalt.

Hauptunterſchiede: die Policey wacht für die Mittel, welche zur Gründung und Befeſtigung des Wohlbehagens im ganzen Staat und der einzelnen Mitglieder deßelben dienen, und für die Abwendung aller Verletzungen; die Criminal- und die Civil-Gewalt tritt ein, wenn Rechtsverletzungen ſchon geſchehen ſind: jene bey der verletzten Sicherheit der Perſonen und der Eigenthumsrechte an ſich; dieſe bey dem verletzten Recht aus Verträgen und geſetzlich beſtimmten Verbindlichkeiten.

1) Die obere Policeyaufſicht beobachtet theils die Staatspflicht des vertragsmäßigen Schutzes, theils das Recht auf Erfüllung der Bürgerpflichten. Sie leitet zugleich die Civil- und Criminal-Juſtiz nach dem allgemeinen Grundſatz: alle Mittel zum allgemeinen Zweck zu vereinigen, daher Störungen deßelben möglichſt abzuwenden und abzukürzen. *)

*) In dieſem Betracht ſind die Gerichtshöfe der höchſten Policeybehörde untergeordnet. In theoretiſch ſchulgerechter Manier wird zwar dieſe Leitung zur

2) Sie erſtreckt ſich aber auch auf andere Gegenſtände, welche den allgemeinen Wohlſtand und Bequemlichkeiten betreffen.

3) Policey und eigentliche Juſtizverwaltung bieten demnach einander wechſelſeitig die Hände; aber die Policey überſieht das Ganze und giebt auch der letzteren den Antrieb.

4) Da die Policeyverfügungen diejenigen Anſtalten und Vorſichten begreifen, welche alle Rechtsverletzungen, womit die Juſtiz zu thun hat, verhindern und abkürzen ſollen; ſo muß man zu den Gegenſtänden der Policey die erſte Cognition über die Frage zählen: ob eine Rechtsverletzung ſchon vorhanden ſey? — und die Beobachtung aller Verhütungsanſtalten, ſo lange dies noch zweifelhaft iſt. *)

5) Sie concurriret ferner mit den Juſtizbehörden, um das aus der Rechtsverletzung entſtandene Uebel zu vermindern: ſie hilft daher dem Criminalgericht die Verbrecher verfolgen und arretiren; ſie ſucht die Civilſtreitigkeiten gütlich abzuthun und die Proceße abzukürzen, ohne jedoch dem Rechte ſelbſt zu ſchaden. **)

---

oberaufſehenden Staatsgewalt gerechnet; kann aber füglich (zu beßerer practiſcher Einheit) zugleich der höchſten Policeybehörde anvertraut werden.

*) Daß den Policeybehörden in ihrer Sphäre eine richterliche Gewalt beygelegt werden müße, iſt ſchon in der Vorerinnerung geſagt worden, und wird bey der Beſtimmung des gerichtlichen Verfahrens noch ausführlicher gezeigt werden.

**) Es wird daher bey dem gerichtlichen Verfahren, wegen dieſes verſchiedenen Wirkungskreiſes, bemerkt werden, wie rathſam es ſey, die Policey von der Juſtizverwaltung, wenigſtens in größeren Städten, abzuſondern. Dieſes findet ſich in Deutſchland nur ſelten: daher kommt es aber auch, daß die Policey ſo

6) Die Beſtrafung der culpoſen Verbrechen, die gleich anfangs dafür erkannt werden, iſt füglich auch ein Policeygeſchäft, weil dieſe Verletzungen ihrer Natur nach nur eine beßernde Policeyahndung erfordern: wenn aber die Gränzlinie zwiſchen culpoſen und vorſätzlichen Verbrechen ſich erſt aus der Unterſuchung ergiebet; ſo erkennt das Criminalgericht die Strafe der Culpa, obgleich die Vollziehung der Policeybehörde zu überlaßen iſt. *)

7) Die häusliche Policey, welche die Hausväter über ihre Familien und Dienſtgeſinde, auch die Vormünder über ihre Mündel, auszuüben haben, iſt ein Beſtandtheil der häuslichen Gewalt und hängt von den Gränzen ab, welche die Regierungsform und die Nationalſittlichkeit derſelben einräumen. **) Wo vernünftige bürgerliche Freyheit herrſcht, wird die Policey

---

verabſäumt wird, weil die Juſtizbeamten ſie nur als uneinträgliches Nebengeſchäft betreiben und weder Zeit noch Mittel, noch guten Willen haben, dem Unheil zuvorzukommen, welches ſie durch Proceße und Strafen zu bekämpfen, wegen der Gerichtsſporteln, vortheilhafter finden.

*) Dieſe Concurrenz kann nicht füglich vermieden werden und dient zur Beförderung der Juſtiz: die geringe Culpa, bey welcher aus der Natur der Handlung die Präſumtion für den Thäter iſt, wird daher vorzüglich der Cognition des Policeytribunals angehören; die ſchwere oder grobe Culpa hingegen dem Criminalgericht, weil dieſe aus der Natur der Handlung nur ſelten präſumirt wird und eines ſchweren Beweiſes bedarf, um ſie von dem böslichen Vorſatz abzuſondern.

**) Die Rechte der häuslichen Gewalt ſcheinen um ſo größer zu ſeyn, jemehr der Zuſtand eines Volks ſich dem Stande der Natur nähert, in welchem die häusliche Gewalt alles und außer ihr keine andre war. In einigen Ländern hat der Deſpotismus, um ſich das

ſich nicht unaufgefordert in häusliche Angelegenheiten miſchen, wenn ſie nicht als Obervormünderin eine Mitaufſicht zu führen verpflichtet iſt; — noch ſolche geringe Mißbräuche ausſpähen, welche nicht ſo weit gediehen ſind, daß ſie ein öffentliches Aergerniß geben, oder die allgemeine Sicherheit in Gefahr ſetzen.

II. Abſchnitt.

Von dem Zwangsrecht in Policeyſachen.

Begriff: Das Policey-Zwangsrecht enthält jede obrigkeitliche Entziehung eines, aus dem geſellſchaftlichen Bande entſtehenden, Vortheils. *)

Regierungsgeſchäft zu erleichtern, dieſer Gewalt eine unbeſchränkte Gerichtsbarkeit, ja ſelbſt das Recht über Leben und Tod, eingeräumt, dagegen aber Eltern und Vorgeſetzte für die Verbrechen ihrer Kinder und Untergebenen verantwortlich gemacht. Dieſe Extenſion kann nur durch die Weitläuftigkeit eines Staats und durch unheilbare Regierungsmängel entſchuldiget werden. Außerdem ſollte nur ein mäßiges (nicht den Körper verſtümmelndes oder gar zerſtörendes) Züchtigungs- und Einſperrungs-Recht mit jener Gewalt verbunden ſeyn: ſie ſollte auch nur auf die Erhaltung der inneren Ordnung jeder Familie beſchränkt, nicht auf ſolche Ausſchweifungen, welche die öffentliche Ordnung ſtören, erſtreckt werden. Es iſt ein unnatürlicher häuslicher Zwang, wenn Eltern, Verwandten und Vormündern geſtattet wird, ihre Kinder und Mündel durch Gewaltſamkeit und Drohungen zu einem Stand (beſonders den Eheſtand) und Gewerbe zu zwingen, oder davon abzuhalten. Die Cognition in ſolchen Fällen muß vielmehr der gerichtlichen Behörde überlaßen werden: den Eltern und Verwandten kann im äußerſten Fall nur die Enterbung, als Folge des Ungehorſams, freyſtehen. Doch hiervon wird im folgenden III. Abſchn. noch mehr vorkommen.

*) Die Policey hat es nur mit ſolchen Vergehungen zu

Eintheilung:

I. Strafen am Vermögen:
   a) Confiſcation einer verbotenen Waare oder Werkzeugs, oder eines unrechtmäßigen Erwerbes;
   b) Geldbuße, oder gelinde Abverdienung derſelben;
   c) Beſchränkungen des Eigenthumsrechts.

II. Strafen an den bürgerlichen Rechten und Vorzügen:
   a) Landesverweiſung;
   b) örtliche Verbannung aus einer Stadt oder Bezirk;
   c) Confination (Beſtrickung) in Fällen, wo die Verbannung und Verweiſung nicht ſtatt findet;
   d) Degradation, (Beraubung der Standesrechte und Ausſchließung von öffentlichen Aemtern) ganz oder theilweiſe.

III. Kleinere vorübergehende Demüthigungen:
   a) Verweis und Vermahnung, öffentlich oder nicht öffentlich (mit Beſtimmung von Beßerungsfriſten);

---

thun, welche die Mittel zur Befeſtigung der bürgerlichen Rechte und des allgemeinen Wohlſtandes ſtören, nicht mit Verletzung der urſprünglichen Rechte des Staats und der einzelnen Mitglieder deßelben. Die Analogie, die einzige Führerin in Ausmeßung moraliſcher Größen, gebietet daher, denjenigen, welcher die Vortheile der bürgerlichen Geſellſchaft ſchmälert, durch Verminderung oder Entziehung eben dieſer Vortheile verhältnißmäßig leiden zu laßen. Policeyſtrafen ſind alſo auf bürgerliche Rechte und Vorzüge einzuſchränken. Sie ſind mit körperlichem Zwang nur in ſo weit verbunden, als die gerichtliche Vollſtreckung es erfordert.

b) demüthigende Zeichen;
c) Privationen gewißer Vorzüge.

IV. Beßerungshäuſer, wo möglich in jeder Municipalſtadt.

Allgemeine Regeln:

1) Policeyzwang findet überhaupt nur gegen diejenigen ſtatt, deren unmittelbares Intereße es iſt, zu gewißen Handlungen gezwungen zu werden.
2) Ein allgemeines Zwangsrecht ſetzt daher ein allgemein verbreitetes Intereße aller Staatsmitglieder voraus.
3) Sind gewiße Gegenſtände nur den Verhältnißen einzelner Corporationen und Volksclaßen angemeßen; ſo können auch nur dieſe deshalb einen verhältnißmäßigen Zwang erleiden. *)
4) Um ein Zwangsverbot zu erlaßen, iſt aber auch nöthig, daß dabey die Abwendung eines Schadens bezielt werde, welcher mehrere Individuen wenigſtens mittelbar betrifft.
5) Gleichgültige Handlungen und Sachen ſind nicht darum zu verbieten, weil ſie gemißbraucht werden können: ſondern es iſt dazu nöthig, daß der Mißbrauch ſich in den meh-

*) Es verſteht ſich jedoch, daß die für einzelne Corporationen und Volksclaßen gemachte Einrichtungen, welche die Rechte der andern nicht verletzen, von dieſen nicht geſtört werden dürfen, wenn gleich nur eingebildete Vortheile und Vergnügungen dadurch bezielt werden. Denn ſie gehören zum Genuß des Eigenthums, welcher jedem Staatsmitgliede in ſo weit ſicher zu ſtellen iſt, als vollkommene Rechte der übrigen dadurch nicht beeinträchtiget werden.

reſten Fällen äußere, mithin wahrſcheinlich ſey.

6) Die Erreichung eines Vortheils und jede Verbeßerung des phyſiſchen Wohlſtandes darf nicht durch Zwang, ſondern nur durch Ermunterung und Belohnung, bewirkt werden.

7) Policeyſtrafen und Einſchränkungen ſind, bis zur höchſten Stufe derſelben, welche alle Verbindung mit dem Staate aufhebt, hauptſächlich auf Beßerung gerichtet; daher kommt es bey deren Anwendung auch auf ſubjective Verhältniße an.

8) Die Policey muß demnach in ihren Ahndungen ſtufenweiſe verfahren; zuerſt gelinde Mittel verſuchen und nur allmählig zu härteren Zwangsmitteln vorſchreiten.

9) Dieſer Zwang muß auch mit der häuslichen Gewalt, wo die Policey derſelben zu Hülfe kommt, im Verhältniß ſtehen. (S. den Schluß des vorhergehenden Abſchnitts.)

10) Die Policeyſtrafen enthalten nur in ſo weit körperlichen Zwang, als nöthig iſt, die Privationen an bürgerlichen Rechten zu vollziehen: körperliche Strafe an ſich iſt den Gegenſtänden der Policey nicht gemäß, weil dieſe nicht auf perſönliche Verletzungen ſich erſtrecken. Züchtigungen finden nur bey Jugendfehlern ſtatt und bleiben der häuslichen Policey überlaßen, welche von der Staatspolicey nur unterſtützt wird.

11) Der Maasſtab der Policeyſtrafen richtet ſich übrigens nach eben den allgemeinen Regeln, welche den Maasſtab der Criminalſtrafen beſtimmen. Es findet dabey auch dieſelbe Gradation der phyſiſchen und moraliſchen Zurechnung ſtatt. Aber die Localumſtände, welche

die Policeyverbrechen modificiren, erlauben nicht, jenen Maasſtab hier allgemein anzuwenden. Dieſe Anwendung bleibt daher größtentheils der ſpeciellen Geſetzgebung überlaßen.

12) Was von der nöthigen Bekanntmachung der Strafgeſetze und Androhung der ſpeciellen Strafe geſagt iſt, (Entw. d. Crim. Codex 1. Abth. I. Abſchn.) gilt um ſo mehr von Policeyvergehungen, weil deren Strafbarkeit meiſt auf relativen Gründen beruhet.

Beſondere Regeln:

ad I. 1) Die Confiſcation ſetzt voraus: entweder

a) eine der Geſundheit gemeinſchädliche Sache; oder

b) ein Product, welches die Regeln der bürgerlichen Sittlichkeit beleidiget; oder

c) eine Sache, deren Einbringung gewiße Zweige des Nahrungsſtandes beeinträchtiget und daher nur wegen der ſchädlichen Concurrenz verboten wird; oder

d) einen Erwerb, welcher entweder das Sittengeſetz verletzt, oder gewißen privilegirten Gewerben ſchadet; oder endlich

e) ein Werkzeug, welches dazu dienet, ein verbotenes Gewerbe zu treiben, oder gar ein Criminalverbrechen auszuführen.

Außer dieſen Fällen iſt die Confiſcation nicht zu geſtatten.

2) Die Geldbuße kann in Policeyfällen ſtatt finden:

a) bey Beeinträchtigungen der eingeführten Nahrungsgewerbe;

b) bey ſolchen Handlungen, welche keine wirk-

liche Beſchädigung, ſondern die allgemeine Gefahr eines Schadens, enthalten.

3) In dieſen Fällen bezieht ſich die Geldbuße auf den Stand und das freye Vermögen, oder den Erwerb des Verbrechers, und iſt daher auf einen gewißen Theil des jährlichen Einkommens zu beſtimmen. *)

4) Die Beziehung auf den Stand des Beſtraften wird durch eine verhältnißmäßige Demüthigung, welche mit der Entrichtung der Strafe zu verbinden wäre, am beſten erreicht.

5) Jene Beſtimmung der Geldbuße geſchieht durch Angabe auf Bürgerpflicht, wobey der Obrigkeit frey ſteht, auffallende Unrichtigkeiten zu ahnden, welche aus anderen bekannten Beweiſen ſich ergeben.

6) Diejenigen, ſo blos von Beſoldungen oder von Profeßionen und Handwerken leben, ge-

*) Der Stand wird berückſichtiget, wegen des nachtheiligern Beyſpiels, welches der Vornehmere giebt, weshalb die Geldſtrafe bey dieſem höher ſeyn muß, als bey dem Geringen, wenn nicht zugleich mit der Entrichtung derſelben eine Art von öffentlicher Demüthigung verbunden, mithin eine gemiſchte Strafe beſtimmt wird, welches letztere der Sache noch angemeßener iſt. Das freye Vermögen des Verbrechers dient zum Maasſtab, weil hier nicht von der Beſchädigung des Eigenthums eines beſtimmten Individuums, (wie beym Diebſtahl und Betrug) ſondern von der Gefährdung der Eigenthumsrechte überhaupt und der Verletzung der auf die Erhaltung des Nationalvermögens abzielenden Mittel, die Rede iſt, wobey alſo das Eigenthum eines jeden gleichſam zur allgemeinen Bürgſchaft dienet, daß die Gefahr weder durch vorſätzliches noch durch nachläßiges Verſchulden entſtehen werde.

hören nicht in die Claße der Vermögenden. *)

7) Dieſe müßen in Anſehung ihres präſumtiven Einkommens beſonders claßificirt werden, eben ſo wie man die Gewerbabgaben und Kopfſteuer berechnet: jeder hätte, nach ſeiner Claße, den Theil des bey ihm zu präſumirenden Einkommens durch gelinde Abverdienung zu leiſten, oder durch Strafarreſt zu büßen. **)

8) Wer, nach ſeiner Angabe, weder eigenes Vermögen noch ein beſtimmtes Gewerbe hat, wird zu der unterſten arbeitenden Claße gezählt.

9) Der Unvermögende, welcher ein öffentliches Amt bekleidet, von welchem er lebet und deßen er durch das Vergehen ſelbſt nicht für verluſtig zu achten iſt, — oder wegen Kränklichkeit keine Strafarbeit verrichten kann, — wird ſtatt derſelben mit Strafarreſt belegt.

10) Es muß jedoch auch dem Vermögenden frey ſtehen, die ihm auferlegte Geldbuße abzuverdienen, wenn er es ſeinen Umſtänden gemäßer achtet.

11) Die Abverdienung geſchieht durch gelinde, den Kenntnißen und Fähigkeiten des Schuldigen angemeßene, Arbeit, wobey man ihm ſeine Freyheit läßt und ſolche nur dann beſchränkt, wenn er in der beſtimmten geräumigen Friſt die Arbeit zu leiſten verabſäumt.

---

*) Es iſt nicht rathſam, durch Beſoldungsabzüge die Geldbuße zu erlangen, weil alsdann der Dienſt und die Familie des Beſtraften leidet.

**) Das Verhältniß des Strafarreſts zur Geldbuße und Arbeit iſt im Grundriß des Criminalcodex angegeben.

12) Die Geldbußen oder Abverdienungen werden theils zum Schadenerſatz, theils zu einer Unterſtützungs- und Belohnungs-Caße, angewendet.

13) Die Beſchränkung des Eigenthums findet ſtatt bey groben Mißbräuchen des eigenen Vermögens, Ueppigkeit, Verſchwendung, Spiel, Verderbung ꝛc.

14) Dieſe Beſchränkung kann entweder:

a) in einer förmlichen Vormundſchaft; oder

b) in einem Veräußerungsverbot; oder

c) in einem Verbot, der befragten Perſon etwas zu borgen, beſtehen und nach beſtimmten Beßerungsfriſten, wenn dieſe fruchtlos ſind, auf Lebenszeit verlängert werden, wobey allenthalben die möglichſte Schonung der bürgerlichen Freyheit zu beobachten iſt.

ad II. Bey der Beraubung bürgerlicher Rechte und Vorzüge wegen Policeyvergehen, ſind die in dem Criminalcodex bemerkten Regeln ebenfalls anwendbar:

1) Die Policey ſtraft mit dem bürgerlichen Tod, (oder der Landesverweiſung) wenn die Schuldigen, nach wiederholten Rückfällen und Anwendung aller anderen paßenden Mittel, ſich nicht beßern wollen, oder ein unauslöſchliches öffentliches Aergerniß gegeben haben;

2) es bleibt ihnen aber die Wahl zwiſchen der Räumung des Landes und der lebenswierigen Confination, (weitem Arreſt) wo ſie unter genauer Aufſicht leben und kein ferneres Aergerniß geben können.

3) Fremde werden aus dem Lande verwieſen:

a) wegen jedes Vergehens, welches bey Einheimiſchen den Verluſt bürgerlicher Rechte

nach ſich zieht, welche bey jenen nicht ſtatt finden;

b) wenn ſie wegen ihres Standes und Gewerbes verdächtig ſind und keine Caution leiſten können.

4) Die örtliche Verbannung findet ſtatt:

a) als ein Surrogat der bürgerlichen Degradation, gegen ſolche, bey denen dieſe, wegen ihres niedrigen Standes, nicht anwendbar iſt;

b) bey einem ſittlichen Aergerniß, welches die Entfernung des Schuldigen aus ſeinem Wohnort auf einige Zeit erfordert. Im erſten Fall verhält ſich ihr Zeitmaas, wie jenes der Degradation: im zweyten Fall iſt ſie nie lebenswierig, ſondern geht im höchſten Grade in die Landesverweiſung über.

5) In beyden Fällen ſteht dem Verbannten auch frey, die Confination zu wählen, wenn er wegen Armuth und Mangel an Erwerb anderwärts kein Fortkommen findet.

6) Alsdann wird der ſchicklichſte Ort zum Unterkommen des Verbannten angewieſen, wo er unter genauer Aufſicht iſt und kein weiteres Aergerniß giebt.

7) Die Degradation oder Beraubung der Standesrechte kann auf gewiße Jahre ſtatt finden, (Suſpenſion) aber auch auf Lebenszeit erſtreckt werden. Sie hat übrigens einen relativen Maasſtab, der ſich nach jeder beſondern Regierungsverfaßung richtet.

8) Bey der niedrigſten Claße kann ſie, ihrer Natur nach, nicht eintreten; und wird daher durch örtliche Verbannung oder Confination erſetzt.

ad III. 1) Kleinere Demüthigungen enthalten nicht die Beraubung der Standesrechte ſelbſt, ſondern einzelner Vorzüge, wodurch Mitglieder derſelben Volksclaße vor andern ausgezeichnet werden. Auch ſind richterliche Ermahnungen und Verweiſe dahin zu rechnen.

2) Die Gradation dieſer Demüthigungen iſt daher relativ, nach der beſondern Zahl und dem Maas ſolcher denkbaren Vorzüge, welche von der Sittlichkeit und Regierungsform jedes Volks abhängen.

3) Dieſe Demüthigungen paßen, ihrer Natur nach, auf Beleidigungen der Sitten überhaupt und der beſonderen ſittlichen Ordnung jeder Volksclaße insbeſondere.

4) Die Policey verfährt hierbey ebenfalls ſtufenweiſe, nicht allein nach der Intenſität des Eindrucks, welchen die Demüthigungen machen, ſondern auch nach der Dauer derſelben.

5) Bey den Ermahnungen und dem Verweis entſteht eine Abſtufung durch den Grad der Publicität und damit verbundener Beſtimmung gewißer Beßerungsfriſten. Wenn dieſes Maas erſchöpft iſt, treten die Privationen bürgerlicher Rechte ein.

ad IV. Die Anlegung gewißer Beßerungshäuſer iſt ein ſehr nützliches Verhütungsmittel,

a) gegen die Ausſchweifungen der unmündigen Jugend, der es an häuslicher Aufſicht fehlt, oder gegen welche in außerordentlichen Fällen die väterliche oder vormundſchaftliche Gewalt nicht hinreichend iſt;

b) bey Weibsperſonen, welche durch Verführung und Armuth in Ausſchweifungen gerathen ſind;

c) bey Verbrechern, nach überſtandenen körperlichen oder Freyheitsſtrafen, wenn ſelbige keinen rechtlichen Erwerb angeben und über ihr künftiges Betragen keine Bürgſchaft ſtellen können. *)

1) Dieſe Beßerung muß auf die gelindeſte Art, beſonders bey der Jugend unter dem Schleyer des Geheimnißes, geſchehen, um allen beſchämenden Vorwurf zu vermeiden.

2) Jeder erhält die ſeinem Stande und Fähigkeiten gemäße Beſchäftigung und Unterricht.

3) Die Dauer des Aufenthalts hängt von den Zeichen der Beßerung ab und der Policey liegt ob, auf die Entlaßenen ein wachſames Auge zu haben.

4) Unnöthige Verlängerung deßelben und andere Mißbräuche können, durch Beſtellung rechtſchaffener gut beſoldeter Vorſteher und durch jährliche Reviſion von Seiten des höchſten Policeytribunals, verhütet werden.

IV. Abſchnitt.

Von Ermunterungsanſtalten.

I. Belohnungen derjenigen, welche unvollkommene Pflichten gegen den Staat und ihre Mit-

---

*) Man hat ſogar den harten körperlichen Strafen eine blos beßernde pſychologiſche Cur ſubſtituiren wollen, wie das hierzu in Philadelphia aptirte Gefängniß und ein weiterer ſehr detaillirter Vorſchlag des Engländers Bentham (in ſeinem Tractat von der Civil- und Criminal-Geſetzgebung) beweiſet. Allein dadurch geht der Zweck der Strafe, das genugthuende Beyſpiel, verloren; und der Staat wird einem gefährlichen Verſuch ausgeſetzt, blos um einen Neben-

bürger erfüllen, (mithin in allen Fällen, wo kein Zwang ſtatt findet).

II. Verbindung der Belohnung mit Zwangsmitteln in ſolchen Fällen, wo dieſe ſtatt finden (III. Abſchn. Allgem. Reg.) und dem Staate vorzüglich daran liegt, einen wichtigen Zweck in kurzer Zeit zu erreichen.

III. Maasſtab der Belohnungen, *)

a) nach Triebfedern der Handlungen, in vierfacher Progreßion:

1) Handlungen, welche dem Handelnden ſelbſt phyſiſchen Nutzen bringen;

2) Handlungen, welche ihm nicht nutzen, aber durch Bekanntwerdung die Ruhmſucht befriedigen;

3) Handlungen, welche weder durch phyſiſchen Nutzen noch durch Publicität anreitzen;

4) Handlungen, welche überdies eine eigene, entweder phyſiſche oder moraliſche, Aufopferung erfordern.

---

zweck, die Beßerung des Individuums, zu erreichen. Die großen Koſten einer ſolchen Anſtalt ſtehen auch deren Ausführbarkeit im Wege.

*) So wie es nöthig iſt, bey den Strafen ein richtiges Verhältniß gegen die Verbrechen zu finden; ſo iſt es wenigſtens ſehr nützlich, bey den Belohnungen ein gewißes Ebenmaas zu beobachten, damit die Ermunterung der bürgerlichen Tugenden und dadurch mittelbar die Verhinderung der Verbrechen deſto zweckmäßiger erreicht werde. Es läßt ſich darüber ein weitläuftiger Commentar abfaßen und die austheilende Gerechtigkeit (justitia distributiva) iſt noch gar nicht gebildet. Hier war nur nöthig, die vorzüglichen Standpuncte zu berühren; und es iſt heilſam, ſolche dem Geſetzbuch einzuverleiben, damit jedermann wiße, welchen Lohn er für verdienſtliche Handlungen zu gewarten habe.

b) Nach der Wirkſamkeit: jemehr der Nutzen einer Handlung ſich über den ganzen Staat verbreitet, deſto verdienſtlicher iſt dieſelbe. Die Anwendung dieſes relativen Verhältnißes kann nur durch Vergleichung mehrerer zuſammentreffender Fälle geſchehen.

c) Nach der Dauer:

1) Handlungen; welche dem Staat einen beſtimmt immerwährenden Nutzen bringen. (Hier ſollte die Belohnung für die ganze Nachkommenſchaft des Verdienenden beſtimmt ſeyn.)

2) Handlungen, deren Nützlichkeit, der Zeit nach, ungewiß iſt. (Hier kann die Belohnung auf eine mittlere Dauer, nach dem Verhältniß der abnehmenden Nützlichkeit, beſchränkt und wenigſtens nicht über die Lebenszeit erſtreckt werden.)

3) Handlungen, deren Nutzen auf beſtimmte Zeiträume ſich beſchränkt. Maasſtab der Belohnungen nach dieſen Zeiträumen. (Dieſe Verhältniße der Dauer kommen nicht in Betracht, wenn der Genuß des Lohns an ſich vorübergehend oder willkührlich iſt; ſie ſollten jedoch in wichtigen Fällen nicht vernachläßigt werden.)

IV. Eintheilung:

a) Geldbelohnungen, (wohin alle Geſchenke, auch Befreyungen von bürgerlichen Abgaben und allen Obliegenheiten gehören, die ſich zu Geld anſchlagen laßen).

b) Privilegien und Monopolien.

c) Ehrenzeichen und Ehrenſtellen.

d) bloße Belobung und öffentliche Bekanntmachung des Verdienſtes.

Regeln:

1) Geldbelohnungen paßen mehr auf die arbeitende und producirende Volksclaße; Ehrenzeichen und Stellen mehr auf den Adel und den gelehrten Stand.

2) Geldbelohnungen paßen auf die Erweiterung des Nationalvermögens, durch Vermehrung der Landesproducte und Beförderungen des Kunſtfleißes: andere Auszeichnungen ſind mehr für ſittlich-bürgerliche Tugenden beſtimmt.

3) Privilegien und Monopolien paßen, als Ermunterungsmittel, auf ſolche nützliche Erfindungen, welche dem Erfinder einen Vorſchuß verurſacht haben, den ihm der Staat auf andere Art nicht füglich vergüten kann. (Ob ſolche außerdem beym Fabrikweſen rathſam ſeyen? gehört nicht hierher.)

4) Belobungen haben, im Gegenſatz der Beſchämungen, eine vielfältige Gradation, nach dem Grad ihrer Publicität und der dabey gebrauchten Feyerlichkeiten. Sie ſind daher, mit nöthiger Vorſicht angewendet, ein nicht geringer Sporn zur bürgerlichen Tugend.

5) Errichtung ſolcher Ermunterungsanſtalten in jedem Canton oder Diſtrict und Ernennung gewißer Richter an jedem Ort, zur Vertheilung der Preiſe.

6) Subſidiariſcher Fonds zu Geldbelohnungen, aus den Policeyſtrafen, ingleichen aus gewißen Abgaben, die auf Gegenſtände des Luxus gelegt werden. *)

---

*) Es iſt analogiſch, daß diejenigen Strafen und Abgaben, welche dahin zielen, den Mißbrauch und die Verſchwendung des Nationalreichthums zu erſchweren, vorzüglich zur Ermunterung derjenigen angewendet

Zweyte Abtheilung.

Von den verſchiedenen Gegenſtänden der Policey.

Erſte Claße.

Sicherheitsanſtalten. *)

I. Abſchnitt.

Allgemeine Maasregeln gegen vorſätzliche und culpoſe Beſchädigungen.

A. Um die Gefahr künftiger Beſchädigungen abzuwenden:
   1) Anſtalten gegen Drohungen
      a) geſetzwidriger Verletzungen des Staats und einzelner Individuen, oder
      b) der Nichtbeobachtung ſolcher Maasregeln, welche gemeingefährliche Beſchädigungen abwenden ſollen.
   2) Anſtalten gegen allgemein ſchädliche Vorbereitungen, vornehmlich gegen
      a) Aufpaßen, mit oder ohne Waffen;

---

werden, welche durch Erfindung und Betriebſamkeit dieſen Reichthum vermehren helfen.

*) In ſo weit dieſe auf die Verhinderung culpoſer oder vorſätzlicher Verbrechen gerichtet ſind, kann man ſelbige mit dem Namen Criminalpolicey belegen: es kommen aber außerdem in dieſe Claße auch alle zufällige und unverſchuldete Gefahren, welche die Policey abzuwenden hat.

b) Abrede zu einer unbeſtimmten körperlichen Beſchädigung;

c) Einſteigen oder Einbrechen, oder Gebrauch falſcher Schlüßel, wobey die Abſicht nicht klar iſt;

d) Anſchaffung oder Zubereitung ſchädlicher Subſtanzen, Waffen, oder anderer gefährlichen Mittel, ohne einen erlaubten Gebrauch darthun zu können;

e) Verfertigung unerlaubter Inſtrumente, Siegel, Urkunden; (ohne einen beſtimmten Zweck. *)

3) Anſtalten gegen verdächtige und unbekannte Leute.

Allgemeine Regel: jeder muß allenthalben im Staat, wo es nöthig iſt, als dieſe oder jene beſtimmte Perſon anerkannt werden können.

a) gehörige Legitimation aller Fremden, überhaupt aller Reiſenden, durch obrigkeitliche Päße, auch Angebung ihrer Verrichtungen der Zeit und des Orts ihres Aufenthalts, Einbehaltung der Päße bis zur Abreiſe.

Nähere Beſtimmung der Form und des Inhalts dieſer Päße α) in Anſehung der Einheimiſchen; β) in Anſehung der Fremden. (Ob das umſtändliche Signalement allezeit nothwendig ſey?) **)

---

*) Alle dieſe Gegenſtände der Criminalpolicey ſind bereits in dem Grundriß des Criminalgeſetzbuchs (2. Abth. III. Abſchn. 1. Claße) bemerkt und die dabey ſtatt findende Strafen und Sicherheitsmaasregeln angegeben worden, welche dort am leichteſten, nach den allgemeinen Verhältnißen der Verbrechen, mit welchen ſie zuſammenhängen, beſtimmt werden konnten.

**) Dieſes Signalement, als ein unangenehmes und Aufenthalt verurſachendes Erforderniß, ſollte bey ſolchen

b) Verbindlichkeit der Gaſtwirthe und Privatvermiether, ihre Gäſte und Miethleute jedesmal der Policey anzuzeigen.

c) Ausſchaffung ſolcher Fremden, die kein gehöriges Berufsgeſchäft, oder ſonſtigen erlaubten Zweck ihrer Anweſenheit, darthun können. (Zigeuner, Bärenführer und anderer Vagabunden).

d) genaue Aufmerkſamkeit auf ſolche, die zwar hinlänglich legitimirt ſind, aber das Geſchäft, welches ſie vorſchützen, nicht treiben.

e) Verpflichtung aller Einheimiſchen, der Obrigkeit die Mittel, wodurch ſie ſich ernähren, anzugeben. *)

4) Genaue Aufſicht über geheime Geſellſchaften: nothwendige Kenntniß ihres allgemeinen Zwecks und Verbot derſelben, ſobald ſich ein Verdacht äußert, daß ſie etwas geſetz- oder doch ſittenwidriges beabſichten.

Perſonen nicht ſtatt finden, die einen öffentlichen Character haben, oder im Lande bekannt ſind. Daßelbe iſt auch bey Einheimiſchen um ſo weniger nöthig, wenn ſie mit öffentlicher Poſt reiſen, wo der Paß, den ſie bey der Abfahrt erhalten, den Poſtbedienten ſogleich zugeſtellt werden kann, um ihn von einer Poſt zur andern, bis zu dem darin beſtimmten Ort zu befördern. Denn ein ſolcher Paß ſollte nicht weiter als bis zu dieſem Ort gültig ſeyn und bey der Ankunft ſogleich abgegeben werden.

*) Die Verhinderung der Armuth und des Bettelweſens und die gehörige Verbreitung einer allgemein nützlichen Betriebſamkeit, ſteht damit in genauer Verbindung und kann als das vorzüglichſte Mittel, Verbrechen zu verhüten, betrachtet werden. Dieſer Policeygegenſtand hat jedoch ſeinen eigenen Platz in der 3. Claße von den Ernährungsanſtalten, weil er daſelbſt als wechſelſeitige Pflicht, ſowohl des Staats als der Individuen deßelben, vorkommt.

5) Einſchränkung aller Privatverſamlungen, die ihren Zweck nicht angeben, auf eine gewiße Zahl von Mitgliedern. *)

6) Viſitation und Streifzüge: entweder

a) allgemeine in ganzen Ländern oder Provinzen, um das unnütze Geſindel aufzuheben, oder

b) beſondere, an einzelnen Orten, wenn ſich ein beſonderer Verdacht äußert. Dabey nothwendige Cautelen zur Geheimhaltung; Einverſtändniß mit den Nachbaren ꝛc. (damit die verdächtigen Perſonen nicht entweichen und dann wieder zurückkommen.)

7) Beſondere Feſtſtellung und Heiligung des Hausfriedens, damit niemand in ſeinen vier Pfählen beunruhiget werde, wenn er nicht eines öffentlichen Verbrechens ſchuldig iſt.

8) Erleuchtung der Straßen in großen Städten.

9) Verbot, bey mangelnder öffentlicher Erleuchtung, des Nachts ohne Laterne zu gehen.

10) Verbot in ſpäter Nacht, (nach einer beſtimmten Stunde) beſonders an unbeſuchten Oertern, ſich zu zeigen.

---

*) Zu beßerer Vermeidung aller Verletzungen der guten Ordnung und Sittlichkeit, haben einige den Vorſchlag gethan, eine eigene Policeycenſur zu beſtellen, welche über das Betragen der Individuen ein Protocoll führen ſolle, worauf ſowohl die ſtrafende als die belohnende Gerechtigkeit zu achten habe. Allein die Mißbräuche und Partheylichkeit der Policeybeamten ſind bey einer ſolchen Cenſur kaum zu verhindern, weil allgemein anwendbare Vorſchriften ſich dabey nicht beſtimmen laßen. Dergleichen ängſtliche Anſtalten führen auf eine klöſterliche Zucht, welche mit der bürgerlichen Freyheit ſich nicht vereinigen läßt und wenigſtens eben ſo viel ſchadet, als ſie nutzen könnte.

11) Tag- und Nacht-Wachten, Patrouillen und dahin gehörige Beſtimmungen.
12) Sicherheit der Landſtraßen, durch Straßenbereiter (maréchaussée).
13) Zerſtörung aller alten verlaßenen Gebäude und Höhlen, beſonders in Waldungen, welche Verbrechern und Vagabunden zu Schlupfwinkeln dienen können.
14) Möglichſt ausgebreitete Kenntniß der Strafgeſetze, durch
    a) öffentlichen Ausruf und Anſchlag;
    b) Verkündigung von den Canzeln und in allen Gemeindeverſammlungen;
    c) Bekanntmachung in den Zeitungen.
15) Verpflichtung aller Unterthanen zur Verhinderung und Anzeige künftiger Verbrechen, in ſo weit ſolche von Amts wegen unterſucht und beſtraft werden müßen. *)

---

*) Die Anzeige und Verhütung künftiger Verbrechen iſt an ſich keine vollkommene bürgerliche Pflicht: ſie kann jedoch durch das Policeygeſetz darzu erhoben werden, wenn die Erfahrung zeigt, daß die Verhütung der Verbrechen durch andere Mittel der executiven Gewalt (die oft durch manche unheilbare Mängel gelähmt iſt) nicht hinlänglich bewirkt, ſondern der Staat vielmehr einer bleibenden Gefahr ausgeſetzt werde. Dann läßt es ſich einſtweilen rechtfertigen, wenn jeder Bürger aufgefordert wird, das ſeinige zu dem Zweck zu leiſten, welchen die oberſte Gewalt allein zu erreichen nicht im Stande iſt. Es verſteht ſich aber dabey, daß die unterlaßene Anzeige zu den culpoſen Verbrechen gehöre, wenn die geſetzlich verbotene Verhütung, ohne einige Theilnahme und phyſiſchen Vortheil, unterlaßen wird; und daß endlich dabey die aus Colliſion von Pflichten entſtehenden Milderungsgründe ſtatt finden, wie bereits im Criminalgeſetzbuch 1. Abtheil. II. u. III. Abſchn. bemerkt worden iſt.

16) Verpflichtung der Hausväter und Vorgeſetzten, die vorhabenden Verbrechen ihrer Untergebenen zu verhüten, auch, in ſo fern ſie es nicht können und ſolche zur öffentlichen Unterſuchung gehören, anzuzeigen. *)

17) Gleichmäßige Verpflichtung jedes Bürgers, die ihm bekannte Unſchuld eines Angeſchuldigten, mit allen Umſtänden, zu offenbaren. **)

B. Maasregeln, um die Folgen ſchon angefangener oder vollendeter Beſchädigungen zu vermindern:

1) Zweckmäßige Mittel, Verbrecher zu entdecken und zu ergreifen:

a) genaue Bemerkung und Bekanntmachung aller Kennzeichen, die man von einem Verbrecher weiß;

b) ſchleunige Verfolgung deßelben durch Wache oder Gerichtsdiener, wenn nahe Hoffnung iſt, ihn zu erhaſchen;

c) Verfolgung durch Erſuchungsſchreiben an benachbarte Gerichte, wo man den Aufenthalt des Schuldigen vermuthet, auch durch Steckbriefe an alle Gerichtsſtellen im Lande, wenn man keine ſpecielle Vermuthung hat; beydes jedoch unter Vorausſetzung der, im Criminalproceß beſtimmten, Gründe zur Gefangennehmung. Hierbey nöthige genaue Beſchreibung (Signalement).

---

*) Hierbey entſchuldiget jedoch, wie ſchon gedacht, die Colliſion der natürlichen Pflichten mit der bürgerlichen Obliegenheit und macht die Unterlaßung mehr oder weniger culpos, wovon die nähere Beſtimmung zum Criminalgeſetz gehöret.

**) Hier gilt eben daßelbe, was von der Anzeige künftiger Verbrechen in den vorhergehenden Noten geſagt iſt.

d) Aufzeichnung und Arreſtirung der Güter des Flüchtlings, damit ihm davon keine Lebensmittel zukommen;

e) Verpflichtung aller Unterthanen, begangene Verbrechen, welche die Sicherheit der Staatsverfaßung, oder auch das Leben einzelner Bürger, in Gefahr ſetzen, anzuzeigen; *)

f) Ausſetzung verhältnißmäßiger Belohnungen für diejenigen, welche den Zufluchtsort flüchtiger Uebelthäter entdecken;

g) Aufhebung aller Freyſtätte;

h) allgemeines Aufgebot der Unterthanen und Beyhülfe des Militairs, um ganze Rotten von Mordbrennern, Räubern und Dieben,

*) Die Pflicht zur Anzeige ſchon ausgeführter Verbrechen kann nicht ſo weit erſtreckt werden, als die Pflicht zur Anzeige und Verhütung künftiger Uebelthaten, weil dem Staat weit mehr daran gelegen iſt, daß ein Verbrechen nicht geſchehe, als daß ein geſchehenes beſtraft werde. Ueberdies würde eine ganz unbeſchränkte Verpflichtung zur Denunciation allgemeines Mißtrauen erregen und die Bande der Geſelligkeit auflöſen, an deren Erhaltung doch dem Staate ſehr gelegen iſt. Die Nothwendigkeit dieſer Verpflichtung ſcheint daher auf ſolche ſchwere Verbrechen eingeſchränkt werden zu müßen, welche die Sicherheit des Staats und einzelner Mitglieder deßelben in einem hohen Grade verletzen. Auch verſteht es ſich dabey, daß die natürlichen Pflichten des Eheſtandes und der Verwandtſchaft dabey geſchont werden müßen, wie ſchon vorhin bemerkt worden iſt. Denn es läßt ſich, nach dem präſumtiven geſellſchaftlichen Vertrag, nicht annehmen, daß die Mitglieder des Staats dieſe Pflichten, welche ihre einzige Stütze im Stande der Unabhängigkeit waren, der Knüpfung des geſelligen Bandes ganz hätten nachſetzen wollen, da vielmehr ihre Abſicht ſeyn muſte, jene durch dieſe zu befeſtigen.

welchen die Gerichtsdiener nicht gewachſen ſind, einzufangen.

2) Gute Einrichtung der Straforte und Gefängniße, damit kein Verbrecher entwiſchen könne und der Zweck der Strafe vollkommen erreicht werde; mithin Sorge
   a) für äußere Sicherheit;
   b) für innere Ordnung;
   c) für Geſundheit. *)

3) Bewachung der zur Gefangenſchaft und öffentlicher Arbeit Verurtheilten, durch das Militair; auch ausgezeichnete Kleidung derſelben, damit ſie ſogleich erkannt werden. **)

---

*) Die Geſundheit bleibt zwar der Natur der Strafe untergeordnet, aber ſie muß doch ſo weit berückſichtiget werden, daß die Strafe nicht durch unnütze Mißhandlung, oder durch offenbar die Kräfte der Verurtheilten überſteigende Anſtrengung, ein Anſehen von Grauſamkeit gewinne, mithin das nöthige Beyſpiel, welches das Strafübel geben ſoll, verhindere. Jede körperliche Strafe, jede Einſperrung iſt übrigens der Geſundheit, in allmähliger Gradation, mehr oder weniger nachtheilig und die dazu Verurtheilten leben verhältnißmäßig nicht ſo lange, als freye Menſchen: dieſe in der Natur der Strafe ſelbſt liegende Wirkung kann freylich nicht geändert werden.

**) Es iſt daher auch rathſam, den Verurtheilten die Haare kurz abzuſchneiden. Die Brandmarkung derſelben aber — welche man in einigen Staaten wieder eingeführt hat — kann theils wegen der damit verbundenen Grauſamkeit, theils wegen des unauslöſchlichen Schandflecks, der einem nachher unſchuldig befundenen dadurch auf immer ankleben würde, nicht gebilliget werden. Die Policey darf ihre Mittel zur leichteren Entdeckung der Verbrechen auf Koſten der Menſchlichkeit und des allgemeinen Zwecks der Strafen nicht vermehren.

4) Beſondere Maasregeln bey der Confination und Deportation, damit die Verurtheilten nicht leicht entwiſchen können, ohne jedoch den ihnen zu gönnenden Grad der Freyheit zu vermindern.

5) Beßerungsmittel, bey Anwendung zeitiger Leibesſtrafen:
   a) Abſonderung der zu zeitigen Strafen Verurtheilten, ſowohl in Zucht- als Arbeits-Häuſern, von den lebenswierig Verurtheilten;
   b) Verwandelung der härteren zeitigen Strafen auf die letzte Zeit (etwa um $\frac{1}{4}$) in gelindere;
   c) genaue Aufſicht über das ſittliche Betragen der Beſtraften;
   d) Religionsunterricht und Ermahnungen, durch eigends dazu beſtellte Prediger.

6) Beſondere ſittliche Leitung des Betragens derjenigen, welche durch bürgerliche Degradation, durch weiten Arreſt, Verbannung und Deportation, gebeßert werden ſollen.
   a) Jedem Verbannten iſt ein Paß mitzugeben, worin ſein Vergehen und die Zeit ſeiner Verbannung, auch die Mittel, mit denen er ſich zu nähren gedenkt, bemerkt werden muß;
   b) dieſen Paß muß er jeder Obrigkeit vorzeigen und ohne ſelbigen wird er zurück geſchickt;
   c) jede benachbarte Obrigkeit iſt verbunden, den mit dieſem Paß ſich anbietenden Verwieſenen unter ihre Beßerungsaufſicht zu nehmen;
   d) dieſes fällt zwar bey dem gänzlichen bürgerlichen Tod, nemlich der Landesverweiſung, hinweg: jedoch iſt dem Verwieſenen auch

ein ſolcher Paß mitzugeben, damit der fremde Staat wiße, mit wem er zu thun habe. Wird der Verwieſene zurückgeſchickt; ſo verwandelt ſich ſeine Strafe in weiten Arreſt (oder Confination), welche auch vorher zu wählen ihm frey ſteht. (Crim. Codex 1. Abth. IV. u. VII. Abſchn.)

7) Sorge der Policey für das Unterkommen und das Betragen einheimiſcher Verbrecher, nach überſtandener Strafe:

a) Angewöhnung zu gelinder, ihren Talenten gemäßer, Arbeit bey ſolchen, welche kein Vermögen, oder beſtimmtes Gewerbe, haben und keine Bürgen ihres guten Betragens ſtellen können. (S. 1. Abth. III. Abſchn.)

b) Unterſtützung derjenigen, welche man ohne Gefahr entlaßen kann, durch Anweiſung hinreichenden Erwerbs. *)

c) ausdrückliche Aufhebung aller Schande, nach überſtandener Strafe und allmählige Herſtellung des öffentlichen Zutrauens, α) bey

*) In einigen Ländern pflegt man den Züchtlingen und Baugefangenen zu geſtatten, bey Endigung der Strafzeit ſich etwas zuſammen zu betteln, oder man läßt ſie gar, nach überſtandener zeitiger Strafe, in dem vorigen Verhältniß ſchmachten, aus Furcht, ſie möchten aus Noth auf neue Irrwege gerathen. Dieſe, theils harte, theils ungewiße und der Policey nicht zur Ehre gereichenden, Mittel ſollten aber ganz abgeſchafft werden. Diebſtahl und Betrug werden gewöhnlich aus Mangel hinreichenden Erwerbs begangen: wenn alſo die Policey dem deshalb beſtraften keine Erwerbsquelle verſchafft; ſo iſt dieſer bey einem zweyten Rückfall weit weniger ſtrafbar und der Criminalrichter kommt in Verlegenheit, wie er die Strafe auf ein Verbrechen anwenden könne, deßen Triebfeder in einer Vernachläßigung der Policeypflicht zu ſuchen iſt.

den bürgerlichen Geſchäften und Gewerben; β) bey der Erlangung öffentlicher Aemter, γ) bey der gerichtlichen Glaubwürdigkeit.

8) Vorſicht gegen ſolche Beſtrafte, welche die verſuchte That zu wiederholen drohen; (ſiehe oben allgemeine Maasregeln sub A. 1.)

9) Sorge der Policey, daß Fremde, nach überſtandener Strafe, das Land räumen, wenn ſie nicht hinlängliche Bürgſchaft ihres Betragens ſtellen können.

II. Abſchnitt.

Beſondere Sicherheitsmaasregeln gegen einzelne vorſätzliche und fahrläßige Verbrechen. *)

I. Gegen gewaltſame und heimliche Staatsverbrechen:

1) Verbot, in feindliche Lande, ohne ſchriftliche Erlaubniß der Obrigkeit, zu reiſen.

2) Genaue Aufſicht über alle auswärtige Correſpondenz der Unterthanen in Kriegszeiten: Einſchränkung dieſes Briefwechſels auf öffentlichen Poſten.

3) Verbot, Befeſtigungen im Lande anzulegen; Waffen und Kriegsmunition zu ſammlen; bewaffnete Leute in Sold zu nehmen; Feſtungs-

*) Dieſe beſonderen Maasregeln können nur kurz angezeigt werden, weil das meiſte davon auf Localverhältniße ankommt. Dabey ſind auch jene allgemeine Maasregeln jedesmal vorauszuſetzen, auf deren hinlängliche Anwendung das meiſte ankommt. Es verſteht ſich endlich, daß ein gutes Verhältniß der Strafen zu den Verbrechen eines der wirkſamſten Verhütungsmittel ſey, deßen Beſtimmung jedoch nicht hierher, ſondern in den Criminalcodex gehöret.

und Operations=Pläne, auch andere geheime Nachrichten, welche dem Staat gefährlich werden könnten, zu ſammlen.

NB. Dieſe, beſonders in Kriegszeiten nöthige, Vorſichten gehören zugleich, wenn der Contravenient eine vorſätzliche Abſicht gegen den Staat hat, zu den Staatsverbrechen und ſind daher bey ſelbigen mit vorgekommen.

4) Verbot des Zuſammenlaufens auf öffentlicher Straße, beſonders an ungewöhnlichen Zeiten und Orten; Zerſtreuung der Contravenienten durch Gerichtsdiener, oder militairiſche Patrouillen.

5) Genaue Aufſicht bey allen Volksverſammlungen, Arretirungen, Strafvollſtreckungen, Proceßionen und öffentlichen Feyerlichkeiten.

6) Allgemeines Verbot, Waffen zu tragen und Androhung einer verhältnißmäßigen Geldbuße gegen die Uebertreter; nur mit Ausnahme

a) der Gerichts= und Policey=Diener, der Jäger und des Militairs im wirklichen Dienſt;

b) ingleichen der Reiſenden. *)

---

*) Dieſes Verbot würde beſonders dem Zweykampf großen Einhalt thun, weil alsdann der Gebrauch der Waffen ſchon an ſich ein Verbrechen wäre und niemand ferner ſich mit einer unvorhergeſehenen, mithin leidenſchaftlichen, Aufforderung (rencontre) entſchuldigen könnte. Dies Verbot, um nützlich zu ſeyn, darf keine als die obigen Ausnahmen leiden. Der Officier und Soldat, welcher nicht auf der Wache oder im andern Dienſt begriffen iſt, muß ſeine Waffen bey ſeinem vorgeſetzten Officier niederlegen, welcher deshalb verantwortlich iſt. Die Gewohnheit, bewaffnet einherzugehen, welche ſich der Adel und Militairſtand beſonders zueignet, iſt eine Folge der alten Barbarey und der Neigung zu zügelloſer Selbſthülfe. Die Römer und

7) Arretirung und Verbannung ſolcher Volksredner, welche auf öffentlichen Plätzen das Mißvergnügen des großen Haufens, gegen gewiße öffentliche Perſonen, oder gegen gewiße öffentliche Anſtalten, zu erregen ſuchen.

8) Confiſcation ſolcher Schriften oder ſymboliſchen Vorſtellungen, welche mittelbar dahin zielen, Verachtung und Mißvergnügen über die Regierung zu veranlaßen. *)

9) Verſehung jeder Orts-Obrigkeit mit einigen bewaffneten Gerichtsdienern, auch allenfalls mit militairiſcher Wache.

10) Ausgezeichnete Kleidung aller in öffentlichen Aemtern ſtehenden Perſonen, um ſie ſogleich zu unterſcheiden und ihnen auch mehrere Ehrfurcht zu verſchaffen.

II. Gegen körperliche Verletzung und Tödtung.

1) Beſichtigung aller Todten durch eigene obrigkeitliche Beſchauer, um zu conſtatiren, daß ſie keines unnatürlichen und gewaltſamen Todes geſtorben.

2) Wenn ſich Zweifel und Anzeigen deshalb ergeben, alsbaldige Section durch den verpflichte-

---

Griechen kannten jene barbariſche Sitte nicht und waren nur zum Krieg bewaffnet.

*) Injuriöſe oder revolutionaire Schriften enthalten ſchon ein wirkliches Staatsverbrechen: hier iſt nur die Rede von ſolchen, welche nicht geradezu, ſondern mittelbar und auf verſteckte Art, die Regierungsmaasregeln verächtlich machen. Hierbey muß jedoch das Policeytribunal die nöthige Mäßigung beobachten und nicht ſolche Schriften verbieten, welche einen freymüthigen, aber mit aller Ehrfurcht ausgedrückten, mithin nicht revolutionairen, Tadel enthalten.

ten Arzt oder Wundarzt des Diſtricts, im Beyſeyn zweyer Gerichtsperſonen.

3) Verhütung alles Anlaßes zu thätlichen Gewaltthaten und Schlägereyen, durch Ausſtellung von Wachten, bey Gaſtmahlen, Bällen und anderen Luſtbarkeiten.

4) Verantwortlichkeit der Gaſtwirthe für die bey ihnen vorgefallenen Schlägereyen; (Beſtrafung durch Suſpenſion des Gaſtrechts, wenn Trunkenheit daran Schuld iſt).

NB. Die beſondere Ahndung der Unmäßigkeit im Eßen und Trinken gehört zur Sittenpolicey.

5) Das ſchon sub II. 6. bemerkte Verbot, bewaffnet einher zu gehen.

6) Beſonderes Verbot aller heimlichen Waffen, z. B. Dolche, Stockdegen, Windbüchſen ꝛc. bey Strafe der Confiſcation.

7) Vorſichten bey dem Gebrauch der Gifte und giftartigen Subſtanzen:

a) allgemeines Verbot an alle Krämer, Materialiſten, Pferdeärzte, giftartige Subſtanzen, welche, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Aerzte, durch das Geſetz genau zu beſtimmen ſind, zu verkaufen. (Privilegirten Rattenfängern iſt der Gebrauch des Gifts zu ihrem Gewerbe, nur gegen Realcaution, zu geſtatten.)

b) Einſchränkung dieſes Detailverkaufs auf Apotheker, jedoch nur an Aerzte und bekannte Perſonen, jedesmal mit ſchriftlicher Bemerkung der Quantität und des Gebrauchs, auch mit obrigkeitlicher Unterſchrift.

c) genaue Aufſicht bey den Giftbergwerken und Fabriken giftartiger Sachen, damit

kein Unterſchleif, noch ein unvorſichtiger Gebrauch, dabey vorgehe.

d) Beſtimmung eigener Groß-Handlungen, welche keine andere Waaren, als Gifte und giftartige Subſtanzen, führen dürfen;

e) Verpflichtung derſelben, ihre giftige Waaren nur den Apothekern und verpflichteten Aerzten zu überlaßen;

f) genaue Aufmerkſamkeit auf alle fremde noch unbekannte Drogereyen, auch kunſtmäßige Prüfung derſelben, ehe ſie verkauft werden dürfen;

g) Befehl an Apotheker, Aerzte und Wundärzte, diejenigen Heilmittel, zu welchen nothwendig Gifte kommen müßen, entweder ſelbſt zu bereiten, oder in ihrer Gegenwart bereiten zu laßen;

h) Verbot, daß niemand, außer Apothekern, Aerzten und Lehrern der Chemie, eine chemiſche Werkſtätte haben dürfe, wenn er nicht ſolches vorher dem nächſten Gericht anzeigt, auch die Quantität der benöthigten ſchädlichen Dinge verzeichnet und ſich deshalb der Policeyviſitation unterwirft.

i) Abſolutes Verbot, ſolche Gifte zu bereiten, welche keinen phyſiſchen Nutzen in der Heilkunde gewähren: inſonderheit die ſchleichenden, mithin auf unentdeckbare Art wirkenden, Giftſubſtanzen, z. B. aqua tofana.

k) Vorſchrift, daß alle Gifte und corroſive Präparate, außer der Apotheke, verſchloßen, auch dazu eigene Tiſche, Waagen, Gewichte, Mörſer, Löffel, Spatel und Siebe, gehalten werden ſollen.

Strafe: bey Uebertretung obiger Verbote und Vorſchriften: progreßive Suſpenſion des Ge-

werbes, bis zur gänzlichen Unterſagung deßelben. NB. Der etwa dadurch entſtandene Schaden iſt noch beſonders, als culpoſes Verbrechen, zu ahnden.

9) Vorbeugungsmittel des Kindermordes.*)

a) Zweckmäßige Genugthuung für unehelich Geſchwängerte und Beſtrafung des Verführers; (ſ. den Grundriß des Criminalgeſetzbuchs 2. Abth. III. Abſchn. 3. Claße.

NB. Dieſen muß noch beygefügt werden: die Erklärung jeder ehrbaren Geſchwächten für eine geſchiedene Frau des Entehrers, wenn er ſie nicht ehelichen will; auch ſelbſt wenn er nicht darf und das geſetzliche Hinderniß ihr zur Zeit der Verführung unbekannt war. Die Verſchiedenheit des Standes erfordert jedoch hier ein ausdrückliches Eheverſprechen, wenn nicht bewieſen iſt, daß der Verführer ſeinen Stand abſichtlich verheimlichet habe. **)

---

*) Die beſonderen Mittel, welche die Sitten- und Bevölkerungs-Policey darbieten, werden hier nicht berührt, weil ſie in den folgenden Abſchnitten vorkommen. Hier iſt nur von unmittelbaren Vorbeugungsmitteln die Rede, welche für allgemein, oder doch größtentheils ausführbar, geachtet werden können.

**) Es verſteht ſich, daß diejenige, welche ſich um einen Preis hingegeben, oder mit mehreren zu thun gehabt hat, auf eine ſolche Ehrenrettung nicht Anſpruch machen könne: die Policey kommt in ihren Verhütungsmitteln nur der verführten Unſchuld zu ſtatten, und darf nicht zugleich die Schande ganz vertilgen, welche auf der Ausſchweifung ruhet, damit nicht, um ein Verbrechen beßer zu verhüten, die Schutzwehr gegen viele Verbrechen verletzt werde. Der Unterſchied des Standes kommt dabey in Betracht, weil der Geſchwängerten dasjenige nicht als Regel zu ſtatten kom-

b) öffentliche Anſtalten zur unentgeldlichen Entbindung ſolcher Geſchwächten, mit aller Schonung der Schamhaftigkeit und Verſchweigung des Namens;

c) Beſtellung eigener Hebammen in jeder Stadt, für unehelich Geſchwängerte, von welchen dieſe unentdeckt aufgenommen und durch die Obrigkeit verpflegt werden;

d) öffentliche Erziehung der auf ſolche Art unehelich gebornen Kinder;

e) Findelhäuſer, als äußerſtes Nothmittel zu Rettung ſolcher Kinder in großen Städten, wo das vorbemerkte beßere Mittel nicht ganz wirkſam ſeyn kann. *)

f) Anweiſung der Hausfrauen, auf ihre Töchter und Dienſtmägde aufmerkſam zu ſeyn, ſie, im Fall eines Verdachts von Schwangerſchaft, nicht zu mißhandeln und zu verſtoßen, ſondern ihnen die Mittel zur Erleichterung ihres troſtloſen Zuſtandes zu verſchaffen;

---

men kann, was nur zuweilen als Ausnahme gilt und ſie daher es ſich beyzumeßen hat, mit einem Manne höherer Geburt ſich eingelaßen zu haben. Uebrigens compenſirt ſich dieſes dadurch, daß der Vornehmere gewöhnlich eine ſtärkere Ausſteuer geben kann und dazu, nach dem angenommenen Maasſtab des Vermögens, verbunden iſt.

*) Die Findelhäuſer haben freylich viel gegen ſich, weil ſie auch der ſchaamloſen Ausſchweifung zur Unterſtützung dienen und, nach der gewöhnlichen Einrichtung derſelben, die Mortalität darin ſo groß iſt, daß für die Menſchheit und den Staat wenig dabey gewonnen wird: indeß ſcheinen ſelbige in großen Städten doch noch einigen Nutzen zu haben und die gewöhnliche ſchlechte Behandlung der darin aufgenommenen Kinder kann durch beßere Aufſicht wohl verbeßert werden.

g) gleiche Verpflichtung der Våter, Vormůnder und Anverwandten.

h) Beſtrafung der Eltern, Vormůnder und Dienſtherrſchaften, welche uͤberwieſen werden, dieſe Anweiſung vernachlåßiget zu haben, durch beſchåmende Bekanntmachung.

Beſondere Beſtrafung derjenigen Dirnen, welche, ohne von jener Anſtalt Gebrauch zu machen, ihre Niederkunft vernachlåßigen, wenn ſchon dadurch kein Kindermord erfolgt. *)

NB. Wenn dieſer erfolgt; ſo iſt eine deſto ſtårkere Vermuthung des Vorſatzes gegen ſie.

10) Vorbeugungsmittel gegen die Kinderausſetzung: ſind eben dieſelben, wie beym Kindermorde. Dazu kommen noch die sub A. No. 4. seq. angegebenen allgemeinen Verhuͤtungsmittel.

11) Verhuͤtung der Abtreibung oder Tödtung der unreifen Leibesfrucht.

a) Verbot an alle Apotheker, Specereyhåndler und Kråuterfrauen, ohne Unterſchrift eines Arztes, etwas zu verabfolgen, was zu dieſem ſchådlichen Zweck dienen kȯnne;

---

*) Die Verheimlichung der Schwangerſchaft an ſich kann nicht fuͤr ſtrafbar geachtet werden, wenn man die Schamhaftigkeit mit dem Geſetz nicht in Widerſpruch ſtellen will: aber die Niederkunft durch Heimlichkeit zu vernachlåßigen, wenn gleichwohl die Gelegenheit gegeben iſt, ſie ohne Gefahr der Schande auf Koſten des Staats zu halten, iſt ein fahrlåßiges Vergehen, welches eine der Gefahr gemåße Strafe erfordert: dieſe kȯnnte darin beſtehen, daß die gelinde und ſchonende Beſtrafung des unehelichen Beyſchlafs, mit welcher die Verfuͤhrte belegt wird, in ſolchem Fall verdoppelt wuͤrde.

b) Verpflichtung der mediciniſchen Facultäten und einzelner Aerzte, zur Geheimhaltung der dazu dienenden Ingredienzien, in ſo weit ſolche noch ein wißenſchaftliches Geheimniß ſind;

c) Verbot an Wundärzte und Barbierer, Geſchwängerten, ohne Erlaubniß des verpflichteten Arztes, zur Ader zu laßen, bey progreßiver Strafe der Suſpenſion und Remotion.

Strafe der Contravention ad a — c. Progreßive Suſpenſion und Remotion.

12) Verhütung des Selbſtmordes:

a) genaue Aufſicht über diejenigen, welche entweder aus phyſiſcher Diſpoſition, oder wegen ihrer verzweifelten moraliſchen Lage, den Verdacht erregen, daß ſie ſich ſelbſt tödten könnten; (inſonderheit über melancholiſche Perſonen und über eingekerkerte Verbrecher;)

b) beſchimpfende Strafe an dem Körper überführter Verbrecher, die ſich entleibt haben;

c) Unterſagung aller Feyerlichkeiten und Ehrenbezeigungen bey dem Begräbniß derjenigen, die nicht wegen eines beſtimmten Verbrechens, ſondern aus Lebensüberdruß, oder aus Stolz und Fanatismus, ſich das Leben genommen haben; *)

---

*) Dieſe Art des Selbſtmordes iſt theils eine Unſittlichkeit, theils eine Verletzung der Bevölkerungspolicey. Man muß aber dabey ein unvorſätzliches Verſchulden präſumiren, wegen des, jedem Menſchen eingepflanzten, Triebs der Selbſterhaltung und des, wenigſtens bey höheren Volksclaßen eben ſo mächtigen Wunſches, nach dem Tode ſeinen guten Namen zu erhalten. Daher würde eine beſchimpfende Strafe zu hart ſeyn, welche nur denjenigen treffen muß, der die volle Ab-

d) Belohnung desjenigen, welcher die Ausführung eines Selbſtmordes hindert;

e) Beſtrafung des Gehülfen und Beförderers eines Selbſtmordes; (durch bürgerliche Degradation.)

NB. Der Selbſtmord und die Hülfleiſtung dazu, um einer Strafe und einer Pflicht gegen den Staat auszuweichen, iſt ein wirkliches Staatsverbrechen. (Grundriß des Crimin. Geſetzbuchs 2. Abth. II. Abſchn. 3. Claße.)

III. Beſondere Sicherheitsmaasregeln gegen einige meiſt culpoſe Beſchädigungen, welche hauptſächlich den Körper treffen:

1) Verbot, an bewohnten, oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten, Orten mit Feuergewehr oder Armbrüſten zu ſchießen, oder andere Spiele, wobey geworfen wird, anzuſtellen, wenn nicht gehörige Warnungszeichen und Wachten dabey gebraucht werden; erſtere ſind ſelbſt an wenig beſuchten Orten erforderlich;

2) Vorſicht bey geladenem Gewehr, welches über die Straße getragen oder in Häuſern aufbewahrt wird; auch Anweiſung der Gaſtwirthe, ſolches des Schußes zu entledigen, oder in ſichere Verwahrung zu nehmen;

3) Verbot ſchnellen Reitens und Fahrens, auch des Einfahrens junger Pferde, an allen von Menſchen zahlreich beſuchten Orten;

4) Verbot des Schlittenfahrens ohne Schellengeläute, beſonders zur Nachtzeit;

5) Verbot, beſpanntes Fuhrwerk ohne Aufſicht ſtehen oder gar fortgehen zu laßen;

ſicht äußert, ſich einer Pflicht gegen den Staat und einer Beſtrafung dadurch zu entziehen, (welcher Fall zu den Staatsverbrechen gehöret.)

6) Verbot, wilde oder andere von Natur ſchädliche Thiere, ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß und Beobachtung der dabey zu ertheilenden Sicherheitsvorſchriften, zu halten; *)

7) Nothwendige Abſchaffung ſolcher zahmen Thiere, die wegen eines beſondern Fehlers gefährlich ſind;

8) Einſchränkung des Hundehaltens:
   a) auf gewiße Gewerbe, die ihrer bedürfen, Metzger, Jäger und Hirten;
   b) auf Kettenhunde zum Bewachen der Häuſer;
   c) auf kleine Haus- und Schooshunde, die nicht auf die Straße kommen. **)

9) Maasregeln gegen die Hundswuth und deren ſchädliche Folgen.

10) Beſtrafung des muthwilligen Aufhetzens der Hunde gegen Menſchen und Vieh.

11) Vorſichten gegen Baufälligkeit der Gebäude, Brücken ꝛc. ingleichen bey neuer Errichtung oder Reparatur derſelben; auch Anhaltung der Beſitzer zur nöthigen Ausbeßerung. (Die Obrigkeit kann ſolche auf Koſten der widerſpenſtigen Beſitzer verordnen, auch, wenn dieſe die Koſten nicht geben können, oder nicht wollen, die Baufälligkeiten öffentlich verkaufen, um theils die gemeine Gefahr, theils die

---

*) Die Ausrottung reißender, oder ſonſt gemeinſchädlicher, wilder Thiere überhaupt, gehört theils zur Geſundheits- theils zur Bevölkerungs-Policey.

**) Es wäre auch gut, auf alle ſolche Hunde, die blos zum Vergnügen gehalten werden, eine Taxe, zum Beſten der Armenanſtalten, zu legen; ingleichen das Halten großer und beißiger Hunde nicht ohne Realcaution zu geſtatten.

Caducität des Nahrungsſtandes und der Grund-abgaben zu verhindern.)

12) Verbot, kleine Kinder allein auf öffentlicher Straße zu laßen.

13) Aufſicht über Raſende und Wahnſinnige, an beſtimmten Verwahrungsorten.

14) Verbot, an Orten, wo Menſchen vorübergehen, ohne gehörige Befeſtigung, vor den Fenſtern oder an den Häuſern, etwas aufzuſtellen, oder aufzuhängen, noch aus den Häuſern und Fenſtern zu werfen, wodurch jemand beſchädiget werden könnte.

15) Verbot, ſolche Oeffnungen zu machen und unbedeckt zu laßen, worein Unwißende oder Unbehutſame fallen können; z. B. die Oeffnung der Keller, an Plätzen, wo ein Eingang oder Durchgang iſt; Zuglöcher, Senkgruben u. ſ. w.

16) Verbot aller lebensgefährlichen Künſte, welche keinen öffentlichen Nutzen leiſten.

17) Vorſichten bey dem Baden und Schwimmen in Flüßen und andern Gewäßern.

18) Vorſichten bey dem Gehen und Fahren über gefrorne Flüße.

19) Entfernung aller ſchwangern Weibsperſonen von ſchreckhaften Schauſpielen und gedrängten Verſammlungen, allwo, durch Erregung heftiger Leidenſchaften, oder durch fahrläßige Beſchädigung, die Abtreibung der Frucht entſtehen kann.

20) Sorge der Policey, für die Rettung und Wiederherſtellung der Verletzten, ſowohl bey äußern als bey innerlichen Beſchädigungen.

21) Ermunternde Belohnung für diejenigen, welche dieſe unvollkommne bürgerliche Pflicht, mit eigner Gefahr oder Aufopferung, erfüllen: be-

ſchämende Bekanntmachung derjenigen, welche Rettungsmittel unterlaßen, die ſie ohne eigene Gefahr oder Verluſt anwenden konnten. *)

Hauptſtrafe der Contravention in allen obigen Fällen sub III. 1 — 19. proportionirliche Geldbuße oder Abverdienung. **)

---

*) Eine härtere Ahndung würde der Unterlaßung einer unvollkommenen Pflicht nicht angemeßen seyn, welche der Geſetzgeber nicht zur vollkommenen erheben kann, ohne die allgemeinen Verhältniße zu verrücken und der Tugend ihren Werth zu benehmen.

**) Dieſe Geldbuße hat das ſchon oben (1. Abtheil. II. Abſchn.) angenommene Verhältniß. Sie bezieht ſich aber auch außerdem auf den Grad und die Wichtigkeit der veranlaßten Gefahr, und muß hiernach für jeden beſondern Fall einen beſtimmten Maasſtab erhalten. Im Wiederholungsfall ſind ſolche, wie jede andere Strafe — etwa um die Hälfte — zu ſchärfen. Die geringe Fahrläßigkeit, welche in Unterlaßung der Vorſicht, bey unbekannten Wirkungen der Natur und der Kunſt, beſteht, kann in ihrem Anfang, wenn gleich die Gefahr noch ſo groß iſt, nur durch Warnung und gelinde Abhaltung geahndet werden. Sie artet aber durch Wiederholung in grobe Fahrläßigkeit aus; und dann iſt die nemliche Gradation der Strafbarkeit zu beobachten, welche wir nur eben bemerkt haben. Wenn der Fahrläßige, vor erfolgtem Schaden, ſeinem Fehler aus eigener Bewegniß abhilft: ſo kann höchſtens nur eine gerichtliche Warnung ſtatt finden. Die Policey pflegt bey ſolchen angefangenen Fahrläßigkeiten, deren Vollbringen nur allein dem fahrläßigen Thäter, nicht ſeinen Mitbürgern, ſchaden kann, oft etwas zu hart zu verfahren und gewaltſame Verhinderungsmittel, dergleichen nur auf beträchtliche Stöhrungen der öffentlichen Ruhe paßen, wie auch Geldbußen, zu gebrauchen. So eingeſchränkt die richterliche Gewalt in Anſehung derjenigen Pflichten iſt, welche jeder ſich ſelbſt ſchuldig iſt,

Nebenſtrafe ad 6 et 7. Confiſcation des ſchädlichen Thiers.

NB. Wenn eine Beſchädigung erfolgt; ſo wird ſolche noch beſonders, als culpoſes Verbrechen, geahndet.

IV. Maasregeln gegen Verletzungen der perſönlichen Freyheit:

1) genaue Aufſicht über fremde Werber, in ſo fern ſolche überhaupt im Staate geduldet werden; *)

2) Ungültigkeit jedes Vertrags, wodurch jemand ſeine Perſönlichkeit einem andern verkauft;

3) Beſtimmung einer Belohnung für die Anzeige ſolcher Verkäufe;

4) beſondere Aufmerkſamkeit an Gränzorten und Seehäfen auf Fremde, welche Unwißende zum Wegziehn verleiten;

---

und welche nur eine mittelbare Beziehung auf die Sittlichkeit und den Nahrungsſtand haben; ſo gelinde muß um ſo mehr das Policeygericht verfahren, wenn es blos auf Vorbeugung der Uebertretung dieſer Pflichten ankommt. Die Obrigkeit kann in dergleichen Fällen nur warnen, gewiße Zeichen und Wachten ausſtellen, nie aber den Fahrläßigen am Vermögen, oder wohl gar am Körper, beſtrafen. Sie handelt auch ungerecht, wenn ſie dem Bürger gewiße, zur Geſundheit und Reinlichkeit dienende, Mittel, wegen des beſorglichen Mißbrauchs, verwehrt und ihm gleichwohl die Gelegenheit des unſchädlichen Gebrauchs abſchneidet; wenn ſie z. B. das Baden in fließendem Waßer, weil an einigen gefährlichen Orten Leute ertrunken ſind, verbietet, ohne dabey bequeme und ſichere Orte zu dieſem Geſundheitsmittel anzuweiſen.

*) Die Frage: ob ſolche Werber überhaupt zu dulden? gehört zur Bevölkerungspolicey. (S. 5. Claße, IV. Abſchn.)

5) Aufmerkſamkeit der Policey, damit keine Privatgefängniße und ähnliche zur Freyheitsberaubung dienende Behältniße angelegt werden.

V. Maasregeln gegen Verletzungen der bürgerlichen Ehre:

1) Sorgfalt der Policey, die Ehre und Würde jedes Standes zu erhalten, die Volksmeynung von Vorurtheilen zu reinigen und ſie blos gegen wahre Unſittlichkeit zu lenken; durch
   a) Beſtimmung gewißer Kennzeichen und Vorzüge, nach Verhältniß der Volksclaßen;
   b) kräftige Sicherſtellung der Unſchuld gegen Verachtung, die nur das Laſter trift;
   c) inſonderheit gewißer Handwerker und Gewerbe; unehelicher Kinder; oder Kinder verachteter Perſonen;
   d) Aufmerkſamkeit auf Spottlieder, Schmähſchriften, Pasquille und ſymboliſche Injurien.
2) beſondere Sicherſtellung der höheren Stände gegen Beſchimpfungen, durch ein Ehrengericht, (cour d'honneur) *) welches, mittelſt eigener Feyerlichkeiten und Auszeichnungen, das Vorurtheil einer fehlenden hinlänglichen Genugthuung entferne.
   a) Beſtellung eines ſolchen Gerichts, aus Perſonen desjenigen Standes, oder derjenigen Stände, in gleicher Zahl, zu welchen die ſtreitenden Theile gehören;

---

*) Dieſes dient auch zur Verhinderung des Zweykampfes, welcher durch Ehrenverletzung veranlaßt wird. Wenn man die Ehre der höheren Stände hinlänglich ſichert, wenn man diejenigen auszeichnet, welche die rechtliche Genugthuung ſuchen: ſo wird von jener lebensgefährlichen Selbſthülfe ſelten die Rede ſeyn.

b) vorläufiger Verſuch bey jedem Injurienfall, zur gütlichen Beylegung des Streits;
c) in deren Entſtehung, möglichſt ſummariſches aber zugleich feyerliches Verfahren und Beſtimmung der Genugthuung, nach dem Verhältniß des Standes beyder Theile und der zugefügten Injurie;
d) Beſtimmung gewißer Feyerlichkeiten und beſonderer Genugthuungsarten, wodurch die Ehrenverletzung höherer Stände, vorzüglich des Militairſtandes, in der Volksmeynung gelöſcht werden könne;
e) härtere Beſtrafung desjenigen, welcher ſich der gewählten Privatgenugthuung weigert, (durch Degradation und öffentliche Beſchimpfung.)
f) Auszeichnung, wenigſtens öffentliche Belobung, jedes Injuriirten, (vorzüglich im Militairſtande) welcher den Weg des Ehrengerichts der gewaltſamen Selbſthülfe vorzieht, und Behandlung derjenigen als harter Injurianten, welche ihm einen Vorwurf darüber machen. *)

VI. Sicherheitsanſtalten gegen Verletzungen des Eigenthums. **)

A. gegen Raub und Diebſtahl;

1) Erſchwerung des Verkaufs oder der Verpfändung geſtohlener Sachen, durch gewiße

---

*) Hiermit iſt die beſondere Strafe des gedroheten, attentirten, oder ſchon vollbrachten, Duells zu verbinden, welche in dem Criminalrecht vorkommt.

**) Die wichtigſten und wirkſamſten Verhütungsmittel der Eigenthumsverletzungen ſind bereits in den, im I. Abſchn. ausführlich bemerkten, allgemeinen Sicherheitsmaasregeln enthalten.

bekannt zu machende Vorſichtsregeln; Strafe derjenigen, welche ſolche, entweder aus Uebereilung, oder gefährlicher Gewinnſucht, nicht achten. (Die Strafe könnte, außer der unentgeldlichen Zurückgabe der Sache, in der Hälfte des Werths derſelben beſtehen.)

2) Bekanntmachung aller gewaltſamen und heimlichen Diebſtähle, beſonders an Trödler, Juden, Gold- und Silber-Arbeiter, mit genauer Beſchreibung der geſtohlnen Sachen;

3) Befehl, alle gefundene Sachen anzuzeigen, bey ſonſt zu gewartender öffentlicher Beſchämung und Behandlung als unredlicher Beſitzer. (Entw. des Civilcod. 2. Abth. VI. Abſchn. 2. Tit.) *)

4) Verbot, Gold und Silber einzuſchmelzen; (mit Ausnahme der verpflichteten Gold- und Silber-Schmiede) oder ſolches umgeſchmolzen zu kaufen;

5) Aufmerkſamkeit der Policey auf ſolche Perſonen, welche auf einmal einen, ihrem Stand und Vermögen nicht gemäßen, Aufwand machen;

---

*) Die Anmaßung einer gefundenen Sache iſt kein eigentlicher Diebſtahl, weil es ungewiß iſt, ob der Eigenthümer derſelben noch exiſtire, oder ob er die Sache nicht freywillig weggeworfen habe? — Da aber beydes doch nicht präſumirt werden kann; ſo iſt der Finder, welcher ſich die Sache zueignet, als unredlicher Beſitzer, und daher als ein gefährlicher Menſch, zu behandeln. Hierzu kommt noch ein zweyter Grund: daß nemlich die Diebe ſich gewöhnlich mit der Ausflucht zu helfen ſuchen, ſie hätten die Sache gefunden, welche Ausrede durch die beſondere Strafe des unredlichen Beſitzers, wenigſtens zum Theil, vereitelt wird.

6) Verpflichtung des Schloßerhandwerks, zu nöthigen Vorſichten, bey Verfertigung neuer Schlüßel, Brecheiſen u. ſ. w. beym Aufbewahren und Verleihen der Dietriche ꝛc. (Auch größere Strafbarkeit der Schloßer, welche ihr Handwerk zu Diebſtählen mißbrauchen.)

7) Verbot, daß niemand, als ein Schloßer, mit Schlüßeln handeln dürfe;

8) beſondere Vorſichten gegen Beutelſchneiderey in großen Städten, in Volksverſammlungen, auf Meßen und Jahrmärkten ꝛc.

9) genaue Aufſicht bey den Poſten, ſowohl in Anſehung der Packung und Bezeichnung der Poſtſtücke, als in Anſehung der Paßagiere;

10) Verhütung der Feld- und Holz-Diebſtähle, durch Beſtellung beſonderer Feld- und Holz-Schützen von jeder Gemeinde, welche für jeden nicht gewaltſamen Diebſtahl dem Eigenthümer zu haften haben und von der Gemeinde zu vertreten ſind.

Hauptſtrafe der Contravention gegen obige Verbote: Progreßive Suſpenſion und Verluſt des gemißbrauchten Gewerbes; oder proportionirliche Geldbuße.

B. gegen Betrug und Verfälſchung:

1) genaue Aufſicht auf Maas und Gewicht, welche vorzüglich durch Einführung einer allgemeinen Gleichheit deßelben erleichtert wird;

2) Beſtimmung der Kennzeichen, wodurch die Verfälſchung
   a) der Eßwaaren;
   b) der Getränke, beſonders des Weins und Biers;

c) und anderer zum gemeinen Lebensbedürfniß nöthigen Waaren, am leichteſten erkannt und entdeckt werden kann; auch Anordnung öfterer Policeyviſitationen;

3) gleiche Vorſichten bey Fabrikwaaren, vorzüglich bey Wolle- und Seiden-Manufacturen, bey Gold- und Silber-Arbeiten ꝛc. Verbot, ſolche ohne gewiße Bezeichnung, die ihren innern Werth verſichert, zu verkaufen.

4) Verbot, ohne obrigkeitliche Erlaubniß und Aufſicht, Lotterien, Glückstöpfe und andere öffentliche Spiele anzuſtellen.

5) Verbot gewißer, beſonders verführeriſcher und dabey dem Betrug ausgeſetzter, Hazardſpiele. *)

6) Beſtimmung gewißer Formeln und Feyerlichkeiten, um der Verfälſchung der Verträge, der Teſtamente, überhaupt aller ſchriftlichen Urkunden, vorzubeugen.

7) Ordnung bey öffentlichen Verſteigerungen, damit niemand dabey verkürzt oder verdrängt werde.

8) Schutz des Käufers gegen den Verkäufer, bey ſchwer entdeckbaren Gebrechen der gekauften Sachen, ingleichen bey ſolchen großen Bevortheilungen, welche einen beſtimm-

*) Das hohe Spielen an ſich zu verbieten, iſt der bürgerlichen Freyheit eben ſo wenig gemäß, als überhaupt das Verbot jedes verſchwenderiſchen Gebrauchs des Eigenthums, wodurch jedes Staatsmitglied einer beſtändigen Vormundſchaft unterworfen würde. Nur auffallenden Mißbräuchen dieſer Art kann durch Einſchränkung begegnet werden, deren Beſtimmung in die dritte Claße der Policeyanſtalten, welche den Nahrungsſtand betreffen, gehöret.

ten Theil des wahren Werths überſteigen. (Die weitere Beſtimmung der deshalb ſtatt findenden rechtlichen Klage gehört in das Civilrecht.)

9) Sorge für das repräſentirende Zeichen der Güter im Handel und Wandel, das gemünzte und papierne Geld, *)

a) durch gute Münzordnung:

α) genaue Bezeichnung der curſirenden Münzen und Papiere;

β) Anwendung geheimer Zeichen bey letztern, welche nicht leicht nachgemacht werden können;

γ) Verpflichtung der Schloßer, Schmiede, Stempelſchneider und anderer Handwerker, keine zum Metall- oder Pappier-Geld dienende Werkzeuge, ohne Erlaubniß der Münzbeamten, zu verfertigen.

NB. Die heimliche Anſchaffung ſolcher Werkzeuge iſt ſchon ein attentirtes Münzverbrechen.

b) Verbot, ohne ſpecielle Erlaubniß, alte und fremde Münzen einzuführen, deren

---

*) Die Münzverfälſchung ſelbſt wird, wegen des verletzten Münzregals, zu den Staatsverbrechen gezählt: hier aber, wo nur von den Verhütungen dieſes Verbrechens die Rede iſt, ſcheint es ſchicklicher, ſolche bey den Sicherheitsmitteln gegen Betrug und Verfälſchung abzuhandeln. Ueberhaupt kann man die Verhütungsmittel nicht ganz ſo claßificiren, wie die Verbrechen, weil gegen manche nicht gleichartige Verbrechen doch ähnliche Vorbeuaungsmittel ſtatt finden und weil bey Verhütungen nicht allein die Art, wie die That ſich äußert und die Natur des Schadens, ſondern auch zufällige Triebfedern der Handlung, in Betrachtung kommen.

Beurtheilung für Privatperſonen zu ſchwer iſt; auch Befehl, daß alle Beſitzer ſolcher Münzen (die nicht zu Münzcabinetten beſtimmt ſind) ſie bey Strafe der Confiſcation in der landesherrlichen Münzſtätte auswechſeln;

c) Verbindlichkeit der Richter, bey Verſiegelungen und Inventuren, die gefundenen oder fremden Münzen wegzunehmen und an die Münze einzuliefern.

10) Abhaltung und leichtere Entdeckung falſcher Wechſel-Ausſteller dadurch: daß der Annehmer jedes Wechſels die Pflicht auf ſich habe, von dem Ausſteller, oder Uebergeber und Indoßanten, ſich den Paß (nach den oben bemerkten Erforderniſsen) vorzeigen zu laßen, und ihn nach demſelben anzuerkennen; worauf zu deßen Namen auf der Rückſeite des Wechſels blos geſetzt wird: mit Paß von der und der Obrigkeit. *)

11) Mittel gegen Verfertigung falſcher Päße: (außer der Vorſicht der genauen Beſchreibung, Beſtimmung der Reiſeroute, Einbehaltung des Paßes an jedem Ort) durch ein eigenes, zu Päßen ausſchließend beſtimmtes, Pappier und andere ſchwer nachzuahmende Kennzeichen.

---

*) Da, nach einer guten Policeyeinrichtung, die Päße eine genaue Beſchreibung enthalten ſollen und nur von einer Obrigkeit zur andern gültig ſind, auch bis zur Abreiſe einbehalten werden; ſo wird es ſchwer ſeyn, daß ein Betrüger den Annehmer des Wechſels durch einen falſchen Paß hintergehe. Die Verfertigung falſcher Päße wird aber, nach Anwendung der sub 11. bemerkten Vorſichten, ein ſehr ſeltenes Phänomen ſeyn.

12) Verhütung der Bankrutte: durch
a) gerichtliche Einſchreibung aller geliehe- nen Capitalien;
b) Befugniß der Obrigkeit, bey ſich zeigen- den gegründetem Verdacht, die Rech- nungsbücher der Kaufleute (jedoch unter dem ſtrengen Siegel der Verſchwiegen- heit) zu unterſuchen;
c) Vernichtung der Schenkungen und Ver- äußerungen ſolcher, die eines vorhaben- den Bankeruts verdächtig ſind.

NB. Hierüber giebt das Civilrecht die wei- teren Beſtimmungen.

C. gegen Veruntrauung:
1) Verordnung, keinen Finanzbeamten ohne Realcaution anzuſtellen, wodurch ſeine Ein- nahme wenigſtens auf 3 Monate gedeckt ſey;
2) gerichtliche Einſchreibung aller auch bey Privatperſonen deponirten Gelder.

III. Abſchnitt.

Sicherheitsmaasregeln gegen einige gemeingefährliche Be- ſchädigungen und Unglücksfälle. *)

A. gegen Feuersbrünſte:
1) die Entſtehung derſelben zu hindern:
a) nützliche Vorſchriften bey der Bauart der Häuſer und Gaßen, um Feuersgefahr ab- zuwenden;

*) Dieſe ſetzen zugleich die Perſönlichkeit und das Ei- genthum in Gefahr, und erſtrecken ſich auf ein Aggre- gat mehrerer Perſonen und Güter: daher iſt es ſchick- lich, ſie bey den Sicherheitsanſtalten zuletzt zu erwäh- nen, ob ſie gleich die wichtigſten Beſchädigungen ſind. Hier iſt übrigens nicht blos von den aus Nachläßig-

b) Abſchaffung des Läutens bey Gewittern; Anbringung von Gewitterableitern, beſonders an Kirchen und öffentlichen Gebäuden;

c) Entfernung der Feuerſtätte von allen brennbaren und feuerfangenden Vorräthen, auch dieſer von bewohnten Gebäuden, in ſo weit es die Beſchäftigung der Bürger möglich macht;

d) Verweiſung ſolcher Fabriken und Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, an abgelegene Orte;

e) gleiche Vorſichten bey Magazinen von brennbaren Sachen;

f) beſondere Behutſamkeit mit ſolchen Gegenſtänden, die zur Selbſtentzündung geneigt ſind, z. B. Hanf, Heu, Theer ꝛc.

g) Verbot, in Ställen, auf Heuböden und andern Orten, wo brennbare Sachen ſind, mit brennenden Tabackspfeifen, oder mit brennendem Licht, ohne Lanterne, zu gehen;

h) Verbot, Schießſtätte und Feuerwerke ꝛc. an bewohnten Plätzen anzulegen, Raketen zu werfen u. ſ. w.

i) Anweiſung der Hausväter zur größten Sorgfalt bey der Behandlung des Feuers, durch zweckmäßige Volksſchriften, öffentliche Ermahnungen von den Canzeln u. ſ. w. auch Verbindlichkeit derſelben für die Verſehen ihrer Untergebenen, wenn ſie deshalb gewarnt worden ſind;

---

keit entſtehenden Gefahren die Rede, ſondern auch von ſolchen, welche durch Zufall und durch bloße Wirkung der Natur herbeygeführt werden: daher erſcheinen ſolche in einem eigenen Abſchnitt.

k) beſondere Verpflichtung der Schornſteinfeger zur Reinigung der Camine in beſtimmten Zeiten und zur Anzeige der von den Hausbewohnern hierin begangenen Saumſeligkeit;

l) Oeftere Feuerbeſchau durch Sachverſtändige, im Beyſeyn der Magiſtratsperſonen.

2) das entſtandene Feuer zeitig zu entdecken und zu löſchen, auch ſonſt den Schaden möglichſt zu vermindern:

a) Aufmerkſamkeit der Thürmer, der Schildwachten und Nachtwächter ꝛc. auf jede entſtehende Feuersbrunſt;

b) Beſtellung eigener Feuerwachen;

c) Belohnung desjenigen, welcher zuerſt ein Feuer anzeigt, und Strafe deßen, der es verheimlichet. (Dieſe Strafe gehört, als culpoſe Brandſtiftung, für den Criminalrichter.)

d) geſchwinde Löſchanſtalten: Feuerlärm und andere ſchickliche Zeichen. Bereitſchaft der Feuergeräthe, des Waßervorraths und der nöthigen Arbeiter, auch zweckmäßige Vertheilung derſelben ꝛc.

e) Verbindlichkeit aller Orts-Einwohner, zu den Löſchungs- und Rettungs-Anſtalten mit zu wirken.

Beſtrafung der Uebertreter obiger Verbote durch Geldbußen, oder Confination und Abverdienung.

f) beſondere Rettungsanſtalten dabey für Perſonen und Güter;

g) Brandaßecuranz der Gebäude; ingleichen der Mobilien und Vorräthe aller Art,

a) entweder durch Ermunterung freywilliger Geſellſchaften;

b) oder durch Policeyzwang.

Letzterer kann nur bey Gebäuden, nicht ſo bey Mobilien und Vorräthen, (deren Beſtand und Werth ſich unaufhörlich verändert) ſtatt finden, wenn

α) die Mehrheit einer Gemeinde oder Diſtricts dafür iſt und den Beytritt der andern verlangt;

β) wenn die Dißentienten nur ein unvollkommnes Eigenthum haben und von dem Obereigenthümer oder Gutsherrn dazu angehalten werden;

γ) wenn der Zwang ſich dahin einſchränkt, den Staat, wegen der öffentlichen Abgaben, die auf den Gebäuden haften, ſicher zu ſtellen. *)

B. gegen Ueberſchwemmungen und Eisfahrten:

1) Uferbau; Reinhaltung der Ströme, Flüße und Bäche;

---

*) Ein unbedingter Zwang würde der bürgerlichen Freyheit zu nahe treten, welche allen Zwang mißbilligt, wodurch nicht ein poſitiver Schaden abgewendet, ſondern nur gewiße Vortheile erlangt werden ſollen. Die Pflicht, zu den Löſchanſtalten beyzutragen, kann daher durch Zwang und proportionirliche Strafe in Erfüllung geſetzt werden: nicht ſo die unvollkommene Pflicht der Aßecuranz, welche den Schaden nicht abwendet, ſondern nur durch die Vertheilung erleichtert. Um in dieſem Fall einen Zwang ſtatt finden zu laßen, iſt es nöthig, daß entweder ein anderes Zwangsrecht ſchon gegründet ſey, oder wenigſtens die Mehrheit einer Commun ſich demſelben, ihres Vortheils wegen, freywillig unterwerfe, da denn die übrigen Mitglieder, eben ſo wie zu anderen Communbeſchlüßen, wo kein individueller Widerſpruch gilt, angehalten werden können.

2) Unterſchied zwiſchen Waßerbauen, welche ganze Länder und Provinzen, und ſolchen, welche einzelne Gemeinden betreffen;
3) Verpflichtung aller Nachbarn oder Gemeindeglieder zur Deich- und Damm-Unterhaltung, nach dem Verhältniß der für ſie dadurch abzuwendenden Gefahr;
4) Deich- und Damm-Ordnungen: beſondere Aufmerkſamkeit, damit die Deiche weder durch vorſätzliche oder fahrläßige Handlungen, noch durch die Gewalt des Waßers ſelbſt, beſchädiget und durchbrochen werden;
5) Warnungszeichen bey einer entſtehenden Ueberſchwemmung und Bereitſchaft der Hülfe für Nothleidende;
6) beſondere Mittel, ſchädliche Eisfahrten abzuwenden und zu vermindern.

C. gegen Unglücksfälle, welche mit der Lage am Meer und mit der Schiffahrt verbunden ſind:
1) Leuchtthürme am Seeufer und andere nöthige Merkzeichen zur Sicherheit der Schiffahrt;
2) Rettungsanſtalten bey Schiffbrüchen und anderen Seeſchäden.

D. gegen Orkane, Erdbeben und vulkaniſche Ausbrüche ꝛc.

E. gegen andere Landplagen, welche beſonders das Eigenthum verwüſten, z. B. Mäuſe, Heuſchrecken, Heerraupen ꝛc. *)

Hier laßen ſich nur die Rubriken angeben, weil die Vorſichtsregeln größtentheils von Localitäten und beſonderen phyſiſchen Erfahrungen abhängen.

---

*) Diejenigen Sicherheitsmaasregeln, welche anſteckende Krankheiten und andere, der Geſundheit abſolut ſchädliche, Gegenſtände abzuhalten dienen, gehören in die beſondere Claße der Geſundheitsanſtalten.

Zweyte Claße.

Sittliche Anordnungen.

I. Abſchnitt.

Häusliche Ordnung der abgetheilten Familien. *)

I. Policey der ehelichen Verhältniße:

1) Leitung dieſer Verhältniße nach dem Zweck des Staats, mit möglichſter Beybehaltung der natürlichen Rechte;

---

*) Hier iſt dasjenige zu wiederholen, was ſchon in der 1. Abth. I. Abſchn. von den Gränzen und Verhältnißen der häuslichen Gewalt geſagt worden iſt. Selbige laßen ſich nicht allgemein beſtimmen, weil ſie von der beſondern bürgerlichen und religiöſen Verfaßung jedes Volks abhängen. Die Verletzungen und die Mißbräuche derſelben ſind bereits in dem Grundriß des Criminalrechts 2. Abth. IV. Abſchn. erörtert worden, worauf man ſich daher gegenwärtig beziehen muß. Die Policey hat eigentlich (wie ſchon gedacht) mit dieſen, ſo wie überhaupt mit allen Rechtsverletzungen, nichts zu thun: ſie leitet nur die Gemüther auf Ordnung und Verträglichkeit hin und bemüht ſich dadurch, den Rechtsverletzungen zuvorzukommen. Sie hat jedoch, bey entſtehenden Unordnungen und Streitigkeiten, die erſte Cognition und ſie ſucht alle nachtheilige Folgen durch gütliche Mittel zu verhindern. Die hier vorkommenden Verletzungen und Mißbräuche greifen zugleich in das Fach der Policey- und in jenes der Juſtiz-Behörden ein, weil es darauf ankommt, theils allgemeine Ordnung und Ruhe herzuſtellen, theils gewiße beſtimmte Rechte zu ſichern. Der Policey ſcheint jedoch die Hauptunterſuchung zuzukommen. Wir haben die dazu nöthigen Beſtimmungen ſchon in dem Grundriß des Criminalrechts betrachtet, bey den in ſelbigem Anhangsweiſe erörterten gemiſchten Verbrechen. Die Civiljuſtiz concurriret damit in ſo weit, als es auf Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit oder Schadloshaltung ankommt.

a) bey chriſtlich geſitteten Völkern kommt dem Ehemann kein perſönliches Zwangs- und Züchtigungs-Recht zu;

b) er iſt natürlicher Vormund des Weibes, das jedoch in Colliſionsfällen eines beſondern Curators bedarf. (No. III. 5.) Ihm gebührt die Leitung der häuslichen Wirthſchaft und die Verwaltung des zugebrachten Vermögens, (mit Ausnahme der eigenen Unfähigkeit, die ihn ſelbſt einer Bevormundung unterwirft, oder der Colliſion von Rechten und beſonderer vertragsmäßiger Beſchränkungen, welche das Civilgeſetz beſtimmt.)

c) die Frau tritt in die Familie des Mannes; ſie nimmt deßen Stand und Namen an und genießt nach ihm gleichmäßige bürgerliche Vorzüge.

2) Beſtimmung der Eheverbote, wegen zu naher Verwandtſchaft, wegen Verſchiedenheit des Alters, des Standes, der Religion ꝛc. nach der beſondern Sittlichkeit und den Religionsverhältnißen jedes Volks. (S. den IV. Abſchn.)

3) Geſtattung der Ehe zur linken Hand unter gewißen Bedingungen, bey den höheren Volksclaßen, wenn nemlich a) der Mann nicht genug beſitzt, um eine Frau mit Familie ſtandesmäßig ernähren zu können, oder b) befürchten muß, durch eine zweyte Heyrath ſeine Kinder erſter Ehe in der Erbfolge zu verkürzen. *) Daraus entſtehende ungleiche Verhältniße ad 1. c.

---

*) Ueber die Gültigkeit dieſer Gründe muß die Policeybehörde arbitriren, weil es daran liegt, daß jene Art unvollkommner Ehe nicht ohne Noth vervielfältigt

4) Sorge, daß der Hausfriede zwiſchen Mann und Weib, durch Einmiſchung eines Dritten, nicht geſtört werde.

5) Hülfleiſtung zur Erhaltung der ehelichen Rechte, jedoch nur auf Anrufen des beleidigten Theils.

6) Sorge für die Rechtmäßigkeit der Geburten: präſumtive Rechtmäßigkeit jedes in der Ehe gebornen Kindes; Aufſicht über Wittwen, welche ſich nach dem Tode ihrer Männer für ſchwanger ausgeben, oder ſich wieder verheyrathen wollen, wenn noch nicht ausgemacht iſt, daß ſie aus voriger Ehe ſich nicht ſchwanger befinden. *)

7) Arbitrirung der Policey bey Colliſion der Verhältniße beyder Eltern zu ihren Kindern:
   a) vorzüglicher Antheil der Mutter an der erſten phyſiſchen Erziehung;
   b) Gleicher Antheil derſelben an der Erziehung der Töchter; mindere Theilnahme an der Erziehung der Söhne;

---

werde, theils wegen der dadurch minder erreichbaren moraliſchen Zwecke im häuslichen Zuſtande, theils, weil zu befürchten iſt, daß, durch unverhältnißmäßige Häufung ſolcher Ehen, die höheren Stände ausſterben oder doch zu ſehr abnehmen möchten. Die Nützlichkeit und Rechtlichkeit dieſer Ehe iſt demnach relativ, auf die Bevölkerung des Staats und den überzähligen gedrängten Zuſtand der höheren Claßen, wodurch ſtandesmäßige Ehen erſchwert werden. Sie gehört zu den Palliativcuren bürgerlicher Gebrechen, wo Radicalcuren nicht ausführbar ſind.

*) Zu dieſem Ende iſt das Trauerjahr der Wittwen eingeführt, binnen welchem ſie in der Regel, ohne beſondere Diſpenſation, zu fernerer Verehelichung nicht ſchreiten dürfen.

c) welchem Theil die Kinder folgen, oder wie ſelbige zu theilen, wenn die Ehegatten ſich trennen? (Dieſe Fragen und daraus fließenden Folgen greifen zugleich in das Civilrecht ein. Entw. d. Civilcodex, 3. Abth. II. Abſchn. 3. Tit.)

8) Beſtreben der Policey, damit die Einheit des Familienzwecks erhalten und, bey mehreren in einem Hauptſtamme zuſammenwohnenden Familien, alle Colliſionen vermieden werden: daher möglichſt abgeſonderte Haushaltungen, ſelbſt in abſteigender Linie, und Vermeidung aller Streit veranlaßenden Communion.

II. Policey der elterlichen Gewalt:

1) Beſtreben der Policey, die Ehrerbietung der Kinder zu ihren Eltern zu unterhalten und zu verſtärken, dagegen die Eltern zu erinnern, daß ſie ihre Kinder weniger durch Zwang und Züchtigung, als durch Ueberredung und Gewinnung des kindlichen Zutrauens, zum Guten führen.

2) Allgemeine Anſtalten und Gebräuche, um das Alter in Ehren zu halten, die Schwächen desſelben zu entſchuldigen und zu verbergen, ſelbſt die Laſter deßelben, wo möglich, ohne Aufſehen und Aergerniß zu beſtrafen.

3) Belohnungen und Auszeichnungen der Kinder jeder Gemeinde, welche ein beſonderes Beyſpiel der Ehrfurcht und Liebe gegen ihre Eltern gegeben haben.

4) Pflicht der Kinder zu häuslichen Dienſten und deren billige Ermäßigung, nach dem Verhältniß des Standes und der Berufsgeſchäfte.

5) Gränzen des elterlichen Zwangs- und Züchtigungs-Rechts. *)

6) Hülfleiſtung der Policey, wenn die Eltern ungehorſame Kinder nicht bändigen können, oder wenn Kinder über Mißbrauch der elterlichen Gewalt klagen.

7) Recht der Policey, auch von Amts wegen, die Eltern wegen ihres eigenen ſchlechten Beyſpiels, oder ärgerlichen Aufführung ihrer Kinder, zu erinnern, auch, nach fruchtloſen Beßerungsfriſten, die Kinder unter öffentliche Aufſicht zu nehmen.

8) Sicherſtellung der Eltern, gegen Verführung ihrer Kinder zu Ausſchweifungen und Ungehorſam. (Entw. d. Crim. Codex, 2. Abth. IV. Abſchn. 4. Tit.)

9) Beſondere Verhältniße der minderen elterlichen Gewalt durch Adoption und zweyte Ehe; (die rechtlichen Folgen davon gehören in das Civilrecht.)

10) Verantwortlichkeit der Eltern für die Vergehungen der Kinder, nach dem relativen und localen Maasſtab jener Gewalt und nach den Grundſätzen der moraliſch-geſetzlichen Zurechnung.

---

*) Dieſes hängt von der Sittlichkeit und der Regierungsform jedes Volks ab, und läßt ſich daher nicht allgemein beſtimmen. Es ſcheint jedoch die gänzliche Unbeſchränktheit dieſes Rechts nur der Kindheit der bürgerlichen Geſellſchaft angemeßen zu ſeyn. In gebildeten Staaten iſt es gefährlich, ein inappellables häusliches Gericht zu geſtatten. Die väterliche Gewalt kann nur ein mäßiges Einſperrungs- und Züchtigungs-Recht, bey geringen häuslichen Vergehen und Unordnungen, geben, aber nicht auf die Beſtrafung beſtimmter Verbrechen erſtreckt werden.

NB. Es kann daher nur ein culpoſes Verſchulden daraus entſtehen, und es wird in jedem Fall zu hart ſeyn, die Eltern als Mitſchuldige zu behandeln.

11) Sorge, daß die väterliche Gewalt nicht zweckwidrig verlängert, nicht über das Alter der vollen Mündigkeit, (füglich das 20ſte Jahr) oder des ſelbſtſtändigen Bürgerrechts, (welches ein öffentliches Amt oder Nahrungsgewerbe giebt) erſtreckt, noch den Kindern die Errichtung eigener Haushaltungen und der Schritt zur Ehe, ohne hinreichenden Grund, erſchwert werde:

a) Arbitrirung der Policey in zweifelhaften Fällen;

b) Ermäßigung des elterlichen Zwanges bey der Wahl des Gewerbes und der ehelichen Verbindung. *)

III. Policey der Vormundſchaften: **)

1) Pflicht des Staats, ſolche Perſonen, die nicht unter väterlicher Gewalt ſind und ſich ohne

---

*) Den Eltern gebührt allerdings, ſo lange dem Kinde die geſetzliche Volljährigkeit abgeht, in Anſehung des Eheſtandes ein unbedingtes Widerſpruchsrecht. Nachher iſt es nur unvollkommene Pflicht, ihren Rath zu befolgen. Die Policey kann blos Ermahnungsweiſe dabey verfahren. Sie ſucht die Geſinnungen und Meynungen zu vereinigen. Sie giebt aber den Eltern gegen volljährige, oder durch Amt und Gewerbe als Bürger anerkannte, Kinder kein Zwangsrecht, ſondern jene behalten nur das Recht, ihren Kindern die Vortheile des Vermögens zu entziehen, worüber ſie diſponiren können. Von der Wahl des Gewerbes ſiehe den folgenden Abſchnitt.

**) Die Vormundſchaft, als ein Supplement der häuslichen Gewalt, giebt, eben ſo wie der Eheſtand, gewiße Rechte und Verbindlichkeiten, deren Verletzung

Gefahr nicht ſelbſt regieren können, zu bevormunden.

2) Beſtimmung des Alters, der moraliſchen Fähigkeit und Eigenſchaften, welche die Gränzpuncte der vormundſchaftlichen Gewalt ausmachen;

a) phyſiſche und moraliſche Erziehung des Unerwachſenen (Tutel, höchſtens bis zum 16ten Jahre);

b) fernere Ausbildung zum bürgerlichen Leben (Curatel bis nach vollendetem 20ſten J.). In beyden Fällen zugleich Adminiſtration des Vermögens. (In warmen Ländern, wo Körper und Geiſt früher zur Reife kommen, könnte jene Friſt um einige Jahre abgekürzt werden; *)

c) obervormundſchaftliche Prüfung des Volljährigen, um die Präſumtion des Alters zu beſtätigen und die Endſchaft der

---

zur Cognition der Criminal- und Civil-Juſtiz gehört: hier wird aber nur von den allgemeinen Vorſichtsregeln, von der Befeſtigung dieſer Verbindlichkeiten und Rechte und von dem gehörigen Gleichgewicht derſelben mit der bürgerlichen Freyheit, gehandelt, welches alles im weitläuftigen Sinn der Policeybehörde obliegt. In dem Juſtinianäiſchen Geſetzbuch, welches, in der ſchönſten fragmentariſchen Unordnung, mit den Civilgeſetzen einen großen Theil der Policey- und Regierungs-Rechte, auch ſelbſt das Criminalrecht und den Proceß, verwebte, war freylich alles jenes in buntſcheckiger Geſtalt beyſammen: dies kann jedoch nicht zum nachahmungswürdigen Muſter dienen.

*) So fieng bey den Römern die männliche Pubertät nach dem 14ten Jahre an, welches bey uns Deutſchen kaum ſtatt findet. Die frühere phyſiſche Reife des weiblichen Geſchlechts iſt übrigens kein hinreichender Grund, die Tutel deßelben abzukürzen.

Curatel zu erklären, oder dieſe aus erhebli-
chen, jedesmal anzugebenden Gründen, zu
verlängern.

3) Mündigerklärung (venia aetatis) noch vor erreichter Volljährigkeit, jedoch erſt nach völlig beendigter Erziehung, wegen glaubhaft bezeugter hinlänglicher Fähigkeiten und beſonderer zufälliger Vortheile. Dieſe erfordert die genaueſte Prüfung mit Beyziehung der nächſten Verwandten. Auch iſt die freye Schaltung mit Immobilien und ſelbigen gleichgeachteten Rechten auszunehmen.

4) Beſtändige Curatel des weiblichen Geſchlechts, ſowohl in als außer der Ehe, bey Eingehung bürgerlicher Verbindlichkeiten. (Die natürliche weibliche Schwäche macht ſolche in moraliſcher und phyſiſcher Hinſicht rathſam, und läßt nur, wegen beſonders geprüfter Fähigkeit, z. B. bey Kaufmannsweibern, eine ſeltene Ausnahme ſtatt finden.)

5) Curatel der Abweſenden, der Taubſtummen und Blinden, der Gemüthskranken, Blödſinnigen und Verſchwender. Die letztere findet nur bedingungsweiſe bey Hausvätern und Ehegatten ſtatt. (S. 3. Claße, I. Abſchn. *) Das phyſiſche Gebrechen, welches die Curatel erfordert, iſt von verpflichteten Aerzten gerichtlich zu unterſuchen; nach dem gefundenen Reſultat iſt das Maas der Curatel zu beſtimmen, ingleichen die dabey erforderliche perſönliche Be-

*) Die Curatel der Abweſenden, wohin auch die Curatel der Leibesfrucht (cura ventris) zu rechnen iſt, ingleichen der liegenden Erbſchaft ꝛc. gehört zur Güterpolicey, oder zu den Ernährungsanſtalten.

handlung und Heilmethode. Bey der Curatel des Verſchwenders muß, nächſt der moraliſchen, auch eine phyſiſche Prüfung vorausgehen.

6) Concurrenz der Familien- oder häuslichen Policey, (der Unterſtützung und des Beyraths der nächſten Verwandten) mit der Landespolicey, bey Beſtellung der Vormundſchaften, ſowohl wegen Schwäche des Alters, als wegen körperlicher Gebrechen, Gemüthskrankheit und Verſchwendung. (Bey unterrichteten Taubſtummen und Blindgebornen, die nicht in öffentlichen Anſtalten ſind, iſt eine modificirte Aufſicht hinreichend; ſo auch bey kindiſch gewordenen Alten und allen ganz taub oder blind gewordenen Perſonen.)

a) Beybehaltung der teſtamentariſchen, der vertragsmäßigen und agnatiſchen Tutel, welche letztere dem nächſten Blutsfreund väterlicher Seite gebühret; jedoch bey allen dreyen

b) jedesmalige obrigkeitliche Prüfung und Beſtätigung des Vormundes;

c) Recht der Policey, einen Vormund von Amts wegen beyzugeben, wenn der Deſignirte nicht ganz tüchtig iſt.

7) natürliche Vormundſchaft der Mutter, vorzugsweiſe vor der agnatiſchen, ſo lange ſie nicht zur zweyten Ehe ſchreitet, jedoch mit Beygebung eines Mitvormundes, wozu der nächſte taugliche Agnat zu wählen iſt.

8) beſonders modificirte Curatel ſolcher Gemüthskranken, welche nur fixe Ideen und lichte Zwiſchenräume haben, wo ſie ihrer Vernunft ganz mächtig ſind, um ſich rechtlich verbinden zu können. (Dieſe erfordert individuelle Prüfung durch Sachverſtändige.)

9) Zwangsrecht der Policeybehörde gegen ſolche, welche die ihnen übertragene Vormundſchaft ausſchlagen, und Beſtimmung rechtlicher Entſchuldigungs- und Verhinderungs-Gründe; (Dieſer Zwang kann in einer verhältnißmäßigen Suſpenſion der bürgerlichen Rechte beſtehen.)

a) die Entſchuldigungsgründe ſind zum Vortheil des gewählten Vormundes, und es ſteht ihm daher frey, davon keinen Gebrauch zu machen. Dahin gehört die Beträchtlichkeit eigener häuslichen Geſchäfte, vorzüglich wegen vieler Kinder; (bey den Römern waren zu Rom drey hinreichend) mehrerer ſchon obhabender Vormundſchaften; hohes Alter und Kränklichkeit; gewiße geiſtliche und weltliche Würden ꝛc.

b) die Verhinderungsgründe bezielen den Vortheil des Staats und des Mündels, müßen daher der Cognition des Magiſtrats allezeit unterworfen ſeyn. Sie concentriren ſich auf die phyſiſche, oder moraliſche, oder bürgerliche Unfähigkeit. Zur letztern gehört die nothwendige Abweſenheit; die Verwaltung gewißer Staatsämter, der Militairdienſt, die Unfähigkeit Caution zu leiſten ꝛc. zu beyden erſtern alle ſolche Mängel, die ſelbſt einer Bevormundung oder Policeyaufſicht bedürfen; auch große Unwißenheit, ingleichen fortwährende feindſchaftliche Verhältniße gegen den Mündel oder deßen nächſte Verwandten.

10) Cautionsleiſtung der ernannten Vormünder, in ſo fern ſie das Vermögen in Verwahrung bekommen; und diesfallſige Arbitrirung der obervormundſchaftlichen Behörde,

beſonders wenn der Vater dem von ihm ernannten Vormunde die Caution erläßt, oder es an einem andern tüchtigen und cautionsfähigen Subjecte fehlet. *)

11) obervormundſchaftliche Policeyaufſicht bey Verwaltung der Vormundſchaften. Oeftere Localunterſuchung und wenigſtens jährliche Rechnungsablegung.

12) obervormundſchaftliche Arbitrirung bey der Wahl des Gewerbes und des Eheſtandes, wenn Vormund und Mündel darüber nicht einig ſind.

NB. Der Vormund (tutor) hat gleiches Widerſpruchsrecht mit dem Vater, bis zur erſten Mündigkeit oder Pubertät (füglich bis nach zurückgelegtem 16ten Jahre) dem Curator iſt nur ein Vorſtellungsrecht zu geſtatten, wobey die Obrigkeit arbitriret.

13) Entfernung oder Suſpenſion der Vormünder, welche ihre Schuldigkeit nicht leiſten.

Hauptſtrafe: Suſpenſion oder Verminderung der bürgerlichen Rechte.

IV. Policey der dienſtherrſchaftlichen Gewalt: **)

1) Unterſchiede des Dienſtgeſindes, nach deßen Fähigkeiten und den Arbeiten, wozu daßelbe gebraucht wird.

---

*) Die Form und Modalität der Cautionsbeſtellung, ſo wie die übrigen aus jenen Policeybeſtimmungen sub 7 — 9. entſtehende Rechtsverhältniße, werden in dem Civilrecht vorkommen. (Entw. d. Civilcodex 3. Abth. III. Abſchn.)

**) Die Leibeigenſchaft, welche ganz eigene für das Geſinde auf dem Lande ſehr beſchwerliche Verhältniße erzeugt, kann hier nicht erörtert werden, weil ſie ſich lediglich auf Localitäten und ſtatutariſche Geſetze

s) Vorkehrungen gegen den Mangel an gutem Geſinde:

a) daß Niemand in Dienſt aufgenommen werde, der nicht ein Zeugniß ſeiner Ehrlichkeit und ſeines guten Verhaltens aufzuweiſen habe;

b) daß kein Dienſtherr einen Dienſtboten entlaße, ohne ihm ein pflichtmäßiges Zeugniß über ſein Verhalten zu geben.

c) proportionirlicher Maasſtab des Geſindelohns und des Miethgeldes, nach den übrigen Preiſen der Dinge; beſtimmte Taxe auch in Anſehung der Koſt und Kleidung: Strafe der Contravenienten.

d) Verbot, einander das Geſinde abſpenſtig zu machen und den gewöhnlichen Lohn zu ſteigern.

e) Verhinderung der Verführung des Geſindes zu Ausſchweifungen, Untreue und Ungehorſam.

f) Belohnungen für ausgezeichnete Dienſttreue. (Wenn die Dienſtherrn ſelbſt ſolche nicht geben wollen, oder nicht können, hat

---

bezieht, die, als Ueberreſte der alten Barbarey, nicht zum Muſter dienen, auch in jeder Provinz verſchieden ſeyn können. Hier iſt daher nur von gemiethetem Geſinde die Rede. Die rechtlichen Verhältniße deßelben zur Herrſchaft beruhen zwar ihrer Natur nach auf dem Miethvertrage, und ſcheinen daher nur ein Gegenſtand der Civiljuſtiz zu ſeyn: allein das Geſindeweſen erfordert überdies, zur Verhütung vieler gemeinſchädlichen Uebel, noch mehrere Beſtimmungen deßen, was, außer den rechtlichen Wirkungen des Miethvertrags, von Herrſchaft und Geſinde geſchehen muß, oder geſchehen darf; und dieſe Beſtimmungen ſind der Policey vorbehalten.

der Staat für dieſe Aufmunterung der bürgerlichen Tugend zu ſorgen.)

3) Zeitbeſtimmungen, zur bequemen und zweckmäßigen Schließung oder Aufhebung des Miethcontracts, (Mieth- und Loskündigungszeiten.)

a) auf dem Lande ſind ſolche nach den verſchiedenen Zeiträumen der Landwirthſchaft abzumeßen, damit keiner derſelben unterbrochen werde.

b) in den Städten iſt nur darauf zu ſehen, daß der Zwiſchenraum die Wahrſcheinlichkeit übrig laße, immittelſt zu einem andern Contract Gelegenheit zu finden, (etwa 3 Monate.)

4) Beſtellung gewißer Perſonen beyderley Geſchlechts, als Unterhändler zur Erleichterung des Miethens und Vermiethens; (Geſindemäkler.)

5) Strafverordnungen der Policey, gegen das Geſinde, welches zur beſtimmten Eintrittszeit ohne erhebliche Urſache ausbleibt, oder den Dienſt zur Unzeit verläßt, oder ſich zweyen Herren zugleich vermiethet.

NB. Die Civilgeſetze kommen zwar hier, durch die Klage aus dem Miethcontract, zu Hülfe: aber die Policey verſtärkt noch dieſes Hülfsmittel, durch beſondere Ahndung der vorſätzlichen Rechtsverletzungen, wozu die Miethklage nicht hinreicht.

6) Strafverordnung gegen Widerſetzlichkeit und Ungehorſam des Geſindes, während des Dienſtes; wie auch gegen Härte der Dienſtherren, *)

---

*) Die hierbey eintretenden Strafen ſind ſchon in dem Grundriß des Criminalrechts 2. Hauptabth. IV.

a) Arbitrirung der Policey, bey Beſtimmung der Arbeiten, wenn ſolche in dem Contract nicht genau bedungen ſind;

b) allgemeine Präſumtion für die Leiſtung ſolcher Arbeiten, welche nicht als ganz ungewöhnlich betrachtet werden und die Kräfte des Geſindes nicht überſteigen.

c) Schuldigkeit des Geſindes, zur Ehrfurcht und Gehorſam gegen ihre Herrſchaft;

d) wie weit der letzteren ein Züchtigungsrecht zu geſtatten? — hängt von der beſondern Sittlichkeit jedes Volks und dem Grade der allgemeinen bürgerlichen Freyheit ab, ſollte jedoch nur auf geringe häusliche Vergehen und Unordnungen eingeſchränkt und nicht bis zu körperlichen Verletzungen erſtreckt werden.

e) Recht der Dienſtherrſchaft, das Geſinde, wegen anhaltender übler Aufführung, vor der Zeit der Aufkündigung zu verabſchieden.

7) Verpflichtung der Herrſchaft, auf das Geſinde, auch außer dem Dienſt, genaue Aufſicht zu halten, Unordnungen und Ausſchweifungen deßelben zu verhüten; auch beſonders bey ſehr jungen Dienſtboten für die ſittliche und religiöſe Erziehung derſelben zu ſorgen.

8) Verpflichtung der Herrſchaft, für das im Dienſt krank gewordene Geſinde Sorge zu tragen.

Abſchn. bemerkt worden. Das Civilrecht ſichert nur die Erfüllung der aus dem Miethvertrag fließenden Bedingungen.

II. Abſchnitt.

Bildung der Jugend zum bürgerlichen Leben. (Erziehung.) *)

A. Direction der Privaterziehung:

a) in wie weit ſolche mit der öffentlichen zu verbinden ſey, und

b) ob die Policey der väterlichen Gewalt hierin Zwangsgeſetze anlegen dürfe? — iſt nur in ſo weit zu bejahen, als es nöthig iſt, daß jedes Staatsmitglied einen Stand und Gewerbe wähle, und in den Mitteln dazu nicht ganz vernachläßiget werde, oder der beſondere Zweck des Staats die Bildung gewißer Volksclaßen nach einem allgemeinen Muſter nothwendig macht. Z. B. der Soldatenſtand. **)

I. Allgemeiner Unterricht der Jugend: Nothwendige Bedingung jeder Volksclaße, ein gewißes Maas dieſes Unterrichts zu genießen. (Einſchärfung der Religion und bürgerlichen Pflichten; Geſetzcatechismus.)

---

*) Die Erziehung der Jugend gehört zwar auch mit zur Ausübung der väterlichen und vormundſchaftlichen Gewalt: ſie iſt aber zugleich ein eigenes Geſchäft der Policey, ſowohl wegen der Aufſicht, welche ihr dabey überhaupt zukommt, als wegen der ausſchließlichen Direction der öffentlichen Erziehungsanſtalten. Daher war es ſchicklich, für dieſen wichtigen Gegenſtand einen beſondern Abſchnitt zu machen.

**) Außer dieſen Fällen würde ein Erziehungszwang mit der bürgerlichen Freyheit und den Rechten der elterlichen Gewalt nicht vereinbarlich ſeyn, ſo ſehr auch Filangieri, Syſtem der Geſetzgeb. V. B. S. 21. f. die Nothwendigkeit der öffentlichen Erziehung zu zeigen ſich bemüht hat.

1) Beſtimmung der Stufen, nach welchen dieſer Unterricht ſtatt finden ſoll, nach dem Verhältniß der Stände und Volksclaßen;

2) Privatlehrer: ſind jedem, der ſie halten will und kann, zu geſtatten;

3) öffentliche Lehrer: ſind in jeder abgeſonderten Gemeinde anzuſtellen;

4) Verbindlichkeit der Eltern, welche den nöthigen Privatunterricht nicht geben können, ihre Kinder zur öffentlichen Schule zu ſchicken;

5) unentgeldlicher Unterricht für ſolche, die nichts bezahlen können;

6) Verbreitung, auch unentgeldliche Vertheilung nützlicher Schulbücher, welche zugleich dazu dienen, die Gränzen des nothwendigen allgemeinen Unterrichts zu bezeichnen;

7) Beſtellung gewißer Aufſeher, um darüber zu wachen, daß kein Hausvater, kein Vormund, ſeinen Untergebenen dieſen nothwendigen Unterricht entziehe;

8) Verbot, daß keine Schul- und Erziehungs-Anſtalten für fremde Kinder, ohne Genehmigung und Aufſicht der Policeybehörde, errichtet werden dürfen.

II. Beſonderer Unterricht in einer Wißenſchaft, Kunſt und Gewerbe. Nothwendige vorläufige Prüfung der Fähigkeit derjenigen, welche einen ſolchen Unterricht verlangen und nicht von ihrem eigenen Vermögen leben können. *)

*) Wer ſelbſt ſo viel hat, daß er keines Erwerbes bedarf, kann jede ihm angenehme Beſchäftigung wählen; und die Policey würde zu weit gehen, wenn ſie auch die Claße (welche man überhaupt mit dem Namen der Reichen belegen kann) zu den zweckmäßigſten

1) Sorge der Policey, daß diejenigen Zweige der Wißenſchaften, Künſte und Handwerker von den mehreſten betrieben werden, deren der Staat am meiſten zu bedürfen ſcheint.

2) Auszeichnungen und Belohnungen zu dieſem Zweck, auch Verbot, eine Profeßion zu ergreifen, wozu man, nach angeſtellter Prüfung, nicht geſchickt, oder welche ſchon überzählig beſetzt iſt; — (dies gilt beſonders bey den Studirenden) aber Vermeidung alles Zwangs zu beſtimmten Handthierungen.

3) Gränzen der väterlichen Gewalt in dieſer Wahl.

NB. Bey der Profeßion des Vaters hat dieſer die Vermuthung für ſich, wenn nicht eine willige Unfähigkeit dargethan iſt: bey der Wahl einer andern Profeſſion hingegen muß die Policey arbitriren, wobey es auf die Luſt und Fähigkeit des Sohnes und die Nützlichkeit des Erwerbers ankommt. Das Studiren darf überhaupt niemanden zugemuthet, noch die Eltern dazu beyzutragen genöthiget werden. Auf keinen Fall dürfen ſelbige hierbey andere Zwangsmittel gebrauchen, als diejenigen, welche ihnen die freye Schaltung mit ihrem Eigenthum darbietet, mithin nicht Züchtigung oder anderen perſönlichen Zwang, nicht Entziehung der ſchuldigen Alimente.

Beſchäftigungen anhalten wollte. Das Zwangsrecht läßt ſich nur durch ein dringendes Intereße des Staats und des zu zwingenden Subjects begründen, (1. Abth. II. Abſchn.) mithin nur durch die Abwendung eines poſitiven Schadens, nicht aber durch die Erreichung mehrerer indwidueller Vollkommenheiten.

4) Zweckmäßige Einrichtung der niederen und hohen Schulen (Gymnaſien, Univerſitäten:) richtiges Verhältniß der erſteren zu den letzteren.

5) Oeffentliche Bibliotheken, Kunſt- Naturalien- Münz-Sammlungen rc. und andere Erleichterungen des academiſchen Unterrichts.

6) Beſondere Vorrechte und Auszeichnungen der hohen Schulen rc. (ſowohl der Sittlichkeit als der Koſten wegen, ſcheint es beßer, ſie nicht in Hauptſtädten, ſondern in Provinzialſtädten, anzulegen.)

7) Einrichtung der Privatſchulen und Erziehungsanſtalten nach obigen Regeln, auch öftere Policeyviſitation, damit die phyſiſch-moraliſche Bildung in ſolchen Inſtituten nicht verabſäumet werde.

B. Fälle der ausſchließlichen öffentlichen Erziehung:

a) bey verwayſeten Kindern, die keinen hinlänglichen Unterhalt haben, mithin dem Staat zur Laſt fallen;

b) bey Kindern verarmter Eltern, welche ſich in gleichem Fall befinden;

c) bey Findlingen, die als ſolche dem Staat angehören; (ſie mögen entweder in Findelhäuſern, oder in anderen Anſtalten, untergebracht werden;)

d) bey der Erlernung ſolcher Künſte und Profeßionen, welche die Beobachtung eines gleichförmigen mechaniſchen Syſtems erfordern, z. B. die Bildung zum Militairſtand, zum Seeweſen rc.

C. Zweckmäßige Einrichtung der Findelhäuſer und anderer öffentlicher Erziehungsanſtalten, ſowohl

a) für die Geſundheit und phyſiſche Bildung, als

b) für den moraliſchen und wißenſchaftlichen Unterricht;

c) Verbindung derſelben mit Manufacturen und Fabriken.

D. Zwangsrecht der Policey gegen ſolche, die auf Koſten des Staats eine öffentliche Erziehung genoßen haben, daß ſie ſich demjenigen Gewerbe widmen, welches ihren Fähigkeiten und dem Staatsbedürfniß für das angemeßenſte gehalten wird.

Strafen gegen Widerſpenſtige in allen obigen Fällen:

a) Suſpenſion oder Entſetzung des Amtes, oder des häuslichen Rechts;

b) Entrichtung oder Abverdienung einer proportionirlichen Geldbuße, zu öffentlichen Erziehungsanſtalten.

III. Abſchnitt.

Beförderung der Sittlichkeit durch Religionsübung. *)

I. Pflicht der Policey, die Nachtheile und Gefahren, welche aus neuen Religions-Meynungen und Geſellſchaften entſtehen können, abzuwenden.

---

*) Dies iſt die Religionspolicey, welche man von der Kirchenpolicey unterſcheiden muß, die ſich blos mit der innern Ordnung der Religionsgeſellſchaften beſchäftiget, wohin die Kirchenſtrafen und Cenſuren gehören. Dieſe iſt, als ein bloßes Geſellſchaftsrecht jeder Kirche, eben ſo wie die häusliche Gewalt, der weltlichen Landespolicey untergeordnet. Die weltliche Policey hat mit der Religion nur in ſo weit zu thun, als dieſe theils die allgemeine Sittlichkeit, theils die Regierungsform, befeſtiget. Sie übt

1) Aufmerkſamkeit auf die Entſtehung geheimer Religionsgeſellſchaften und Verbot derſelben, wenn nicht ihre Lehrſätze vorher der Regierung vorgelegt und von ihr genehmiget worden ſind.

---

keinen Gewißenszwang aus, ſie ſchreibt keine Lehrart und Gebräuche vor: aber ſie ſieht darauf, daß die Religionsgeſellſchaften nicht der allgemeinen Sittlichkeit und der Staatsverfaßung entgegen arbeiten, indem ſie Handlungen, welche mit der Moral in Widerſpruch ſtehen, für erlaubt und ſogar Gott gefällig halten, oder Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit gegen die höchſte Staatsgewalt predigen. Die Policey verlangt daher nur eine negative Vollkommenheit der Glaubenslehren, daß ſie die Sittlichkeit und Staatsverfaßung nicht untergraben, welche ſie unterſtützen ſollten. Die mehrere oder mindere poſitive Vollkommenheit derſelben iſt nicht ein Gegenſtand des Zwanges, ſondern nur der Ermunterung: die höchſte Staatsgewalt kann daher diejenigen Religionsgeſellſchaften auszeichnen, welche die Vervollkommnung der Sittenlehre hauptſächlich zur Abſicht haben und deren Vorſteher ſich in die politiſche Verfaßung nicht einmiſchen. Sie kann die Mitglieder derſelben ihres vorzüglichſten Zutrauens würdigen, ohne jedoch andere Religionsgeſellſchaften, deren Lehrſätze mehr auf Aberglauben und mechaniſche Uebungen deuten, aus ihrem einmal erworbenen Beſitzſtande zu verdrängen. Wenn es aber darauf ankommt, ſolche unvollkommene Religionslehren von neuem einzuführen; ſo gebraucht die Policey mit Recht nicht nur Ermahnungen, ſondern auch einen gewißen Grad des bürgerlichen Zwanges: denn es liegt ihr zu ſehr daran, daß das Volk, oder der größere Theil deßelben, von ſeinen geſündern Religionsgrundſätzen nicht durch neue Lehren abwendig gemacht werde, welche dem Zweck des Staats nicht ſo gemäß ſind. Sie verweigert daher den Anhängern ſolcher neuen Secten dasjenige Zutrauen, welches die Verwaltung öffentlicher Aemter vorausſetzt, ohne ſie jedoch zu verfolgen, ohne ihnen den allgemeinen Schutz zu entziehen.

2) Hauptcriterium: jede Religion iſt zu dulden, welche die Lehre von einem zukünftigen Leben, von Belohnungen und Strafen in demſelben, annimmt und kein Laſter billiget.

3) Zweckmäßige Gradation der Duldung und Vorrechte, nach dem relativen politiſchen Werth der Religionsgrundſätze:

a) allgemeine Duldung, ohne ein Recht, Grundeigenthum zu beſitzen und den Gottesdienſt in öffentlichen Kirchen zu treiben;

b) Duldung mit dem Grundeigenthumsrecht und öffentlichen Gottesdienſt;

c) dieſe Vorrechte verbunden mit allen Staats-Aemtern und Würden. NB. Dies verſteht ſich von der Reception und Ausbreitung neuer Glaubensgenoßen, nicht von dem ſchon einmal erworbenen Beſitzſtande: dieſer darf nicht genommen werden, außer wenn die Religion, nach der angegebenen Regel, ganz verwerflich iſt. Es verſteht ſich aber auch, daß politiſche Verhältniße, z. B. die Unterjochung eines Volks, deßen Religion in bloßem Fetiſchendienſt beſteht, gelindere Maasregeln, durch Beyſpiel und Belohnung, rathſam machen.

II. Sicherſtellung aller im Staat geduldeten Glaubenslehren:

1) gegen Schmähung oder Verderbung der zum Gottesdienſt beſtimmten Gegenſtände;

2) gegen thätliche oder wörtliche Stöhrung des Gottesdienſtes und der Kirchendiener in ihren Verrichtungen;

3) gegen abſichtliche Erbitterung der Religionspartheyen;

4) gegen Läſterung der Religionsgeſellſchaften und ihrer beſondern Lehren;

5) gegen Eingriffe eines Religionstheils in die bürgerlichen Rechte des andern;

6) überhaupt gegen alle, ſowohl heimliche, als öffentliche, Bedrückung und Verfolgung.

III. Unterſtützung und zweckmäßige Leitung der allgemeinen Religionsübung:

1) Sorge der Policey, daß die Religionslehrer den Gehorſam gegen die Geſetze und die Obrigkeit, die Pflichten zwiſchen Eheleuten, Eltern und Kindern, überhaupt alle bürgerliche und ſittliche Tugenden, bey dem öffentlichen und Privatunterricht einſchärfen, nicht minder die Kenntniß der wichtigſten Criminal- und Policey-Geſetze auf ſchickliche Art bey ihren Vorträgen verbreiten.

2) Möglichſte Allgemeinheit und Aehnlichkeit dieſes Unterrichts, auch Sorge für die Beſtellung tauglicher Kirchendiener;

3) Beſondere öffentliche Achtung gegen dieſelben, und Unverletzlichkeit während ihrer Verrichtungen;

4) Aufmerkſamkeit der Policey, daß die Zahl der Kirchenbeamten und Diener, gegen das Bedürfniß der Gemeinden, nicht zu groß werde, und daß ſolche nicht durch auswärtige Verbindung die Sicherheit des Staats in Gefahr ſetzen.

5) Verhinderung, daß die Religionsübungen und Gebräuche nicht mit den Pflichten gegen den Staat, oder mit der allgemeinen Sittlichkeit, in Colliſion kommen; z. B. durch Verbreitung des Müßigganges, wenn der Feyertage zu viele werden; durch Schwelgerey bey Religionsfeſten u. ſ. w.

6) Aufſicht über die Ordnung und Heiligung der Religionsfeſte, über Proceßionen, Wallfahrten ꝛc.

7) Aufſicht über Ausübung der Kirchenſtrafen, damit ſolche die Gränzen der Kirchenpolicey nicht überſchreiten, blos den Antheil an dem Gottesdienſt und die damit verknüpfte geſellſchaftliche Rechte treffen, nicht aber in die bürgerlichen Rechte eingreifen.

NB. Es verſteht ſich, daß in ſolchen Ländern, wo Staat und Kirche auf das genaueſte verbunden ſind, jede Kirchenſtrafe auch die Wirkung einer bürgerlichen Strafe habe, daß ferner demjenigen, welcher aus der Gemeinſchaft einer Kirche ausgeſchloßen iſt, die rechtliche Vermuthung der Immoralität (infamia facti) im Wege ſtehe, daher ihm auch mittelbar in ſeinen bürgerlichen Verhältnißen ſchade.

8) Schickliche Verbindung der Kirchenſtrafe mit der bürgerlichen Strafe, in allen Verbrechen, welche hauptſächlich die Sittlichkeit verletzen. *)

IV. Beſondere Verhütung der Irreligioſität und des Aberglaubens.

1) Ahndung jeder öffentlichen Verachtung und Ableugnung des göttlichen Weſens;

2) Verbot des gotteslåſterlichen Schwörens und Fluchens;

3) Ermahnung durch Religionsdiener und Obrigkeit an ſolche, die ſich zu keiner im Staat geduldeten Religion bekennen wollen;

---

*) Die Strafen, welche in allen ſolchen Fällen ſtatt finden können, ſind in dem Grundriß des Criminalrechts II. Hauptabth. 3. Abſchn. zu ſuchen.

4) Entziehung des öffentlichen Zutrauens, wenn wiederholte Ermahnungen nicht fruchten;
5) Verbot ſolcher abergläubiſchen Religionsgebräuche, welche der Sittlichkeit widerſprechen, oder die Geſundheit zerſtöhren;
6) Verbot, Zauberey und Wahrſagerey mit der Religionsübung zu verbinden. *)

IV. Abſchnitt.

Sorge für die öffentliche Enthaltſamkeit,

I. Einſchränkung des Geſchlechtstriebes auf die eheliche Verbindung; (wohin auch allenfalls die Ehe zur linken Hand bey höheren Ständen gehöret.)
1) Beſondere Heiligung und bürgerliche Auszeichnungen des Eheſtandes; **)
2) Verhinderung alles außerehelichen Beyſchlafs, mithin um ſo mehr des Gewerbes, welches damit getrieben wird; (Hurerey und Kuppeley.) Ob in großen Städten eine Ausnahme ſtatt finden, und das Hurengewerbe, zur Vermeidung größeren Uebels, zwar nicht öffentlich autoriſirt, aber doch geduldet werden müße? — ***)

---

*) Die Strafen dieſer beſtimmten Religionsverbrechen sub II. III. et IV. ſind ebenfalls in dem Criminalrecht angegeben.

**) In ſo weit der Eheſtand auch die Bevölkerung mehr, als der außereheliche Umgang, befördert, gehören die Aufmunterungen dazu, ſo wie die nachfolgenden Verbote und Verhütungsmittel, in das Fach der Bevölkerungspolicey. (S. die 5. Cl. dieſer Abth.) Hier erſcheint derſelbe nur in ſeiner wichtigſten Wirkung auf die Sittlichkeit.

***) Dieſes Problem ſcheint durch bisherige Erfahrungen bejahet zu werden. Es iſt aber bey dieſer Dul-

3) Verbot des Beyſchlafs und der Ehelichung naher Anverwandten. (Die Gränzen dieſes Verbots hängen von beſondern Religionsgrundſätzen ab: es ſcheint aber kein haltbarer allgemeiner Grund vorhanden zu ſeyn, ſolche unter Seitenverwandten weiter, als auf leibliche Geſchwiſter, zu erſtrecken.)

4) Verbot der Ehe a) zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, wenn auch ſonſt kein Hinderniß derſelben im Wege ſtehet; b) auch zwiſchen Perſonen von ſehr ungleichem Alter; beſonders wenn die Frau beträchtlich älter iſt, als der Mann. (Arbitrirung der Policey in ſolchen Fällen.)

5) Anweiſung der Hausväter und Mütter, auf jeden verdächtigen Umgang ihrer Kinder, Hausgenoßen und Geſinde, aufmerkſam zu ſeyn; alle wollüſtige Ausſchweifungen durch ſchickliche Vorbeugungsmittel und Ermahnungen zu verhindern;

6) Einſchränkung und ſorgfältige Aufſicht bey Zuſammenkünften und Spielen junger Perſonen beyderley Geſchlechts;

---

dung, wo man glaubt ſie gebrauchen zu müßen, die größte Vorſicht nöthig. Die Policey muß alle Publicität ihrer Theilnahme, alles ſittliche Aergerniß, vermeiden. Sie muß ſelbſt einen Grad von Verachtung und von Ausſchließung aus der Gemeinſchaft bürgerlicher Rechte und Vorzüge mit einem Gewerbe verbinden, welches man als ein trauriges Nothmittel gebraucht, um Verführung der Unſchuld und Stöhrung der Familienrechte zu verhindern, ſo wie der Arzt eine giftige Krankheit durch ein minder ſchädliches Gift abzuhalten ſucht.

7) Verhütung aller unnatürlichen Befriedigung des Geſchlechtstriebes; *) beſondere Anweiſung der Schullehrer und Aufſeher, dieſem Uebel durch ſchickliche Belehrung, wie auch durch phyſiſche Vorſichten, vorzubeugen.

II. Verfahren gegen **Unmäßigkeit**:

1) Einſchränkung des übergroßen Schwelgens bey öffentlichen Gaſtmahlen, welche auf Koſten des Staats, oder ganzer Communen und Corporationen, gegeben werden; damit dies als Beyſpiel für einzelne Bürger dienen könne. (Beſtimmte Aufwandsgeſetze für Hochzeiten, Kindtaufen u. ſ. w. nach Verſchiedenheit der Volksclaßen, ſind weder politiſch rathſam und ausführbar, noch an ſich gerecht.) **)

2) Verbot der nächtlichen Schmauſereyen, Trinkgelage, Maskenbälle, welche nicht unter öffentlicher Aufſicht gehalten werden;

3) Verantwortlichkeit und Beſtrafung der Gaſtwirthe, wenn ſie ihre Häuſer über die geſetzte Stunde offen halten.

4) Beſondere Ahndung der Trunkenheit und daraus entſtehenden Unordnungen. (S. d. Grundriß des Criminalrechts II. Hauptabtheil. 3. Abſchn.)

III. Beobachtung des ſittlichen Anſtandes in der Kleidung, in den Tänzen und allen Arten von Luſtbarkeiten ꝛc.

---

*) Das Strafverhältniß bey allen dieſen Verboten sub 2 — 6. iſt ſchon in dem Criminalrecht vorgekommen.

**) Die Policey darf ſolche Sachen nicht allgemein verbieten, welche nur durch den Mißbrauch in individuellen Verhältnißen dem allgemeinen Wohl ſchaden können. Mehreres hiervon kommt bey den Ernährungsanſtalten (3. Claße, I. Abſchn,) vor.

NB. Die Policey darf bey allen dieſen Vorſichten sub II. et III. nicht ins Kleinliche gehen, noch die, zum öffentlichen Wohlſtand nothwendige, bürgerliche Freyheit einem klöſterlichen Zwange unterwerfen. Ihre Verbote und Einſchränkungen gehen nur gegen auffallende Unſittlichkeiten, welche Verführung und Aergerniß verbreiten.

IV. Aufmunterung zur Arbeitſamkeit: *)
a) durch Abſchaffung überflüßiger Feyertage;
b) durch Ermahnungen der Religionslehrer;
c) durch öffentliche Auszeichnung derjenigen, welche ihre Berufsgeſchäfte gut betreiben;
d) durch öffentliche Beſchämung des vorſätzlichen Müßigganges, bey der arbeitenden Claße und der daraus entſtehenden unſittlichen Folgen, beſonders der Verſchwendung des Eigenthums.

NB. Der Müßiggang der nicht arbeitenden höheren Claßen, nemlich der Reichen, kommt hier nicht in Betracht, weil man ihn als ein nothwendiges Uebel der ungleichen Vermögensvertheilung anſehen muß. Wenn aber Mitglieder dieſer Claße durch Verſchwendung, oder Unglück, ihr Auskommen verlieren; ſo fallen ſie in das Verhältniß der arbeitenden Claße zurück.

---

*) Die Arbeitſamkeit erſcheint hier in ihrem vorzüglichſten Geſichtspunct, in welchem ſie die Gelegenheit zum Laſter entfernet. Sie wird aber auch in der folgenden Claße, bey den Ernährungsanſtalten, vorkommen, wo die Hauptregel deducirt wird, daß jedes Staatsmitglied ſein nöthiges Auskommen entweder ſchon beſitzen, oder verdienen müße, und daß nur Kranke und Gebrechliche von dieſem Geſetz diſpenſirt werden.

V. Abſchnitt.

Vermeidung alles ſittlichen Aergernißes in Schriften, ſymboliſchen Vorſtellungen und Handlungen.

1) Verantwortlichkeit der Verleger für den Inhalt ihrer Druckſchriften, wie auch der Buchdrucker und Verkäufer, wenn weder Verfaßer noch Verleger genannt ſind;

2) zweckmäßige Büchercenſur für diejenigen, welche ſich dieſer Verantwortlichkeit nicht ausſetzen wollen, ingleichen für fremde Geiſtesproducte, welche als Waare eingebracht werden. *)

3) Hauptregel: nur der Druck und Verkauf ſolcher Schriften iſt zu verbieten, welche die Religion und gute Sittlichkeit des gemeinen Mannes, nemlich die Grundzüge der häuslichen und bürgerlichen Tugenden, angreifen. (Die ſittlichen Verhältniße der höheren Claßen ſind zu conventionell und zu veränderlich, um dabey in Anſchlag zu kommen, ſie geben vielmehr den beſten Stoff zur nützlichen, wenigſtens unſchädlichen, Satyre.)

4) Cenſur von Gemälden, Statuen, Kupferſtichen und anderen ſymboliſchen Vorſtellungen;

5) beſondere Theatercenſur, (die ebenfalls, jener Hauptregel gemäß, nur auf negative Vollkommenheit geht.)

---

*) Die Büchercenſur zeigt hier ihre hauptſächliche Beſtimmung zur Schutzwehr der Religion und Sittlichkeit. Sie dient aber auch zur Verhütung gewißer Staats- und Privat-Verbrechen, nemlich zur Abwendung aller revolutionairen oder injuriöſen Schriften, in welcher Hinſicht ſie bereits bey der erſten Claße der Policeyanſtalten vorgekommen iſt.

6) Confiſcation aller nicht cenſirten Theaterſtücke;
NB. Hier kann die bloße Verantwortlichkeit der Verfaßer oder Verleger nicht hinlängliche Bürgſchaft leiſten, weil der Eindruck bey theatraliſchen Vorſtellungen zu allgemein und daher der Nachtheil unſittlicher Vorſtellungen zu groß iſt, überdies die öffentliche Garantie und Protection der theatraliſchen Vorſtellungen vorausſetzt, daß die Policey den Inhalt der Stücke kenne.

7) Verbot, daß keine extemporirte Stücke (welche als ſolche die Cenſur nicht paßiren könnten) aufgeführt werden;

8) Einſchränkung der theatraliſchen Vorſtellungen, auf Hauptſtädte und Provincialſtädte mittlerer Größe. (In kleinen Städten und Dörfern ziehen ſie gewöhnlich zu viel Unordnung nach ſich und können von der Policey nicht hinlänglich beobachtet werden.)

9) Verbot der herumziehenden Gaukler, Marionetten- und Puppenſpieler; (deren Vorſtellungen meiſt in plumpen Unſittlichkeiten beſtehen.)

10) Große Sorgfalt bey Beſtellung ſachverſtändiger Cenſoren; zuläßige Berufung in zweifelhaften Fällen an das höchſte Policeytribunal. *)

---

*) Es iſt ſchwer, bey der Cenſur von Geiſtesproducten den rechten Mittelweg zu beobachten, damit nicht durch allzuängſtliche Einſchränkungen die koſtbare Denkfreyheit leide und zu nützlichen Erörterungen der Weg verſchloßen werde. Die Allgemeinheit des ſittlichen Aergernißes iſt allerdings der Probierſtein der cenſoriſchen Strenge: aber es kommt auf den Grad und den Beweis allgemeiner Wirkung alles an, wozu die geſetzliche Beſtimmung nicht hinreicht. Man muß daher vorausſetzen, daß die Policeybehörde aus billig denkenden und geſchickten Männern beſtehe, welche, bey

Strafe der Contravenienten in obigen Fällen: ſucceßive Suſpenſion, bis zum gänzlichen Verluſt des Amts oder Nahrungsgewerbes, nebſt Confiſcirung der verbotenen Sachen oder Schriften, auch Erlegung einer dem unerlaubten Profit gleichkommenden Geldbuße.

VI. Abſchnitt.

Sorge für die Erfüllung einiger unvollkommener Pflichten, die im vorhergehenden nicht enthalten ſind. *)

I. Pflicht, in Krankheiten und allerley anderen Gefahren und Unglücksfällen, ſeinen Nebenmenſchen zu warnen und ihm beyzuſtehen,

a) mit eigener Gefahr: z. B. bey anſteckenden Krankheiten, oder bey dem Selbſtmorde, wo der Retter für den Mörder gehalten

---

Entſcheidung zweifelhafter Fälle, die bürgerliche Freyheit und den wahrſcheinlichen Nachtheil für die Sittlichkeit auf der andern Seite, genau gegen einander abwiegen. Man muß vorausſetzen, daß dieſe in ſehr zweifelhaften Fällen lieber die Bekanntmachung, gegen Caution und Verantwortlichkeit der Urheber für die nachtheiligen Folgen, geſtatten, als den Vorwurf unzweckmäßiger Strenge auf ſich laden werden.

*) Die Criminal- und Civil-Geſetze haben es blos mit der Erfüllung vollkommener Bürgerpflichten zu thun: die Policey hingegen ſorgt nicht nur für die Beobachtung alles deßen, was zur Abwendung gemeiner Gefahr und einzelner Beſchädigungen dient, ſondern auch dafür, daß ſolche unvollkommene Pflichten, welche zur Erhaltung des Ganzen beytragen, nicht vernachläßiget werden. Sie übt zwar dabey kein förmliches Zwangsrecht aus, aber ſie unterſtützt in den wichtigſten Fällen die natürliche Strafe der Immoralität durch warnende Bekanntmachung und ſelbſt durch öffentliche Beſchämung; und ſie ermuntert zur Erfüllung jener Pflichten, durch Belobungen und Auszeichnungen.

werden könnte. (Hier kommt die Policey nur durch Ermunterungen zu ſtatten, nicht durch Strafen, ſelbſt nicht durch beſchämende Bekanntmachungen, weil die Colliſion der Selbſterhaltungspflicht keine Zwangsmittel zuläßt.)

b) ohne eigene Gefahr: hier können beſchämende Erinnerungen und Bekanntmachungen ſtatt finden, welche, wenn zugleich andere Pflichten, z. B. des Eheſtandes, der elterlichen und kindlichen, vormundſchaftlichen und anderer häuslichen Verhältniße, hinzukommen, bis zur bürgerlichen Degradation gehen können. Wo es aber auf die Abwendung einer gemeinen Gefahr ankommt, z. B. bey Feuersbrünſten und Ueberſchwemmungen, iſt die Beyhülfe vollkommene Bürgerpflicht. (S. 1. Claße II. Abſchn.) Hier iſt aber nur vom individuellen Verhältniße die Rede.

II. Pflicht, in bürgerlichen Contracten und Verträgen die Wahrheit zu ſagen und durch Verſchweigung andere nicht zu bevortheilen:

a) bey Beſtimmung der Preiſe aller zum feilen Verkauf kommenden Sachen. Unerlaubte Ueberthеuerung in einzelnen Fällen, oder ſogenanntes Vorſchlagen der Preiſe;

b) bey Anzeigung der Fehler und Gebrechen ſolcher Sachen, ſie mögen ſichtbar ſeyn, oder nicht; *)

---

*) Wenige Handelsleute machen ſich ein Gewißen, ihre Waaren zu hoch anzuſchlagen, oder verlegene, minder dauerhafte, Waaren für brauchbare zu verkaufen; und eben ſo leicht iſt die gewöhnliche Moralität des Menſchen in allen andern Arten von bürgerlichen Verhandlungen. Es iſt auch ſchwer, alle Mißbräuche dieſer

c) bey Beſtimmung der Vortheile, die man aus einem Contract erwartet, hauptſächlich aus dem Geſellſchafts- und Darlehns-Contract.*)

Art zu entdecken, Das römiſche Recht kam dem Betrogenen nur alsdann zu Hülfe, wenn die Verletzung die Hälfte des Werths überſtieg, oder wenn die Fehler der gekauften Sachen nicht äußerlich ſichtbar waren. Mir ſcheint aber jede Bevortheilung einfältiger Käufer, welche nicht ſo wie andere die Preiſe herabzuhandeln wißen, jede Verheimlichung ſelbſt ſichtbarer Mängel, eine ahndungswürdige Unſittlichkeit zu ſeyn. Denn der Unerfahrne darf durch die Liſt ſeiner Mitbürger eben ſo wenig leiden, als der Kunſtverſtändige; und es iſt dem Staate daran gelegen, Treue und Glauben durchgängig in ihrem Werth zu erhalten. Was den Profit der Handelsleute anbetrift, da laßen ſich freylich, wegen der verſchiedenen Gefahr des Unternehmens, nicht allgemeine Beſtimmungen machen; auch würde die bürgerliche Freyheit leiden, wenn man die Induſtrie und den Unternehmungsgeiſt in zu enge Schranken einſchließen wollte. Aber es iſt doch billig, daß bey Waaren, welche keine Taxe zulaßen, gleiche Preiſe gehalten werden und daß der Kaufmann dieſe Preiſe, wo ſeine Convenienz es fordert, zwar allgemein erhöhe, oder herabſetze, aber nicht dem Einfältigen theuerer, dem Vorſichtigen aber wohlfeiler verkaufe. Die Policey iſt berechtiget, ſolchen Bevortheilungen, wenn ſie angezeigt werden, durch warnende Bekanntmachung zu begegnen. Eben dieſes findet bey der Verſchweigung jeder Mängel einer verkauften Sache ſtatt; in beyden Fällen ſollte auch die Civilklage zugelaßen werden.

*) Der Fabrik- oder Handels-Compagnon, welcher ſeinem Gefährten die meiſte Laſt, ſich aber die meiſten Vortheile zuſchiebet, — der Wucherer, welcher das Unglück ſeines Mitbürgers benutzt, um ſehr hohe Zinſen zu erlangen, ohne jedoch einen Betrug durch Verführung und irrige Vorſpiegelung zu begehen, gehört in dieſe Categorie, Es kommt aber bey dem Wucher darauf an, ob überhaupt das Policeygeſetz einen gewißen Zinsfuß zu beſtimmen habe? — wel-

III. Pflicht, auch außer dem Fall eines Contracts, mit dem Schaden eines andern ſich nicht zu bereichern; noch andere durch Billigung irriger Vorſtellungen zu ſchädlichen Handlungen zu veranlaßen. Dahin gehören

a) Vorkauf und Aufkauf von Lebensmitteln und anderen Waaren, um die Preiſe zu ſteigern und einen wucherlichen Handel zu treiben; *)

b) Nachbildung von Kunſtwerken und Geiſtesproducten, zum Nachtheil der Erfinder oder ihrer Cedenten; (vorzüglich Büchernachdruck.) **)

---

ches in der folgenden 3. Claße, nemlich bey den Ernährungsanſtalten, vorkommen wird.

*) Ein Strafverbot gegen den Aufkauf läßt ſich nicht allgemein anwenden, weil es nicht möglich iſt, in die dabey unterliegenden und zuſammentreffenden verſchiedenen Zwecke, welche zum Theil die Nationalinduſtrie befördern, jedesmal einzudringen, und das Schädliche vom Unſchädlichen abzuſondern. (S. 3. Claße, IV. Abſchn.) Die Sittenpolicey kann daher nur ſolche auffallende Beyſpiele ausheben, wo es offenbar iſt, daß ein Handelsmann darauf ausgeht, durch Steigerung der Preiſe, einzelne Individuen, oder eine ganze Commun, zu drücken und zu bevortheilen. Einer ſolchen argliſtigen Gewinnſucht kann durch öffentliche Warnung und Beſchämung begegnet werden.

**) Es läßt ſich nicht behaupten, daß der Künſtler an der verkauften Sache ſtillſchweigend einen ſolchen Ueberreſt des Eigenthumsrechts behalte, um dem Käufer die Nachahmung verbieten zu können, und darauf eine Schadenklage zu gründen, er müßte denn ſolches gleich beym Verkauf ſelbſt ſtipulirt haben. Indem er die Sache veräußert, überläßt er auch alle mögliche Benutzung derſelben, und dieſe Benutzung beſteht bey neuen Werken der Kunſt hauptſächlich darin, daß man ähnliche zu verfertigen ſucht. Es iſt ſeine Schuld, wenn er das Sonderbare ſeiner Erfindung nicht genug

c) Beſchädigung anderer Perſonen oder Güter mit ihrer Einwilligung, z. B. Mittheilung von Krankheiten und anderer körperlichen Uebel. Aßociation zu moraliſchen Ausſchweifungen, oder Gelegenheitsverſchaffung dazu. *)

IV. Pflicht, die Thiere, beſonders die Hausthiere, nur nach dem Zweck ihrer Nützlichkeit und ohne Grauſamkeit zu behandeln; mithin öffentliche Mißbilligung

a) aller abſichtlich martervollen Verlängerung des Jagens und Hetzens wilder Thiere;

---

zu verbergen gewußt, oder, wenn ſolche kein Geheimniß iſt, ſich nicht von ſeinem Abkäufer bedungen hat, dieſelbe nicht nachzumachen. Eben dieſes ſcheint auf den Büchernachdruck anwendbar: das Eigenthum der Gedanken leidet dadurch nicht, wird nicht verändert; und der Nachdrucker begeht keinen Betrug, wenn er den Namen und die Zeichen des vorigen Verlegers nicht mißbraucht. Er begeht nur eine Verletzung der unvollkommenen Pflicht, ſich mit dem Schaden ſeines Mitbürgers nicht zu bereichern. Da die Sittenpolicey hierbey nur durch beſchämende Warnungen und Bekanntmachungen helfen kann; ſo bleibt es der Nahrungspolicey vorbehalten, durch Sicherſtellung der Gewerbe auf gewiße Zeitfriſten gegen unberufene Nachahmer, ausſchließende Privilegien, den Künſtlern, Schriftſtellern und Verlegern, einen billigen Nutzen ihres Fleißes zu verſchaffen, wovon bey der folgenden 3. Claße, V. Abſchn. gehandelt werden wird.

*) Auch jeder Mißbrauch des Eigenthums, der Luxus, die Verſchwendung, das Spielen ꝛc. ſind Verletzungen unvollkommener Pflichten und gehören zur Policeycenſur, in ſo weit die nöthige öffentliche Enthaltſamkeit dadurch leidet. (S. d. vorhergehenden IV. Abſchn.) Aber ſie kommen noch einmal, und vorzüglich als Beeinträchtigungen des Nahrungsſtandes, in Erwägung und werden daher bey der 3. Cl. I. Abſchn. ihren Platz finden.

b) der Erfindung langſamer Todesarten bey gewißen zur Speiſe beſtimmten Thieren, blos um den Gaumen beßer zu befriedigen; auch

c) aller Anſtrengung der Hausthiere zu ſolchen Arbeiten, welche ihre Kräfte überſteigen.

NB. Bey allen obigen Pflichtverletzungen kann die Policey nur ſtufenweiſe, nach dem Verhältniß des öffentlichen Aergernißes, mit Warnungen und öffentlichen Beſchämungen, welche, in Wiederholungsfällen, die Entziehung des Zutrauens zu öffentlichen Aemtern enthalten, (nicht aber mit anderen empfindlichern Strafen) verfahren. *)

---

*) Die Sorgfalt, mit welcher ich das bürgerliche Laſter bis auf ſeine erſten Quellen verfolge, möchte vielleicht den Verdacht erregen, als ob ich auch kleinere Umſtändigkeiten und unmerkliche Treuloſigkeiten der Ahndung des Policeytribunals unterwerfe. Dieſer Verdacht würde mich aber mit den oben angegebenen Regeln in Widerſpruch ſetzen. Ich wiederhole es daher noch einmal, daß blos grobe Aeußerungen des Laſters, ſolche, welche ein allgemeines Aergerniß verbreiten, richterliche Strafe verdienen, und daß dieſe Strafe nicht ſogleich in einer wirklichen Beraubung bürgerlicher Vorzüge beſtehen, ſondern, nach Verhältniß des gegebenen Aergernißes, mit kleinern Ahndungen anfangen, und ſo ſtufenweiſe bis zu härteren Strafen fortgehen müße. Je größer die Tugend eines Volks iſt, deſto mannigfaltiger und wirkſamer ſind auch jene kleineren Verminderungen der bürgerlichen Achtung; und mit überhandnehmendem Laſter nimmt, in gleichem Verhältniß, die Wirkſamkeit jener Strafen ab. Ein trauriger Umſtand, daß die Heilungsmittel gerade alsdann am ſchwächſten ſind, wenn die Krankheit ſich in ihrem höchſten Grade äußert. Da, wo man in dem ſchweren Felde der Nationalerziehung noch wenige Fortſchritte gemacht hat und wo unüberſteigliche Hinderniße der Regierungsform derſelben im Wege ſtehen, dürfte es vielleicht rathſam ſeyn, diejenigen jungen

Dritte Claße.

Ernährungsanſtalten.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Geſetze der Betriebſamkeit und Sparſamkeit.

I. Pflicht der Unterpoliceybehörden, genaue Erkundigung einzuziehen, womit jedermann, der das Bürgerrecht genießt, oder nur als Fremder geſchützt wird, im Staate ſich ernähre, ohne andern zur Laſt zu fallen.

a) Jeder, welcher öffentlichen Schutz genießt, muß entweder ſo viel Einkünfte haben, als er zum Unterhalt braucht, oder ſein Bedürfniß verdienen.

b) Das erſtere wird von den höheren Volksclaßen, auch überhaupt von Begüterten, prä-

---

Leute, welche unvorbereitet dem bürgerlichen Leben überlaßen werden und durch vielfältige Ausſchweifungen eine gefährliche Neigung zum Laſter zeigen, noch bey Zeiten zu den bürgerlichen Pflichten und dem rechten Gebrauch ihrer Freyheit zurückzuführen. Dieſe Beßerung müßte aber, gleichſam als eine zweyte Erziehung, auf die gelindeſte Art und unter dem dichteſten Schleyer des Geheimnißes geſchehen, um allen Vorwurf, alle Nachrede, zu vermeiden. Jedem müßte ſeinem Stande gemäße Beſchäftigung und Unterricht gegeben, vorzüglich die bürgerliche Tugend, nicht durch Zwang und Schläge, ſondern durch überzeugende Gründe, eingeprägt werden. Die Dauer des Aufenthalts würde von den Zeichen der Beßerung abhängen und der Policey läge ob, auf die Entlaßenen ein wachſames Auge zu haben. Unnöthige Verlängerungen deßelben und ähnliche Mißbräuche können blos durch Beſtellung rechtſchaffener und gut beſoldeter Vorſteher, und durch jährliche Reviſion von Seiten des höchſten Policeytribunals, verhütet werden.

ſumirt; es iſt daher bey ſelbigen kein ängſtlicher Beweis ihres Auskommens nöthig.

c) Wer aber, um nicht arbeiten zu dürfen, dieſes letztere nicht thut, ſondern bettelt, kann, nach wiederholter Warnung, ausgeſchafft, oder zur Arbeit gezwungen werden, außer wenn er dazu ganz unfähig iſt: in jenem Fall treten zweckmäßige Arbeitshäuſer, in dieſem Hoſpitäler und andere Armenverſorgungen ein. (S. den folgenden Abſchn.)

d) Wer ſein Capital zu unnützen Gegenſtänden verwendet, oder brauchbare Sachen ohne Zweck zerſtöret und unbrauchbar macht, iſt ein Verſchwender: die Policey iſt befugt ihn zu warnen und wegen des böſen ſittlichen Beyſpiels zu beſchämen: ſie darf überhaupt ihm das Zutrauen entziehen, welches zur Verwaltung eines öffentlichen Amts erfordert wird. Sie darf aber nicht weiter gehen, nicht ihm die Verwaltung ſeines freyen Eigenthums nehmen: denn der Verſchwender beſtraft ſich ſelbſt dadurch, daß er zuletzt, gleich einem Dürftigen, zur Arbeit genöthiget wird. *)

*) Die Furcht, daß der Verſchwender, nach Aufzehrung ſeines Vermögens, keine Luſt zur Arbeit haben werde, iſt kein hinlänglicher Grund, deßen Eigenthumsrecht einzuſchränken. Faſt alle Geſetze ſagen, die Obrigkeit ſey berechtiget, den Verſchwender zu bevormunden: aber ſie können den Zeitpunct nicht beſtimmen, und darin liegt die große Schwierigkeit. Einige Rechtslehrer behaupten zwar, man müße ſchon denjenigen für einen Verſchwender erklären, welcher mehr ausgebe, als er einnehme und nicht darthun könne, daß der Ueberfluß der Ausgabe zu einem nützlichen Zweck angewendet werde. Allein auf dieſe Art müßte der Richter jedem Bürger einen Aufſeher beſtellen, über die Ausgabe eines jeden genaues Protocoll führen

e) Ehegatten und Hausväter können jedoch wegen Verſchwendung bevormundet, oder, durch

---

laßen und darüber jährliche Rechenſchaft fordern. Die Fälle dieſer Art würden unendlich ſeyn, eine unzählige Menge Gerichtsperſonen beſchäftigen und am Ende auf den Schulzwang hinauslaufen, deßen Ungerechtigkeit und Nachtheil ich ſchon deutlich gezeigt habe. Der Grund, warum man Kindern und ſolchen, welche noch nicht die gehörige geiſtige und körperliche Vollkommenheit erlangt haben, auch den Weibern, bey Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten, die eigene Verwaltung ihres Vermögens nicht erlaubet, liegt in dem höchſten Grade der analogiſchen Wahrſcheinlichkeit. Dergleichen Perſonen ſind, nach untrüglichen äußerlichen Kennzeichen, nach unzähligen Erfahrungen, nicht im Stande, ihre eigenen Führer zu ſeyn. Allein in gegenwärtigem Fall iſt die Wahrſcheinlichkeit zu ſchwach: man kann nicht genau überſehen, ob der Verſchwender, welcher ſonſt gehörige Verſtandeskräfte äußert, bey der widerſinnig ſcheinenden Behandlung ſeiner Güter, nicht verſteckte Abſichten habe? und es wäre ein Schulzwang, ihm im voraus darüber Rechenſchaft abzufordern. Er iſt im völligen Beſitz der Rechte eines freyen Bürgers, er kann aus dieſem Beſitzſtande, blos wegen einer Vermuthung, nicht geſetzt werden. Wenn ihm aber die Pflicht obliegt, als Ehemann, als Hausvater, für den Unterhalt ſeiner Ehefrau, ſeiner Kinder zu ſorgen; ſo tritt allerdings die Nothwendigkeit ein, deßen Eigenthumsrecht zu beſchränken, ſobald auf Klage der Verwandten, oder des intereßirten Theils, dargethan iſt, daß er durch unnützen Aufwand und Vernachläßigung der Wirthſchaft den nothdürftigen Unterhalt derſelben verkürzt. Wenn der Verſchwender nicht ſelbſt Eigenthümer iſt, ſondern nur das Vermögen anderer verwaltet; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er dieſer Verwaltung entſetzt werden müße. (S. d. 2. Claße I. Abſchn.) Wer aber in dem Fall iſt, durch Hand- oder Kunſt-Arbeit, oder durch wißenſchaftlichen Verdienſt, die Seinigen ernähren zu müßen, der kann von der Policey, wenn er ſeinen Erwerb muthwillig verſchwendet und die Sei-

Veräußerungsverbote und durch verhältnißmäßige Aufſicht über ihren Erwerb, beſchränkt werden, wenn ſie die Subſiſtenz anderer, die ſie zu ernähren ſchuldig ſind, in Gefahr ſetzen und dem Staate eine Laſt aufzuladen drohen, die ſie zu tragen ſchuldig ſind. Hierzu wird aber die Anzeige der nächſten Verwandten, oder des dabey intereßirten Theils, erfordert.

II. Nothwendiges Erforderniß bey jedem, der eigene Haushaltung anfangen und heyrathen will: entweder ſo viel zu beſitzen, als zum Unterhalt einer Familie, ſeinem Stande gemäß, nöthig iſt, oder durch ein beſoldetes Amt, oder ein Gewerbe, dieſen Bedarf beſtreiten zu können. *)

III. Arbitrirung der Policey in ſolchen Fällen:

a) Beſtimmung eines Maasſtabs des nöthigen Erwerbs für die arbeitende Claße. Jedes Meiſterrecht zu einem Handwerk, auch jede Conceßion zu einer nicht zunftmäßigen Kunſt, ſcheint dazu hinreichend zu ſeyn. Auch das Gewerbe des bloßen Tagelöhners, wenn die Zahl der Tagelöhner dem Bedürfniß des Orts angemeßen iſt.

---

nigen darben läßt, nach wiederholter Warnung, durch gelinde Confination und Aufſicht über ſeine Arbeit, angehalten werden, jene vollkommene Pflicht zu erfüllen.

*) Dieſe Beſchränkung des Eheſtandes ſollte zwar, nach dem präſumtiven Staatsvertrag, nicht erwartet werden, welcher jeder Familie ein hinreichendes Auskommen zu ſichern ſcheint: ſie iſt aber die Folge zu großer Bevölkerung, oder zu ſchlecht vertheilter Nahrungsgewerbe; ſie iſt ein Palliativ, welches man anwenden muß, ſo lange es an Mitteln fehlt, den bürgerlichen Wohlſtand allgemein zweckmäßig zu verbreiten.

b) Vermögensmaaſsſtab der nicht arbeitenden Claßen, um heyrathen zu können;

c) Beſtimmung der öffentlichen Aemter, welche für heyrathsfähig zu achten.

d) Combination der Fälle sub a. b. c. wenn das Vermögen zwar nicht allein, jedoch in Verbindung mit einem an ſich zu geringen Amte, oder Erwerb, hinzureichen ſcheint.

IV. Beförderung aller ſolcher Gewerbe, welche den Nationalreichthum vermehren; Einſchränkung aller unnützen, oder gar den Nationalreichthum vermindernden, Beſchäftigungen, wenn ſolche als Gewerbe getrieben werden; dahin gehören alle frivolen Künſte, welche die Zeit und nützliche Materialien verſchwenden, auch das Goldmachen, Schatzgraben ꝛc. *)

V. Einſchränkung der übergroßen Zahl der Studirenden, nemlich ſolcher, die nur des Brodes wegen einen wißenſchaftlichen Weg wählen und dann wegen zu vieler Competenten, dem Staat zur Laſt fallen. **)

---

*) Den mehreſten dieſer Beſchäftigungen fehlt nicht nur die allgemeine Nützlichkeit, ſondern ſie enthalten auch eine poſitive Gefahr, indem dadurch das Verbrechen des Betrugs und der Verfälſchung veranlaßt und Unſittlichkeiten befördert werden. (S. d. 1. u. 2. Claße der Policeyanſtalten.) Wenn dieſe Gefahr hinzukommt, iſt ein allgemeines Verbot allerdings rathſam und der Gerechtigkeit gemäß.

**) Die Cultur der Wißenſchaften und ſchönen Künſte an ſich einzuſchränken, würde ein ſpartaniſcher Zwang ſeyn, den ein Staat, nach dem beſondern Zweck ſeiner Stifter, gleich anderen willkührlichen Zwangsgeſetzen, ſich zwar auflegen könnte, — der aber nie aus den allgemeinen Grundſätzen der Policey ſich rechtfertigen ließe. Von der nothwendigen Prüfung der Fähigkeiten derer, die ſich einer Kunſt oder Wißenſchaft

VI. Beſchränkte Toleranz ſolcher Künſtler, welche zwar nichts zum Nutzen, aber doch zum Vergnügen und Kurzweil beytragen; z. B. herumziehender Muſicanten, Bänkelſänger, Marionettenſpieler, Taſchenſpieler, Bärenführer u. ſ. w.

NB. Die Policey duldet ſolche zwar auf Meßen, Jahrmärkten, Vogelſchießen und anderen Volksbeluſtigungen, beſonders in großen Städten: aber unter genauer Aufſicht für die Erhaltung der Sittlichkeit; daher Marionettenſpieler und alle extemporirende Schauſpieler keine Nachſicht verdienen.

VII. Policeygeſetze über Karten- und Würfelſpiele, über Wetten und andere Glücksſpiele: *)

---

widmen wollen und den Aufwand nicht aus eigenen Mitteln beſtreiten können, iſt ſchon im Abſchnitt von der Erziehung gehandelt.

*) Oeffentliche Glücksſpiele ganz zu verbieten, iſt an ſich ein zu großer Zwang gegen die wohlhabenden Volksclaßen, unter welchen es ſo viele privilegirte Müßiggänger giebt, welche ihren Ueberfluß nicht anders anzuwenden wißen. Es iſt auch ein unwirkſamer Zwang, weil dann das Spielen bey verſchloßenen Thüren deſto häufiger geſchieht, wobey Verführung und Betrug weit wirkſamer und gefährlicher ſind. Es bleibt daher der Policey nichts übrig, als a) durch öffentliche Ermahnungen, beſonders der Religionslehrer, das Unſittliche des häufigen und hohen Spielens begreiflich zu machen; b) die Glücksſpiele auf gewiße Orte und Zeiten einzuſchränken; c) ſolche denjenigen zu verbieten, welche unter fremder Gewalt ſtehen; d) gewiße Hazardſpiele, welche beſonders verführeriſch und betrüglich ſind, ganz zu verbannen; e) auch keiner Klage aus Glücksſpielen und Wetten ſtatt zu geben. Durch dieſe gelinde Vorſichten wird dem Mißbrauch des häufigen Spielens doch größtentheils geſteuert und der Verführung der Zugang erſchwert werden.

a) Geſtattung der Glücksſpiele in großen Städten, an öffentlichen Orten und beſtimmten Tagen, unter obrigkeitlicher Aufſicht, wobey aber beſonders einige verführeriſche und dem Betrug ausgeſetzte Hazardſpiele auszunehmen ſind. (S. 1. Claße II. Abſchn.)

b) Verbot der Glücksſpiele und Wetten, gegen ſolche, welche noch unter väterlicher, vormundſchaftlicher und dienſtherrlicher Gewalt ſtehen.

c) Ungültigkeit aller und jeder Spiel- und Wett-Schulden, wenn ſolche eingeklagt werden.

d) Oeffentliche Mißbilligung der Zahlenlotterien (Lotto di Genua) und Verbot alles auswärtigen Collectirens für ſelbige.

e) Sparſame Geſtattung anderer Lotterien, blos unter obrigkeitlicher Aufſicht.

f) Verbot des öffentlichen Ausſpielens gewißer Sachen, wenn die Summe den zu taxirenden Werth ſehr beträchtlich (etwa um die Hälfte) überſteigt.

VIII. Verbot, Tontinen und Leibrenten, ohne hinlängliche Sicherheit und obrigkeitliche Genehmigung, zu errichten.

IX. Verbot anderer verführeriſcher Speculationen, welche nicht vorher obrigkeitlich geprüft und genehmiget ſind. Z. B. Handelsunternehmungen durch Actien in fernen unbekannten Landen ꝛc.

Das Beyſpiel der höheren Volksclaßen, welche wiederum durch das Beyſpiel des Hofes geleitet werden, muß das Meiſte wirken. Der übertriebene Zwang hingegen bringt oft eine widrige Wirkung hervor, indem er nur den Reiz verdoppelt.

X. Verbot wucherlicher Contracte, wodurch der Arme gedrückt wird und Verſchwender Gelegenheit finden, ihren Nahrungsſtand zu verſchlimmern. *)

---

*) Die criminelle Außenſeite des Wuchers, welche mit einem offenbaren Betrug vergeſellſchaftet iſt, findet ſich in dem Grundriß des Criminalgeſetzbuchs, (2. Abth. II. Abſchn. 2. Claße, 4. Tit.) Der ſittliche Unfug, welchen der Wucherer treibt, indem er das Unglück ſeines Mitbürgers zur Erlangung ſehr hoher Zinſen benutzt, iſt bey den ſittlichen Anordnungen (2. Claße, VI. Abſchn.) berührt worden. Hier kommt nur die politiſche Frage in Betrachtung: Ob es überhaupt rathſam ſey, einen Zinsfuß allgemein feſtzuſetzen und die Ueberſchreitung deßelben, wie auch die Verzinſung der Zinſen ſelbſt, und die Bedingung anderer Vortheile, welche die wahrſcheinliche Benutzung überſteigen, für ungültig zu erklären? — Es hat mit dem Gelde eine andere Bewandniß, als mit Waaren: der innere Werth des erſtern iſt unveränderlich beſtimmt; und es kommt beym Borgen nur auf das individuelle Bedürfniß an, welches jeder Borger am beſten beurtheilt. Bey den Waaren hingegen iſt auch der innere Werth relativ, welchen der Käufer nicht allezeit weis; und daher iſt die Verheimlichung dieſes Werths für ahndungswürdig zu halten. Eine gleiche Verheimlichung kann aber beym Wucher nicht eintreten, außer wenn das Geld, wie in den Banken, als Waare behandelt wird. Die Gefahr des Borgens, und das Verhältniß der Geldmaße gegen das Bedürfniß eines jeden Orts, iſt ſo ſehr verſchieden, daß man ſich vergebens bemühen würde, für jede Stufe dieſer faſt unendlichen Gradation angemeßene Zinſen zu beſtimmen. Die Zinſen ſollten auch mit der Zeit, auf welche das Darlehn ſich erſtreckt, in umgekehrtem Verhältniß ſtehen. Je kürzer dieſelbe iſt, deſto öfterer wird die Benutzung des Capitals unterbrochen; und es ſcheint daher billig zu ſeyn, daß der Darleiher dafür verhältnißmäßig entſchädiget werde. Ueberdem iſt derjenige, welcher auf kurze Zeit borget,

a) Beſtimmung eines Zinsfußes bey dem Darlehnscontract, nach dem Verhältniß der Sicherheit des Gläubigers und dem abwechſelnden Verhältniß der umlaufenden Geldmaſſe zu dem übrigen Nationalvermögen. *)

b) Verbot, Zinſen von Zinſen zu nehmen, oder die Zinſen im voraus vom Capital abzuziehen, oder, bey der Zahlungsverzögerung, die Zin-

---

meiſtentheils in größerer Verlegenheit und ſetzt einen größeren Werth auf das nöthige Geld, als ein anderer, welcher ein Darlehn auf gewöhnliche halb- oder einjährige Friſt ſucht. Offenbar wird alſo die, zum guten Umtrieb aller Zweige des Nahrungsſtandes, nothwendige Freyheit, durch Zinsgeſetze gelähmt und die Nichtbefolgung ſolcher Geſetze hat bewieſen, daß man dem Bedürfnis des Menſchen, ſelbſt in der Abſicht ſolches zu erleichtern, unerträgliche Feßeln anlegte. Dieſe Einſchränkungen hatten ſelbſt die nachtheilige Folge, daß man der Strenge des Geſetzes durch die sub b — d bemerkte und ähnliche Schleifwege auszuweichen ſuchte und daß der Wucherer ſeine Zinsforderung um ſo mehr erhöhete, je größer die Gefahr war, entdeckt zu werden. Der Staat hat gelindere und zweckmäßigere Mittel in Händen, dem Nothleidenden zu Hülfe zu kommen und den gierigen Wucherer abzuhalten, durch Hülfscaßen, Leihhäuſer, Aßecuranzanſtalten ꝛc. welche wir im folgenden berühren werden.

*) Daß dieſer Maasſtab unerreichbar ſey, iſt ſchon in vorhergehender Note bemerkt worden. Am erſten würde noch bey dem Darlehn auf Grundſtücken, nach der Sicherheit der Hypothek, ſich ein Maximum des Zinsfußes beſtimmen laßen, deßen Betrag der jährlichen Nutzung des hypothecirten Theils des Guts gleichmäßig ſeyn könnte. Aber dennoch würde zuweilen die Seltenheit des zum Ausleihen paraten baaren Geldes den geldbedürftigen Gutsbeſitzer nöthigen, ſchwerere Bedingungen einzugehen und durch heimliche Colluſion mit dem Gläubiger das Zinsgeſetz zu übertreten.

ſen nach einem gewißen Zeitmaas zu verdoppeln ꝛc.

c) Verbot, bey dem Darlehn Waaren ſtatt baaren Geldes anzurechnen, oder andere Vortheile (z. B. beßere Münzſorten, wohlfeilere Waaren, Dienſtleiſtung ꝛc.) bey der Rückzahlung auszubedingen und dadurch die Zinsnutzung zu erhöhen.

d) Verbot wucherlichen Kaufs der Früchte auf dem Halm, des Weins an den Stöcken u. ſ. w. wenn der Kauf nicht nach dem Marktpreis zur Zeit des Contracts, oder nach dem Marktpreis zur Zeit der Erndte, beſtimmt iſt. *)

XI. Aufwandsgeſetze:

1) gegen ſolche Zweige des Luxus, wodurch brauchbare Sachen, ohne Abſicht und eigenen Genuß, aufgezehrt oder verdorben werden;

a) vorzüglich ſolche Sachen, welche zu den nothwendigen Lebensbedürfnißen gehören, Eßwaaren, Getränke, Kleidungsſtücke ꝛc. **)

---

*) Solche, dem Glücksſpiel ähnliche, Contracte verdienen allerdings das Einſehen der Policey, weil der unwißende Landmann dabey gar zu leicht verführt und hintergangen wird und die im voraus geſchloßenen Verkäufe des jährlichen Erwerbes den Ruin ganzer Familien offenbar beſchleunigen.

**) Der Verſchwender ſchadet ſeinen Mitbürgern, wenn er brauchbare Sachen ohne Abſicht unbrauchbar macht und dadurch die Maße des Nationaleigenthums vermindert, wenn er z. B. Eßwaaren, Kleidungsſtücke und dergleichen ins Waßer, ins Feuer werfen läßt, um ſich ein kindiſches Vergnügen zu verſchaffen. Dieſer Mißbrauch des Eigenthums würde mit einer, dem zugefügten Schaden gleichmäßigen, Geldbuße zu ahnden ſeyn. Doch nur gröbere Mißbräuche dieſer Art verdienen dergleichen Ahndung; Misbräuche, welche

b) ob auch andere Waaren und Güter dieſer Policeyöconomie zu unterwerfen ſeyen? iſt nicht allgemein beſtimmbar und hängt von dem localen und relativen Bedürfniß ab. *)

2) gegen denjenigen Luxus, welcher in der Neigung beſteht, koſtbaren und ausgeſuchten Sachen einen übertriebenen Werth beyzulegen und zwar

a) gegen die aus Prachtliebe oder Lüſternheit vermehrte Conſumtion gewißer Lebensbedürfniße. **)

ſchon einen beträchtlichen Schaden anrichten, wodurch wirklich ärmere Mitglieder des Staats an ihren Bedürfnißen Abbruch leiden. Dieſer letztere Umſtand muß unleugbar dargethan ſeyn; und es wäre für die Rechte des Eigenthums gefährlich, über den gegenwärtigen Schaden hinauszugehen. Dann würde die gerechte Ahndung des muthwilligen Mißbrauchs in eine ſclaviſche Leitung des Gebrauchs ausarten.

*) So kann es z. B. während eines Krieges ſehr wichtig ſeyn, daß gewiße Producte, welche zur Verfertigung der Waffen und des Schießpulvers, zum Schiffbau u. ſ. w. dienen, hauswirthſchaftlicher als ſonſt behandelt werden. So kann in einem geldarmen Staate das häufige Vergolden und Verſilbern als allgemein ſchädlich betrachtet und daher gewißen Einſchränkungen unterworfen werden.

**) Es fragt ſich: ob? und wie weit ſolche Aufwandsgeſetze rathſam ſeyen? — Die sub a. bemerkte erſte Art des Luxus, welche wahre Lebensbedürfniße verſchwendet, hat eine relative Schädlichkeit, nach der verſchiedenen Seltenheit und Unentbehrlichkeit dieſer Bedürfniße: die Policey kann — wo ſie einen localen oder temporären Mangel davon befürchten muß — dieſer Ueppigkeit, durch verhältnißmäßige Geldbuße oder Abgabe, Einhalt thun: aber dies nur wegen auffallender Mißbräuche, welche einen ſichtbar ſchädlichen Einfluß auf den Nahrungsſtand äußern. Eben dieſelbe Sache kann in dieſem Lande ein unentbehrliches

b) gegen die Liebhaberey gewiſſer ausgeſuchter Zierrathen, um deren Beſitzes

---

und ſparſam ausgetheiltes Bedürfniß ſeyn, welche in jenem, zum auswärtigen Handel und zur Verfertigung vielfältiger Gegenſtände des Luxus, mit vielem Vortheil angewendet wird. Der Geſetzgeber muß dabey ſehr behutſam zu Werke gehen, damit nicht der Nationalinduſtrie unleidliche Feßeln angelegt und der Muth zu vortheilhaften Unternehmungen benommen werde. Die zweyte Art der Ueppigkeit, welche mit jener erſten meiſtens vergeſellſchaftet iſt und den Nachtheil derſelben erhöhet, hat mannigfaltige Stufen, je nachdem ſie das Gleichgewicht des Nationalvermögens zerrüttet und je ſchädlicher ihr Einfluß auf die Sitten iſt. Dieſen letztern Geſichtspunct darf ich aber hier nicht darſtellen; er iſt ſchon im Vorhergehenden befindlich: die Ausbrüche beyderley Gattungen der Ueppigkeit in unzüchtige Vorſtellung, in Trunkenheit und Schwelgerey, haben ſchon ihre Abfertigung erhalten. Hier iſt nur noch die Frage: ob der eitle Wahn, welcher ſich ſonſt nicht in merklichen Laſtern äußert, welcher aber doch das Nationalvermögen in Unordnung ſetzt, unnütze Beſchäftigungen nöthig macht, Geld außerhalb Landes ſchafft und, durch die Wetteiferung in Moden und eingebildeten Vergnügungen, auf eine unmerkliche Weiſe, zu jenen ſittlichen Ausſchweifungen führt — ob dieſer Wahn durch Policeyſtrafen eingeſchränkt werden dürfe? — Die Wirkungen jener Eitelkeit ſind mannigfaltig und würden daher eine eben ſo verſchiedene Strafbarkeit mit ſich bringen. Ueberhaupt ſcheinen diejenigen Gegenſtände des Luxus, welche auswärts erholt werden müßen, mithin die Geldmaſſe der Nation vermindern, dem Staate nachtheiliger zu ſeyn, als ſolche, deren Urſtoff im Lande erzeugt wird und welche blos darum den Abſichten des Nahrungsſtandes nicht entſprechen, weil die damit beſchäftigten Arbeiter, Fabrikanten, Galanteriekrämer u. ſ. w. nützlicher gebraucht werden können. Dieſe Hauptkennzeichen können aber durch mehrere Localumſtände modificirt werden. Ein Land, welches durch Handel oder durch Bergwerke einen jährlichen Zufluß

willen man wahre Lebensbedürfniße hingiebt, ohne doch ſolche zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.

c) insbeſondere gegen die Kleiderpracht, gegen den Aufwand bey Gaſtmählern, gegen das Halten unnützen Gefolges, vieler Pferde, Hunde u. ſ. w. *)

---

an klingender Münze erhält, wird beym Einkauf auswärtiger Delicateßen und Moden nichts einbüßen, wenn ſelbiger den jährlichen Geldgewinn nicht überſteigt. Es iſt vielmehr gut, daß die Maſſe, welche den Werth aller anderen Sachen vorſtellt, nicht zu ſehr anwachſe und dadurch den Handel und Wandel nicht erſchwere. Eben ſo kann die Cultur der nützlichen Producte und die Verarbeitung derſelben ſo hoch gebracht und die Bevölkerung ſo groß ſeyn, daß mehrere Menſchen ihren Unterhalt in Gegenſtänden der Eitelkeit ſuchen müßen. Schon die Schwierigkeit, den wahren Nachtheil des Luxus in dieſen Fällen zu finden, welcher ſich augenblicklich verändert und ſich bisweilen ganz verliert, — ſchon dieſe Schwierigkeit macht es politiſch nicht rathſam, mit Einſchränkungen und gänzlichen Verboten hervorzugehen, wodurch leicht mehr Schaden als Nutzen geſtiftet werden könnte. Aber auch die Gerechtigkeit würde ſich über Verbote entrüſten, welche nicht auf die Verhinderung eines unleugbaren Schadens der bürgerlichen Geſellſchaft abzielen.

*) Kurzſichtige Geſetzgeber haben bey Gaſtmählern, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnißen, die Zahl und und Beſchaffenheit der Speiſen und des Getränkes beſtimmt; ſie haben jeder Claße der Bürger beſondere Kleidungsſtücke und andere Zierrathen angewieſen und durch ähnliche ſchulmäßige Anſtalten die bürgerliche Freyheit empört, ja ſelbſt die Nationalinduſtrie, welche ſie im Umtrieb erhalten wollten, ganz augenſcheinlich erſtickt. Die faſt allgemeine Nichtbeobachtung dieſer Aufwandsgeſetze beweiſet gar deutlich, wie zweckwidrig ſelbige waren. Wie konnte man auch den Aufwand eines jeden, blos nach dem ſo unbeſtimmten Verhält-

Strafen ad II. — XI.

a) Ungültigkeit der an ſich verbotenen, oder ohne vorgängige nöthige Cognition geſchloßenen, Verträge;

b) Confiſcation der verbotenen Sachen;

c) Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldbuße. *)

XII. Obſorge der Policey, für die Sicherheit und gute Verwaltung der verlaßenen, oder mehreren Anſprüchen ausgeſetzten, oder, wegen gewißer gemeinnützigen Zwecke, von dem Privateigenthum ausgenommenen, Güter:

a) bey Abweſenden, wenn dieſe dafür zu ſorgen vergeßen haben, oder daran verhindert worden ſind;

b) bey liegenden Erbſchaften, oder anderem Inbegriff von Sachen, deren Theilnehmer und Prätendenten noch unbekannt, oder nicht rechtlich beſtimmt ſind. In beyden Fällen tritt die gerichtliche Bevormundung

---

niß der Stände, berechnen? und wie unerträglich war nicht jener Zwang, welcher die wenigen Vergnügungen des gemeinen Mannes, auf gewiße Schüßeln und ein beſtimmtes Maas von Getränken, einſchränkte? — Gewiß nur eine allgemeine Hungersnoth, ein augenſcheinlicher Mangel der Lebensbedürfniße bey Belagerungen und ähnlichen Bedrängnißen, kann dergleichen Anordnungen entſchuldigen. Blos allgemeine Beyſpiele der Oberen und öffentliche Belobungen ſcheinen die einzigen paßenden Mittel zu ſeyn, um theils merkliche Verminderungen des Nationalvermögens zu verhüten, theils den ſchädlichen Einwirkungen des kindiſchen Nachahmungsgeiſtes auf die Sitten Einhalt zu thun.

*) Es ergiebt ſich nemlich aus den beygefügten Bemerkungen, daß nicht alle obige Fälle einem beſtimmten Strafgeſetz füglich unterworfen werden können.

ein, welche Sachcuratel am füglichſten dem nächſten vorhandenen dazu qualificirten Verwandten zu übertragen iſt; und wobey übrigens die allgemeinen Regeln der Curatel ſtatt finden. 2. Abth. 2. Claße, I. Abſchn. Entw. d. Civilcodex 3. Abtheil. III. Abſchn. *) (cura absentis et haereditatis jacentis, cura bonorum.)

c) bey milden Stiftungen, (causis piis) es ſey zur Befürderung der Sittlichkeit und Religionsübung, oder zu anderen gemeinnützigen Anſtalten, wodurch der öffentliche Nahrungsſtand und die allgemeine Wohlfahrt gewinnt. Hier iſt die obervormundſchaftliche Fürſorge nicht weniger geſchäftig, um durch gute Verwaltung den gemeinſamen Zweck zu erreichen. (Entw. d. Civilcod. 3. Abth. VIII. Abſchn.)

---

*) Die gerichtliche Depoſition und Sequeſtration ſchon ſtreitig gewordener Objecte, ſo wie die Güterverwaltung im Concursproceß, iſt zwar auch ein policeymäßiger Gegenſtand; wird jedoch gewöhnlich, als Folge des Civilanſpruchs, von dem Civilrichter veranſtaltet, und findet daher einen ſchicklichen Platz, theils im Civilgeſetzbuch, theils in der Norm des gerichtlichen Verfahrens. Die Rechte der Abweſenden; die Präſumtion des natürlichen Todes nach einem gewißen Zeitablauf; die Präcluſion der abweſenden oder ganz unbekannten Intereßenten, ingleichen die Verjährung, wodurch jene Curatelen, wenn die Intereßenten ſich nicht melden, ihre Endſchaft erreichen, — ſind Gegenſtände des Civilrechts; die Policey giebt der Sache nur den erſten Antrieb, indem ſie von Amts wegen die Bevormundung verordnet und die Erhaltung des Eigenthums ſichert.

II. Abſchnitt.

Von den Mitteln, der Armuth und Gebrechlichkeit zu helfen.

I. Anſtalten, um gänzliche Verarmung zu verhüten:

1) Hülfs- und Aßiſtenz-Caßen, unverzinsliche Darlehne ꝛc. Leihbänke (Lombards) mit leidlichen Zinſen;

2) Aßecuranzanſtalten gegen Feuer- und Waßer-Schaden und andere Unglücksfälle; (S. 1. Claße.)

3) Wittwen- und Wayſen-Caßen, Wittwen-Verpflegungs-Anſtalten ꝛc.

4) Induſtrie-Schulen für die dürftige Jugend, zum Erwerb ihres Unterhalts.

II. Anſtalten zur Armenverpflegung:

1) Armenhäuſer, (wo möglich, in jeder anſehnlichen Municipalſtadt.)

2) zweckmäßige Einrichtung derſelben, ſowohl in guter Vertheilung der Arbeiten, als in der Koſt, Reinlichkeit, Heitzung, Kleidung ꝛc.

3) genaue Unterſcheidung derſelben von Arbeitshäuſern, welche zur Strafe gegen Widerſpenſtige dienen;

4) landesherrliche Oberaufſicht, zu zweckmäßiger Verwendung der Privatſtiftungen für Arme;

5) Mittel der Armenpflege, wo es an Armenhäuſern und Stiftungen gebricht:

a) durch Beyträge aus öffentlichen Caßen und andere landesherrliche Begünſtigungen;

b) durch Almoſenſammlen; wobey jedoch kein Zwang ſtatt findet, außer in ſo weit jedem Ort die Verbindlichkeit oblieget, ſeine Ar-

men zu ernähren; *) (in welchem Fall die Almoſen ſich in Vermögensſteuer verwandeln.)]

6) Armenordnungen: welche nach der verſchiedenen Localität von jeder Municipalpolicey abzufaßen ſind, ſowohl
   a) in Betreff der Mittel zur Armenpflege, als
   b) der ſchicklichen Anwendung dieſer Mittel.

III. Claßification derjenigen Perſonen, welche dem Staate durch Armuth und Unthätigkeit zur Laſt fallen:
   1) Fremde, welche eingewandert ſind, oder nur durchreiſen; Eingeborne, mit oder ohne Familien;
   2) ſolche, welche ſich durch Ueppigkeit und Verſchwendung in Armuth geſtürzt haben, oder ſolche, die ohne ihr Verſchulden, durch Unglücksfälle, in dieſen Zuſtand gerathen ſind;
   3) ſolche, denen es an Arbeit fehlt, oder ſolche, die nicht arbeiten wollen;

---

*) Dieſe Verbindlichkeit läßt ſich aus dem allgemeinen Staatsrecht nur in ſo weit herleiten, als die Staatseinkünfte nicht hinreichen, dem, von den gewöhnlichen Nahrungszweigen ausgeſchloßenen, Theil des Volks den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen. Manche Orte haben, im Verhältniß gegen andere, ein Uebermaas von Armen, welche ſie ohne drückende Beſchwerden nicht ſelbſt ernähren können; ein Unverhältniß, welches entweder von der ungleichen Bevölkerung, oder von ſchlechtem Nahrungsgewerbe, von Unglücksfällen und anderen zufälligen Umſtänden herrühret. Daher darf die Regierung die Erfüllung jener Pflicht nicht jeder Gemeinde ausſchließlich aufbürden, ſandern muß ſolche zum allgemeinen Geſchäſt des Staats machen und die Laſt — wo ſolche nicht ganz weggenommen werden kann — möglichſt erleichtern und proportionirlich vertheilen.

4) ſolche, die wegen Gebrechlichkeit nicht arbeiten können.

IV. Verfahren gegen geſunde Arme:

1) beſondere Aufmerkſamkeit auf ſolche Fremde, welche Verdacht der Dürftigkeit und Betteley erregen; Abweiſung derſelben an den Gränzorten;

2) eingewanderten Fremden, welche nachher verarmt ſind, iſt frey zu ſtellen, ob ſie eine ihren Fähigkeiten gemäße Arbeit leiſten, oder den Staat verlaßen wollen?

3) wenn ſie keines von beyden thun, ſondern das Betteln ergreifen, ſind ſie, nach wiederholter Warnung, auszuſchaffen;

4) durchreiſende Fremde, welche betteln, ſind ebenfalls auszuweiſen, jedoch mit ſchonender Gradation der Strenge, nach dem Maas ihres Verſchuldens;

5) Eingebornen, welche gerne arbeiten wollen, aber keine Gelegenheit finden, iſt eine ihrem Stand und Fähigkeiten gemäße Arbeit, ohne Freyheitsbeſchränkung, anzuweiſen.

6) Wenn es nicht angeht, ihnen die Arbeit nach Hauſe zu geben, oder wenn ſelbige keine eigene Wohnung haben, ſind ſie in anſtändigen Armenhäuſern unterzubringen.

7) Eingeborne Hausväter und Ehegatten, welche nach wiederholter Warnung ſich zur Arbeit nicht bequemen wollen, ſind dazu in öffentlichen Armenhäuſern, nach dem Maas ihrer Fähigkeiten, anzuhalten;

8) Eingebornen ledigen Perſonen (die nicht unter fremder Gewalt ſtehen,) iſt in dieſem Fall

zwiſchen der Verbannung und der Confination im Armenhauſe die Wahl zu laßen. *)

9) Diejenigen, welche in dem Armenhauſe ſich widerſpenſtig bezeigen, ſind in das Arbeitshaus zu transferiren.

10) Die durch ihr Verſchulden Verarmte ſtehen in jedem Colliſionsfall den andern nach, ſowohl in der Koſt, als in der Auswahl der Arbeiten.

11) Sie können auch auf öffentliche Unterſtützung aus Hülfs- und Aßiſtenz-Caßen, oder aus anderen Armenſtiftungen und Almoſenſammlungen, keinen Anſpruch machen.

V. Verpflegung kranker Armen: **)

1) Verſchiedene Arten und Einrichtungen der Hoſpitäler und Krankenhäuſer:

a) Hoſpitäler auf Koſten des Staats, vorzüglich in großen Städten, Seehäfen ꝛc.

---

*) Der Unterſchied, welcher in den Zwangsmitteln zwiſchen Hausvätern und ledigen unabhängigen Perſonen gemacht wird, liegt darin: weil jene durch ihre häusliche Verhältniße die Verbindlichkeit übernommen haben, Eheweiber und Kinder zu ernähren, mithin, wenn ſie ſolche vernachläßigen, dazu rechtmäßig gezwungen werden können; wogegen dieſe nur für ſich allein zu ſorgen haben und daher nur bedingungsweiſe zum rechtlichen Erwerb ihres eigenen Unterhalts genöthiget werden können, wenn ſie nicht vorziehen, den Staat, der ihnen, wegen ihrer beſondern Lage und anderer zufälligen Verhältniße, nur eine erzwungene Exiſtenz verſchaffen kann, zu verlaßen und ihr Heil anderwärts zu verſuchen.

**) Die Einrichtung dieſer milden Anſtalten, in ſo weit ſolche die Verhütung anſteckender Krankheiten und die gute Geſundheitspflege aller darin befindlichen Individuen bezielt, gehört in das Fach der Geſundheitspolicey. (4. Claße III. Abſchn.)

b) kleinere Hoſpitäler, durch Privatſtiftungen und Vermächtniße: Ober-Policey-Aufſicht zu deren zweckmäßigen Verwaltung.

c) Verbindlichkeit einzelner Communen, Innungen und Zünfte, ihre verarmte gebrechliche Mitglieder zu verſorgen.

2) Fremde Arme ſind bis zu ihrer Geneſung zu verpflegen und ſodann, mit einem ihrem Stande und Verſchulden an ihrer traurigen Lage verhältnißmäßigen Zehrgelde, über die Gränze zu ſchaffen.

3) Eingeborne werden zuvörderſt zu ihren Communen und Innungen geſchafft, wenn dieſe einen hinlänglichen Fond zum Unterhalt haben;

NB. Es verſteht ſich, daß intransportable Kranke in dem nächſten Hoſpital verpflegt und von der Commun ſodann die Auslage erſetzt werde.

4) Wo die Commun zu helfen nicht vermag, tritt die Beyhülfe der Provincial- und Landes-Hoſpitäler ein.

5) Bey dieſer Communal- und Landes-Verpflegung kommen ebenfalls diejenigen, welche durch ihr Verſchulden arm und gebrechlich worden ſind, ohne Rückſicht auf Stand und Geburt, in die unterſte Claße.

VI. Verpflegung und Erziehung armer hülfloſen Kinder, in Wayſenhäuſern und anderen ſolchen öffentlichen Anſtalten. (S. 2. Claße, II. Abſchn.)

VII. Nachdrückliche Verhinderung alles Betelns, ſowohl geſunder als kranker Armen und deren Kinder, durch zeitige Einſperrung derjenigen, welche, nach wiederholter Warnung, ihre Mitbür-

ger dennoch beläſtigen, wenn die obigen Anſtalten zur hinlänglichen Beſchäftigung und Ernährung vorausgegangen ſind.

NB. Ohne dieſe Bedingungen würden ſtrenge Verordnungen dieſer Art eine Grauſamkeit enthalten.

III. Abſchnitt.

Sorge für den Nahrungsſtand der producirenden Volksclaßen.

I. Policey des Landbaues:

1) Belehrung des Landmannes über die zweckmäßige Zurichtung und Benutzung der Felder, nach ihrer Localbeſchaffenheit und den verſchiedenen Fruchtarten ꝛc.

2) Nützliche Anweiſung über das Einſammlen und Aufbewahren der Früchte, auch deren nöthige Zubereitung zum erſten Verkauf.

3) Beſondere Weinbergsordnungen für den Weinbau;

4) Anweiſung zur nützlichen Cultur des Obſtes und anderer Gartenfrüchte.

5) Verordnungen gegen Beſchädigung der Bäume.

6) Ordnungen für den Wieſenbau und die Cultur der Futterkräuter ꝛc.

7) Erreichung des richtigen Verhältnißes zwiſchen den verſchiedenen Zweigen des Landbaues, nach dem Local- und Bevölkerungs-Bedürfniß: durch Ermahnung und Aufmunterungen, durch freywillige Bedingung gewißer Culturen, bey dem Verkauf einzelner Grundſtücke, oder

bey Austhuung derſelben in Lehn, Erbpacht, Erbbeſtand u. ſ. w *)

8) Abſchaffung der vorzüglichſten Hinderniße, welche dem Feldbau entgegenſtehen.

9) Progreßive Zwangsmittel gegen diejenigen, welche ihre Felder abſichtlich wüſte liegen laßen. NB. Dieſe können wegen ſchädlichen Mißbrauchs des Eigenthums, in verhältnißmäßigen Geldbußen beſtehen; bey damit verbundener Caducität der Grundabgaben, können die nachläßigen Eigenthümer am Ende zum Verkauf genöthiget werden.

10) Befreyungen für ſolche, welche wüſte Ländereyen urbar machen.

11) Würdigung und Belohnung aller Erfindungen, welche zur Verbeßerung und Erleichterung des Landbaues dienen. Bekanntmachung und Empfehlung nützlicher Pflanzen ꝛc.

12) Erndte-Aßecuranz-Anſtalten, gegen Mißwachs, Hagelſchlag, Mäuſefraß und ähnliche Unglücksfälle. **)

II. Policey der landwirthſchaftlichen Benutzung des Thierreichs:

---

*) Aeußerſtenfalls kann, wenn dieſe Mittel fruchtlos und das Unverhältniß dem Nahrungsſtande ſehr nachtheilig iſt, ein mittelbarer Zwang, durch Verminderung der Handelsvortheile und Erhöhung der Abgaben, bey gewißen Artikeln ſtatt finden. Ein unmittelbarer Zwang zum Anbau beſtimmter Früchte würde die bürgerliche Freyheit verletzen.

**) Dieſe Aßecuranz iſt nach eben dem Maasſtab einzurichten, welcher bey der Brandaßecuranz ſtatt findet. Doch laßen ſich Zwangsgeſetze dabey noch weniger anwenden, weil die Abwendung einer gemeinen Gefahr hier weit weniger eintritt.

1) Anſtalten zur Beförderung und Verbeßerung der Viehzucht und zum guten Verhältniß der verſchiedenen Arten nützlicher Hausthiere, gegen Clima, Lage, Bevölkerung, Handelsverkehr und andere Localbeſchaffenheiten.

2) Beſtimmte Vorſchriften in Anſehung des wirthſchaftlichen Gebrauchs der Viehweiden (Beſtreben, bey zunehmender Bevölkerung, die Communhuthungen abzuſchaffen und die Stallfütterung einzuführen, durch die sub I. 7. 8. angenommenen Beſtimmungsgründe.) *)

3) Policeyordnungen gegen Viehkrankheiten; zweckmäßige Vorſchriften, auch Hülfleiſtung durch gute Vieh-Arzney-Schulen.

4) Mittel, die Verbreitung peſtartiger Viehkrankheiten (vorzüglich des Hornviehes) zu verhindern;

5) Abhaltung derſelben von der Landesgränze, Einſchließung und Bewachung der angeſteckten Orte ꝛc.

6) Policeygeſetze über die Bienenzucht und den Seidenbau.

7) Vorſchriften gegen die übermäßige ſchädliche Hegung des Wildes ſowohl, als gegen die unwirthſchaftliche Vertilgung der genießbaren Wildarten; Beſtimmung der Jagd- und He-

---

*) Dieſer Gegenſtand kann zwar auch zur Geſundheitspolicey gerechnet werden, weil die Viehkrankheiten zum Theil auch auf die Geſundheit der Menſchen ſchädlich wirken: hier tritt jedoch die Hauptwirkung derſelben ein, nemlich die Verminderung einer der beträchtlichſten Nahrungsquellen. Die abſichtliche oder culpoſe Verbreitung der Viehkrankheiten gehört zu den Criminalverbrechen und iſt daher bereits in dem Grundriß des Criminalgeſetzbuchs berührt worden.

gungszeiten und anderer zum gemeinnützlichen Gebrauch der Jagd gehörigen Puncte. (Jagdordnungen.)

8) Vorſchriften wegen Verminderung der Raubthiere, auch anderer der Landescultur ſchädlichen Thiere;

9) Aehnliche Beſtimmungen zur wirthſchaftlichen Ausübung der Fiſcherey: beſonders in Flüßen und Seen, wo ſolche gemeinſchaftlich betrieben wird.

III. Policey der Forſtbenutzung:

1) Verhütung der Waldverwüſtungen durch unwirthſchaftliches Holzfällen, oder durch gewiße dem Holz ſchädliche Inſecten und Gewürme;

2) Holzanweiſung; Einſchränkung der Holzleſen u. ſ. w.

8) Sorge für die Holzerſparniß und Holzvermehrung;

4) Vorkehrung gegen zufällige und abſichtliche Beſchädigungen.

IV. Policey der Benutzung unterirdiſcher Producte: *)

1) Höchſte Aufſicht über die wirthſchaftliche Führung des Bergbaues, wo ſolcher in gewißen Bezirken an Privatperſonen verliehen, oder zu beßerer Aufnahme für frey erklärt iſt.

---

*) Wo der Bergbau, als Regal, auf landesherrliche Rechnung betrieben wird, ſind die dahin gehörigen Anſtalten — eben ſo wie bey landesherrlichen Forſten, — nicht aus der Policeyaufſicht, ſondern aus der finanzmäßigen Benutzung des Bergregals, herzuleiten. Hier iſt aber von der Aufſicht die Rede, welche bey der Theilnahme von Privatperſonen an dieſer Entdeckung und erſten Bearbeitung nützlicher Erdproducte ſtatt findet.

2) Bergfreyheiten, Privilegien und andere Ermunterungen der Bergleute.
3) Vorkehrungen gegen Vernachläßigung des Bergbaues, durch Einziehung der bewilligten Freyheiten, Caducitätserklärung und anderweite Veräußerung der Kuxe ꝛc.
4) Höchſte Aufſicht zur pfleglichen Benutzung der Steinbrüche, Marmorbrüche, Steinkohlen- Salpeter- Kalk- Kreide- Sand- Thon- Mergel- Leimen- Porcellan- und Walker-Erde-Gruben. *)
5) Nicht weniger zur Benutzung der Salzbergwerke und Salzquellen, wo ſolche an Privatbeſitzer überlaßen ſind.

V. Allgemeine Anſtalten:
1) Anſtalten zum Unterricht in dem Ackerbau, der Viehzucht, der Waldbenutzung, dem Bergbau ꝛc.
2) Landwirthſchaftliche Geſellſchaften, zur Aufnahme der verſchiedenen Zweige der Landescultur.
3) Prämien, Befreyungen von Abgaben und anderen Präſtationen, für ſolche Landwirthe, die ſich vorzüglich auszeichnen; — Beſchämung derer, welche abſichtlich zurückbleiben und nützliche Anweiſungen verachten.
4) Vorzügliche Begünſtigung der dringenden landwirthſchaftlichen Geſchäfte, bey anderen

*) Dieſe Gegenſtände gehören eigentlich nicht zu dem Bergregal, ob ſie gleich in manchen Ländern dahin gerechnet werden. In jedem Fall ſtehen ſie aber, der Privatbenutzung unbeſchadet, unter der Policeyaufſicht, theils damit kein gemeinſchädlicher Gebrauch davon gemacht, theils damit die Vernachläßigung des gemeinnützigen Gebrauchs verhindert werde.

bürgerlichen Obliegenheiten, z. B. dem Militairdienſt, den Frohndienſten, der Pflicht vor Gericht zu erſcheinen ꝛc.

5) Gränzpolicey, zur Vermeidung aller Gränzſtreitigkeiten, welche die Landescultur hindern. Oeftere Gränzbeziehungen von Amts wegen, auch ohne Verlangen der Eigenthümer und genaue Gränzbezeichnungen. (Flur- und Lager-Bücher.)

6) Beſtellung der Feldhüther, Acker- und Wieſen-Voigte, Forſtmeiſter, Bergmeiſter u. ſ. w. um über die Policeyvorſchriften Acht zu haben, Mißbräuche zu verhindern und anzuzeigen, auch wirkliche Beſchädigungen zu verhüten.

Zwangsmittel: würden a) bey allen Beeinträchtigungen der Nahrungsquellen, durch Zerſtörung, oder abſichtliche Nichthervorbringung des Products, eine erhöhete Grundabgabe; b) bey Verhinderung oder gar Gefährdung der Nachbaren aber eine, dem dadurch mittelbar verurſachten Nachtheil angemeßene, Geldbuße, oder das Surrogat derſelben ſeyn. (S. 1. Abtheil. IV. Abſchn.) In ſolchen Fällen, wo Müßiggang und Vernachläßigung beſtimmter ſittlicher Pflichten zugleich als Triebfeder anzuſehen iſt, kann öffentliche Warnung und Beſchämung hinzugefügt werden.

IV. Abſchnitt.

Sorge für den Nahrungsſtand der fabricirenden und handelnden Volksclaßen.

I. Policey der ſtädtiſchen Gewerbe überhaupt: Errichtung ſolcher Orte, mit landesherrlicher Erlaubniß, wo mehrere Familien beyſammen wohnen, welche ſich der Verarbeitung

der Naturproducte und dem Handel vorzüglich widmen. (Städte und Marktflecken.)

A. Verarbeitung der rohen Producte durch

a) Gewerbe: welche ſich mit der mechaniſchen oder chemiſchen Zerſetzung der Naturproducte beſchäftigen;

b) Fabriken: welche rohe Producte, hauptſächlich aus dem Mineralreich, mit Feuer und Hammer zubereiten;

c) Manufacturen: welche vorzüglich Producte aus dem Thier- und Pflanzen-Reich, ohne Feuer und Hammer, bearbeiten;

d) Handwerker: welche die bereiteten rohen Producte zu beſtimmten Zwecken im Einzelnen verarbeiten;

e) Kunſtprofeßionen: welche ſich mit Bearbeitung ſolcher Gegenſtände des Geſchmacks beſchäftigen, die weniger zum Bedürfniß, als zum anſchaulichen Vergnügen, beſtimmt ſind.

B. Handel mit rohen Producten und verarbeiteten Waaren — ſowohl im Großen, als im Detail.

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Hauptregel: Möglichſte Abſonderung der fabricirenden und handelnden Claßen, von der producirenden, damit die Hauptzweige des Nahrungsſtandes ihren höchſten Grad der Vollkommenheit erreichen und keine durch die andere geſtört werde. *)

*) In der erſten Entwickelung der Landescultur verarbeitet der Landmann zugleich den größten Theil ſeiner Producte zum eigenen Gebrauch; er macht ſich Kleidungsſtücke, Gefäße, Ackergeräthe, Waffen u. ſ. w.

2) Der Landmann behält die erſte Bearbeitung ſeiner Producte, in ſo weit ſolche theils keine beſonders erlernte Kunſt erfordert, theils von ihm leichter und wohlfeiler geleiſtet werden kann.

3) Auch die zweyte und höchſte Bearbeitung wird auf dem Lande mit Vortheil getrieben, wenn die dazu nöthigen Hülfsmittel, z. B. Holz, wohlfeiler zu haben ſind, wie bey Eiſenwerken, Glashütten u. ſ. w. Aber die Arbeiter müßen doch, aus obigem Grunde, eine von den Landbauern beſondere Claße ausmachen.

4) Diejenigen Gewerbe und Handwerker, welche zur Hülfe des Landbaues unmittelbar erforderlich ſind, (Schmiede, Wagner, Bäcker, Metzger, Bierbrauer) werden auch in den Dörfern

---

er ſetzt ſich in den Fall, andere Beyhülfe zu entbehren. Allein mit zunehmender Bevölkerung bleiben viele übrig, welchen kein Grundeigenthum zufällt. Dieſe müßen ſich, um zu leben, auf die Verarbeitung der rohen Producte legen; ſie müßen ſich befleißigen, ſchöne Formen, dauerhafte Arbeit und neue Gegenſtände der Bequemlichkeit und des Vergnügens hervorzubringen, damit ſie Abkäufer finden. Alsdann verläßt der Landmann gern ſein voriges rohes Nebenwerk, wozu ihn die Noth aufforderte; er vertauſcht gern ſeine Producte gegen nützliche Fabricate, und dieſer Tauſch dient zur wechſelſeitigen Ermunterung zur Vervollkommnung der einzelnen Nahrungszweige, welche ſich nach dieſem Verhältniß vervielfältigen. Dieſe heilſame Wechſelwirkung, wodurch Nahrungsſtand und Bevölkerung ſo ſehr zunehmen, würde gelähmt und aufgehalten werden, wenn ein Theil der Ackerleute es unternehmen wollte, nicht nur jeder ſein eigenes Bedürfniß in voriger roher Manier zu fabriciren, (welches niemanden verwehrt werden kann) ſondern ſolches auch anderen zum Verkauf zu bringen.

geduldet, jedoch nicht in größerer Zahl, als das Bedürfniß jedes Dorfs erfordert.

5) Andere Handwerker und Künſtler hingegen ſind in die Städte zu weiſen, damit es dieſen nicht an Einwohnern fehle und die Policey die Zweige des Kunſtfleißes beßer überſehen und leiten könne.

II. Leitung der Gewerbe durch Innungen und Zünfte.

1) Beſtimmung der relativen Nützlichkeit der Innungen: *)

a) durch die Art des Gewerbes: Handwerker bedürfen des Innungszwanges mehr, als

*) Die Innungen und Zünfte ſind zwar hauptſächlich in den Zeiten der Barbarey entſtanden, wo einzelne Handwerker nicht anders, als durch enge Verbindungen und Errichtung gewißer Statuten, aufkommen konnten. Man hat daher in neueren Zeiten, wo die größere Nationalcultur dieſe Schwierigkeit entfernt hatte, auf Abſchaffung alles Zunftzwanges gedrungen, weil die hervorſtechenden monopoliſirenden Mißbräuche der Zünfte allen Nutzen derſelben bey weitem zu überwiegen ſchienen. Allein, bey gewißen Gewerben, welche mit dem Namen der Handwerker belegt ſind, wird ein gewißer zunftmäßiger Zwang immer zur guten Ordnung und zur gleichförmigen Güte der Arbeit viel beytragen. Wenn die Treibung ſolcher Gewerbe jedem erlaubt und nur die Aushaltung der Concurrenz der Probierſtein der Güte ſeyn ſoll; ſo werden zu viele Käufer betrogen, ehe man den tüchtigen Arbeiter von dem Pfuſcher zu unterſcheiden weis; und dann bleiben viele ſchlechte Arbeiter übrig, welche ihr Brod nur halb verdienen, dem Staate zur Laſt fallen und ihm mittelbar den gröſten Schaden zuziehen, ſtatt des fruchtbaren Finanzzweigs, welchen man von Ertheilung der Patente und Conceßionen erwartet hatte. Bey Fabriken und Manufacturen, ingleichen bey Kunſtprofeßionen, iſt dieſes nicht ſo der Fall, aus den

Fabriken und Manufacturen, weil jene ihre Arbeit gewöhnlich unmittelbar dem unwiſſenden Käufer, dieſe die ihrige dem Handelsmann und Krämer, überlaßen, auch vorher durch den Fabrikſtempel das Zeugniß ihrer Aechtheit erhalten.

b) durch die Schwierigkeit, ſich ohne Aßociation zu vervollkommnen; (dieſe findet ebenfalls vorzüglich bey Handwerkern ſtatt.)

c) durch die nothwendige Einſchränkung der Concurrenz, damit nicht viele überzählige Pfuſcher dem Staate zur Laſt fallen. (Auch dieſe ſcheint den Handwerkern nöthiger, als den anderen Gewerben, welche einen unbeſtimmten Vertrieb bis in das Ausland haben.) *)

ſchon oben bemerkten Gründen. Die Mißbräuche der Zünfte, worüber man klagt, laßen ſich durch gute Policeyaufſicht gar wohl abſtellen, und eine gut eingerichtete Zunftverfaßung dient der Policey nicht weniger zur Erleichterung ihrer Aufſicht, als die väterliche und häusliche Gewalt, ohne welche es faſt nicht möglich wäre, den Quellen der Unordnung vorzubeugen.

*) Bey ſolchen Gewerben, welche fabrikmäßig getrieben werden können, iſt es daher zweckmäßig, an ſolchen Orten, wo zu dem Vertrieb des Fabricats hinlängliche Gelegenheit iſt, z. B. in Handelsſtädten und an Gränzorten, freyere Aßociationen zu geſtatten und ſolche vom Zunftzwange auszunehmen, weil dann die sub a — c. bemerkten Inconvenientien nicht zu befürchten ſind. Auch würden manche Handwerker, die zu ihrer Vollkommenheit wenige Kunſtgriffe erfordern, und wo das unvollkommene und ſchlechte Product gleich in die Augen fällt, z. B. Müller, Metzger und Bäcker, des Zunftzwanges entbehren können, welcher mehr die Selbſtſucht und Vertheuerung der nothwendigſten Bedürfniße begünſtiget.

2) Landesherrliche Policeyentſcheidung
   a) bey Errichtung neuer Zünfte, wo ſolche nach der Localbeſchaffenheit für nützlich befunden werden;
   b) bey Beſtimmung der Zahl der Mitglieder der Zünfte an einzelnen Orten (geſchloſſene Zünfte);
   c) bey Anſtellung von Freymeiſtern, nach Befinden der Umſtände, um dadurch die Nachtheile des Zunftzwanges zu mäßigen.
3) Allgemeine Zunftverfaßung:
   a) Erforderniß von wenigſtens 3 Mitgliedern, um eine Zunft zu errichten oder fortzuſetzen;
   b) Zunftprivilegien und Vorrechte, gleich anderen Corporationen;
   c) Zunftartikel: welche nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet oder abgeändert werden dürfen;
   d) Beyſitzer aus der Mitte jedes Stadtmagiſtrats, welche den Zunftverſammlungen beywohnen und die Zunftſchlüße durch ihren Beytritt bekräftigen, oder, bey entſtehendem Zwiſt, an die höhere Policeybehörde berichten;
   e) Einſchränkung dieſer Beſchlüße auf eigentliche Zunftangelegenheiten und deren Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Policeygeſetzen;
   f) Zunftſtrafen, Abgaben, auch Taxen der Handwerksarbeiten: bedürfen ebenfalls der beſonderen obrigkeitlichen Genehmigung, wenn nicht die Innungsartikel darüber diſponiren.

   NB. Inſonderheit ſollte keine Zunft ihren Genoßen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit verbieten.

g) Obrigkeitliche Aufſicht über das gemeinſchaftliche Vermögen der Zünfte, wie bey anderen Corporationen: Verwaltung deßelben durch Zunftälteſte, welche unter dem Beyſitzer ſtehen und jährlich Rechnung abzulegen, auch Caution zu leiſten haben, dafern nicht der Beyſitzer zugleich die Aufſicht der Caße führet. *)

h) Verbindlichkeit der zunftmäßigen Landhandwerker, ſich an die nächſte ſtädtiſche Zunft zu halten;

i) Verbot der engen Verbindung und Correſpondenz der Zünfte mehrerer Städte und Länder.

4) Zunftzwang: unter Aufſicht und Genehmigung der Policeybehörde, gegen ſolche, die das Gewerbe, in dem der Zunft angewieſenen Diſtrict, beeinträchtigen.

a) Einſchränkung der Freymeiſter oder ſonſt privilegirten Handwerker, in den ihnen beſtimmten Gränzen, bey Suſpenſion oder Verluſt ihres Rechts;

b) Beſtrafung der Pfuſcher, durch Wegnahme des Handwerkszeuges und, bey fort-

---

*) Durch alle dieſe und ähnliche noch weiter vorkommende allgemeine Vorſchriften, kann den vielfältigen Mißbräuchen, welche man den Zünften bisher vorgeworfen hat — die aber nur in der Willkührlichkeit ihrer Verfaßung zu ſuchen ſind — hinlänglich vorgebeugt werden. Der vorliegende Entwurf begreift nur den allgemeinen Umriß der Verfaßung, welcher, wie alle ſolche Policeygegenſtände, durch beſondere Statuten, welche auf Localbeſchaffenheiten ſich beziehen, einer vielfältigen Erweiterung und Modification fähig iſt.

geſetzten Eingriffen, durch Ausſchaffung aus dem Zunftdiſtrict;

c) Viſitationen, um verdächtige Pfuſcher zu ertappen und zu ſtrafen;

d) Warnung gegen ſolche Perſonen und Beſtrafung derjenigen, welche dennoch bey ihnen arbeiten laßen, (durch verhältnißmäßige Geldbuße.)

e) Ausnahme von dieſem Zwang, α) bey Arbeiten für ſich und ſeine Familie, in ſo weit nicht daraus eine unregelmäßige Verfertigung für einen Dritten und für das gemeine Weſen ein Nachtheil entſteht; β) bey Handwerksarbeiten der Dienſtboten, zum Gebrauch der Dienſtherrſchaft; γ) in außerordentlichen Fällen, wo die vorhandenen Zunftglieder nicht hinreichen, ihre Commun zu verſorgen. Z. B. Bäcker und Metzger, wenn es ihnen an Vorrath fehlt und daher fremde Concurrenz nöthig wird.

f) Vermeidung aller Colliſion und Eingriffe verſchiedener Zünfte, in den ihnen angewieſenen Arbeiten.

5) Ordnung und Verhütung der Mißbräuche des Meiſterrechts:

a) Möglichſt leichte Erlangung deßelben und Entfernung aller Vorurtheile gegen Geburt, Stand u. ſ. w. wenn nur die in den Zunftartikeln zu beſtimmende weſentliche Erforderniße geleiſtet werden;

b) Verbot allzu koſtbarer oder unverkauflicher Meiſterſtücke;

c) Angabe der Gründe bey Verwerfung des Meiſterſtücks; auch Arbitrirung der Behörde, wenn darüber Zweifel entſteht, mit Beyziehung einer anderen Zunft;

d) Verbot, einem Zunftgenoßen, der ſeinen Wohnſitz verändert, ein neues Meiſterſtück zuzumuthen;

e) Aufnahme von Lehrlingen und Geſellen, (welche nur zünftigen oder privilegirten Meiſtern zukommt.) Beſtimmung der phyſiſchen und moraliſchen Erforderniße zu dieſer Aufnahme; Pflicht der Innungsälteſten, die Aufnahme zu befördern;

f) Cautionsleiſtung des Lehrlings, wenn ihm, bey der Erlernung, Sachen und Materialien von beträchtlichem Werth anvertrauet werden müßen;

g) Beſtimmung des Lehrgeldes und der Lehrjahre in den Zunftartikeln, oder durch Arbitrirung der Zunft und des Policey-Beyſitzers;

h) Beſtimmung der Pflichten des Meiſters und Lehrlings: Züchtigungsrecht des erſtern, nach der Analogie der väterlichen Gewalt. Ahndung der diesfallſigen Mißbräuche;

i) Losſprechung des letztern, nach beendigter Lehrzeit, (welche, mit Einwilligung der Zunftälteſten, auch abgekürzt werden kann.) Abſtellung aller Erpreßungen und ſonſtigen Mißbräuche dabey. Billige Abfindung durch Arbeit, wenn das Lehrgeld nicht ganz bezahlt werden kann.

6) Ordnung in der Wanderſchaft, *) Aufnahme, Arbeit, Lohn und Koſt der Geſellen und

---

*) Die Wanderſchaft könnte in hinlänglich policirten Ländern, wo an guten Meiſtern kein Mangel iſt, wegen des unnöthigen Zeit- und Geld-Verluſtes, vieler den Wanderer treffenden Gefahren, auch mancher nicht vermeidlichen Mißbräuche, in der Regel ganz

deren übrigen Verhältniße gegen die Meiſter und Innungsälteſten. Abſtellung der Mißbräuche, welche ſich dabey einſtellen können. (Verbot der Brüderſchaften der Geſellen.)

7) Beſtimmung der Fälle, wo der Meiſter den Geſellen abſchaffen, oder dieſer den Dienſt verlaßen darf.

8) Verpflegung kranker Lehrlinge und Geſellen, (wozu eigentlich der Meiſter nicht verbunden iſt und welche bey den Geſellen gewöhnlich aus einer beſonderen Geſellencaße genommen wird.)

9) Verluſt oder Suſpenſion des Meiſterrechts:
   a) wegen Veruntrauung;
   b) wegen jeder entehrenden, oder die bürgerliche Degradation enthaltenden, Strafe;
   c) in allen Fällen, wo die Geſetze und Innungsartikel den Verluſt oder die Suſpenſion jenes Rechts beſtimmen.

10) Allgemeine Pflichten der Zünfte gegen die Kinder der Zunftgenoßen:
   a) für deren Bevormundung Sorge zu tragen, auch
   b) bey der Erziehung und Vorbereitung zur künftigen Lebensart derſelben, durch ihre Aelteſten, der vormundſchaftlichen Behörde beyzuſtehen.

---

abgeſchafft und nur ausnahmsweiſe ſolchen Profeßionen geſtattet werden, an deren Vervollkommnung, durch anſchaulichen Unterricht im Auslande, dem Staate, wegen beſonderer Handelsverhältniße, vorzüglich gelegen iſt; wo daher der Vortheil den ſonſt beſorglichen Nachtheil überwieget.

III. Beſondere Policey einiger vorzüglichen Gewerbe.

A. Mühlengewerbe:

1) Waßermühlen

a) auf öffentlichen Flüßen;

b) auf Privatflüßen und Bächen.

2) Windmühlen auf öffentlichem oder Privateigenthum.

3) Aufſicht der Policey, damit nicht zu viele Mühlen angelegt werden, welche ihr Gewerbe wechſelſeitig beeinträchtigen; daher erforderliche Erlaubniß, ſelbſt für den Privateigenthümer. *)

4) Mühlenordnung:

a) in Anſehung der Mahltaxe, wie auch der Menge und Güte des Mehls;

b) der Beförderung der Mahlgäſte;

c) der Colliſion der Schiffmühlen mit der Schiffahrt;

d) des Bedürfnißes der kleinen Waßermühlen an nöthigem Waßer und deßen zweckmäßige und billige Vertheilung:

e) der Vorſichten bey Ueberſchwemmungen, Eisfahrten, Feuersbrünſten rc.

5) Anſtellung eigener Mühlenaufſeher, Mühlenvoigte, Mühlenmeiſter rc.

B. Bierbrau- und Brandwein-Gewerbe:

1) Verhältnißmäßige Vertheilung dieſer Gewerbe, nach dem Bedürfniß

---

*) Aus dieſer policeymäßigen Einſchränkung der willkührlichen Anlegung der Mühlen auf eigenem Boden, folgt jedoch keine allgemeine Regalität des Mühlrechts, welches ſich allenfalls nur auf großen öffentlichen Flüßen behaupten läßt.

jedes Orts und dem auswärtigen Vertrieb: daher nöthige Conceßion, in ſo weit ſolche den eigenen Gebrauch überſchreiten und nicht ſchon rechtlich hergebracht ſind. *)

2) Vorſchrift bey dem Brauen, ſich dazu öffentlich beſtellter und verpflichteter Perſonen wie auch der gemeinſchaftlichen Brau- Malz- und Darr-Häuſer, zu bedienen.

3) Andere Beſtimmungen über die Güte des Biers und deßen feilen Verkauf.

4) Einſchränkungen des Kornbrandweins nach dem inländiſchen Getreydebedürfniß.

C. Zubereitung des Weins und Cyders und anderer künſtlicher Getränke:

1) Anweiſung der Winzer in Anſehung des Preßens und Aufbewahrens des Weins, Anlegung gemeinſchaftlicher Preßen und Anſtellung verpflichteter Aufſeher.

2) Aufſicht über die Bereitung anderer Getränke, in Anſehung der Güte und des feilen Verkaufs derſelben. **)

---

*) Ob die Braugerechtigkeit auf beſtimmten Bürgerhäuſern hafte, oder gewißen ausſchließlich dazu berechtigten Perſonen zukommen, und ob das Brauen zu allen Zeiten, oder nach einer gewißen Reihe, oder mit Einſchränkung auf ein gewißes Maas, geſchehen ſolle? — muß nach der Verfaßung eines jeden Orts beurtheilt werden.

**) Die Beurtheilung des Weines, Bieres und Brandweins und anderer künſtlichen Getränke, in ſo fern ſolche, nach ihren Beſtandtheilen, oder nach dem beſonderen Gebrauch, der Geſundheit ſchädlich ſeyn können? gehört für die Sanitätspolicey. Die genaue kunſtmäßige Beſtimmung und Bekanntmachung der Kennzeichen der Verfälſchung ſolcher Getränke, iſt bereits oben bey den Sicherheitsanſtalten (1. Cl. II. Abſchn. No. VI. B.) erörtert worden.

IV. Policey der Fabriken und Manufacturen:

1) Sorge der Policey, damit diejenige erſte Bearbeitung der rohen Producte, welche der Handwerksarbeit vorausgeht, mit möglichſtem Beſtreben nach Wohlfeilheit und Güte geſchehe;

2) daher zweckdienliche Ermunterung ſolcher Unternehmungen im Großen.

3) Verbote, ſolche Anſtalten ohne landesherrliche Conceßion zu errichten.

4) Arbitrirung der höchſten Policeybehörde über die Anzahl und Lage derſelben, nach dem Verhältniß des in- und ausländiſchen Vertriebs, zur Erreichung einer nützlichen und nicht überzähligen Concurrenz.

5) Berückſichtigung des Zunftintereße, wenn die Erlaubniß zu einer Fabrik für ein zunftmäßiges Gewerbe geſucht wird.

6) Verhältniße der Fabrikanten unter ſich, gegen die Unternehmer. (Hierbey treten in der Regel die Vorrechte und Privilegien der Zünfte nicht ein.)

7) Schauanſtalten, Bezeichnung oder Stempelung der Fabrik- und Manufactur-Waaren, um deren Güte öffentlich zu verbürgen.

V. Policey der Kunſtprofeßionen:

1) Allgemeine Regel: daß ſelbige von jedem, der damit fortzukommen ſich getraut, ausgeübt werden dürfen.

Ausnahme: bey einigen blos mechaniſchen Künſten, welche an mehreren Orten in gewiße Innungen oder Gilden eingeſchloßen ſind. Beſondere ſtatutariſche Beſtimmungen darüber.

2) Beſondere Vorrechte der akademiſchen Künſtler:
   a) in Anſehung der Allgemeinheit ihres Gewerbes;
   b) des Verkaufs ihrer beſonderen privilegirten Erfindungen u. ſ. w.

3) Aufmerkſamkeit der Policey, damit der Staat nicht mit zu vielen Künſtlern (beſonders von ſolchen Gattungen, die auf keinen gewißen Abſatz rechnen können) überladen werde.

VI. Policey des Handels:

A. Handel mit rohen Producten:

1) Verkauf eigener Erzeugniße; (ſcheint keiner beſondern Conceßion zu bedürfen.)
2) Handel durch Aufkauf und Verkauf roher Producte; (des Getreydes, Viehes, Holzes ꝛc.) bedarf der obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn ein eigenes Gewerbe damit getrieben wird.
3) Bemühen der Policey, damit die rohen Producte aus einem Bezirk oder Provinz in die andere, nach dem relativen Bedürfniß der Einwohner, auf möglichſt wohlfeile Art verbreitet werden.
4) Beförderung der Einfuhr, wo an einem oder dem anderen ſolchen Product ein Mangel iſt. (S. unten No. VI.)
5) Anlegung von Magazinen, um die nothwendigen rohen Producte beſtändig in billigen Preiſen zu erhalten. *) Hauptſächlich Getreyde- und Salz-Magazine.

---

*) Dieſes iſt, nach den bisherigen Erfahrungen, ohnſtreitig das gelindeſte Mittel. Es verſteht ſich aber nicht vom ganzen Bedarf der Städtebewohner, (wozu keine öffentliche Caße hinreichen und welches auch

6) Augenblicklicher und localer Zwang gegen Aufkäufer, zur Einſtellung der Ausfuhr und zum Verkauf der zurückgehaltenen Lebensmittel, wo dem Mangel nicht anders abgeholfen werden kann. *)

B. Handel mit verarbeiteten Producten:
1) der Gewerbe, Fabriken und Manufacturen;
a) dieſe bedürfen zum Abſatz ihrer Waaren nicht der Aufnahme in eine beſondere Innung;
b) ſie ſind jedoch, in der Regel, zur Vereinzelung ihrer Waaren (zum Detailhandel) nicht berechtiget, damit die Handwerker, Kaufleute und Krämer nicht verdrängt werden.

---

dem Gleichgewicht der Gewerbe ſchaden würde) ſondern vom Bedarf derjenigen Volksclaßen, welche nicht durch Erhöhung ihrer Waaren, oder Arbeitslohn, ſich gegen die Theuerung helfen können, wohin beſonders der Militairſtand und alle Staatsdiener gehören. Ausfuhrverbote ſchlagen die Betriebſamkeit darnieder und erregen allgemeines Mistrauen, haben mithin noch größere Theuerung zur Folge. Sie können daher nie allgemein, ſondern nur als ein augenblickliches und locales Nothmittel, bey den nöthigſten Lebensbedürfnißen, angewendet werden. Bey anderen rohen Producten ſind ſolche nur bedingungsweiſe anwendbar, wenn dieſe im Lande, verhältnißmäßig um dieſelben Preiſe, hinlängliche Abnahme finden und nur von auswärtigen Speculanten, zu ihrem individuellen Profit, aufgekauft werden. Dieſe Fälle ſind nach den Localumſtänden genau zu prüfen und zu beſtimmen.

*) Dieſes bleibt, aus den ſchon angemerkten Gründen, nur ein Nothmittel, welches mit größter Behutſamkeit anzuwenden iſt.

2) Der Handwerker und Künſtler:

a) jedem Meiſter und Künſtler iſt der feile Verkauf in ſeinem Zunftbezirk, auch außerhalb des Hauſes, zu geſtatten, in ſo fern nicht beſondere Statuten das öffentliche Feilbieten gewißer Arbeiten unterſagen;

b) er muß aber, der Regel nach, in ſeiner Bude bleiben und darf nicht hauſiren. *)

c) Freyheit der Zunftgenoßen, auch für auswärts wohnende auf Beſtellung zu arbeiten.

3) Der Kaufleute, welche aus dem Waarenhandel ein eigenes Geſchäft machen:

a) Großhändler: hauptſächlich zum auswärtigen Handel; Errichtung von Handlungsgeſellſchaften und landesherrliche Unterſtützungen derſelben, durch Privilegien, Befreyungen von Abgaben u. ſ. w.

NB. In wie fern denſelben der Alleinhandel mit gewißen Artikeln zu geſtatten ſey? — iſt nach der über das Monopol beſtimmten Regel zu beurtheilen. (S. unten No. VI.)

*) In wie fern der feile Verkauf auf Meßen und Jahrmärkten ihnen, als Ausnahme, zu geſtatten ſey? hängt von Localumſtänden ab, nach welchen es in gewißen Fällen, zur Vermehrung der nöthigen Concurrenz mit Fremden, vortheilhaft, wenigſtens unſchädlich, ſeyn kann, daß der Handwerksmann ſeine Arbeiten ſelbſt verkaufe. Die Regel iſt aber dagegen: weil der Handwerker beſtimmt iſt, für ſeinen Ort und ſeine Kundſchaft zu arbeiten, und die höhere Sphäre des Kaufmanns ſeine Laufbahn gewöhnlich verdirbt, wenn er nicht im Stande iſt, Fabrikunternehmungen im Großen zu machen.

b) Krämer: 1) beſondere Innungsverfaßung derſelben, nach dem Localbedürfniß jedes Orts; 2) Abſonderung des Material- und des Schnitt-Handels.

c) Höcker: welche hauptſächlich verſchiedene Arten roher Lebensmittel im Kleinen verkaufen. Abſtellung des ſchädlichen Vorkaufs, welchen ſie auszuüben pflegen. (S. 2. Cl. VI. Abſchn. u. S. 138 No. 17.)

d) Trödler: welche mit ſchon gebrauchten Sachen Handel treiben.

Beſondere Verpflichtung und Anweiſung derſelben:

a) wegen des Kaufs geſtohlener oder doch verdächtiger Sachen;

b) wegen des Handels mit Kleidungsſtücken und anderen Sachen, welche durch zufällige Verdorbenheit und Anſteckung der Geſundheit ſchädlich ſeyn können. (Dieſe Vorſichten gehören mit zur Sicherheits- und Geſundheits-Policey.) *)

4) Einiger gemiſchten (theils fabricirenden, theils handelnden) Profeßionen:

a) Gaſtwirthe, Garköche und anderer, welche mit dem Verkauf zubereiteter Speiſen und Getränke ein Gewerbe treiben.

α) Beſtimmung der Gränzen dieſer Gewerbe, nach den Localitäten und Statuten jedes Orts;

*) Die beſonderen Beſtimmungen, welche bey allen dieſen verſchiedenen Unterabtheilungen der fabricirenden und handelnden Gewerbe ſtatt finden können, hängen lediglich von Localitäten ab und ſind daher der Policeybehörde jedes Orts zu überlaßen.

β) Ausſchließendes Beherbergungsrecht der Gaſtwirthe, in ſo fern Reiſende bey ihnen unterkommen können; Vorrecht der Garköche, Weinſchenken ꝛc. auch außer ihrer Wohnung zu verkaufen;

γ) Beſondere Verpflichtung der Gaſtwirthe, bey Aufnahme der Fremden, wegen der Päße ꝛc.

b) Apotheker:

α) ausſchließliche Beſtimmung derſelben zur Zubereitung und zum Verkauf der Arzneymittel und der Gifte. (S. 1. Claße II. Abſchn.)

β) Nebendebit von ſolchen Producten, welche, außer der Medicin, auch zu anderen Fabrik- und Haus-Bedürfnißen dienen.

γ) Verbot, in einer Apotheke zugleich Gewürze und andere Materialwaaren zu verkaufen; (außer in kleinen Orten, wo kein beſonderer Gewürzkrämer angeſetzt iſt.)

δ) Verbot, ohne beſondere Erlaubniß der Provinzial-Policey-Behörde, neue Apotheken anzulegen. *)

*) Die übrigen zur Fähigkeit der Apotheker, zum Vorrath und zur Güte der Arzneymittel gehörigen Vorſchriften ſind bey den Geſundheitsanſtalten (4. Claße, III. Abſchn.) zu ſuchen.

V. Abſchnitt.

Allgemeine Geſetze zum Gleichgewicht und zur Beförderung aller Nahrungsgewerbe und des Handels.

1) Gutes Verhältniß der Städte zu den Dörfern, (in ihrer Zahl, Größe und bequemen Lage) mithin auch der fabricirenden zur producirenden Claße.

2) Genaue und wiederholte Erkundigung über den Zuſtand der Gewerbe in jeder Stadt und Provinz.

3) Einführung und Beförderung der einzelnen Gewerbe, nach dem progreßiven Verhältniß ihrer allgemeinen Nützlichkeit;

4) Unterſchied zwiſchen ſolchen, welche das gemeine Nationalbedürfniß erfordert, und ſolchen, welche zum Vertrieb im Auslande hauptſächlich dienen; Vorzug der erſteren.

NB. Es laßen ſich hierbey, in der Regel, nur Ermunterungen, nicht aber poſitiver Zwang, anwenden: es würde ungerecht ſeyn, ohne ein, durch Vertrag oder ſonſt erworbenes, Recht jemanden zur Erlernung und Treibung eines gewißen Gewerbes anzuhalten. Ein ſolches Recht iſt nur bey der unentgeldlichen öffentlichen Erziehung angenommen worden. (S. 1. Claße II. Abſchn.)

5) Ausſchließung oder Beſchränkung gewißer Volksclaßen, bey Treibung gewißer producirenden und fabricirenden Gewerbe oder des Handels.

In wie fern ſolche ſtatt finde? hängt von den Gränzlinien ab, die zwiſchen den verſchiedenen Ständen gezogen ſind:

a) Geſetze, welche den Adelſtand, die Geiſtlichkeit, den Militairſtand, die Hof- Juſtiz- und Finanz-Beamten, ganz oder zum Theil und

bedingungsweiſe von bürgerlichen Gewerben, inſonderheit vom Handel, ausſchließen.

b) Erforderniße, um aus dem Bauerſtande in ein ſtädtiſches Gewerbe überzugehen.

c) Einſchränkung der Juden, in Anſehung ihres Gewerbes und Handels; beſondere Localpolicey derſelben.

6) Sorge für hinreichenden Vorrath roher Materialien, zur nöthigen Verarbeitung:

a) durch Aufmunterungen: Einfuhrprämien und Freyheit von Abgaben.

b) durch Beſchränkungen der Ausfuhr: höhere Abgaben und gänzliche Verbote. *)

7) Sorge für den Debit der im Lande errichteten Fabriken und Manufacturen, bey der Concurrenz mit auswärtigen:

a) durch Erleichterung der inländiſchen Fabrication;

b) durch Beſchränkung der fremden Concurrenz, mittelſt der Einfuhrimpoſten, oder gänzlichen Verbote. **)

---

*) Das gänzliche Verbot der Ausfuhr ſcheint (wie ſchon oben gedacht) nur unter der Bedingung zuläßig zu ſeyn, wenn das rohe Material, welches im Lande erzeugt wird, hinlängliche Abnahme findet und die inländiſchen Abkäufer eben ſo viel bezahlen, als die Fremden: ſonſt iſt ſolches weder gerecht, noch dem Nahrungsſtande beförderlich.

**) Einfuhrverbote ſind ein ſehr bedenklicher Zwang der bürgerlichen Freyheit, deßen Nutzen meiſtentheils nur problematiſch iſt, weil dadurch der auswärtige Handel, mithin ein großer Zweig der Betriebſamkeit, leidet, indem die Nachbaren gewöhnlich ſolche Verbote retorquiren, oder doch ſelbſt durch den Mangel an Abſatz ihrer Waaren genöthiget werden, den nützlichen Tauſchhandel aufzuheben. Solche Verbote laßen ſich daher nur in dem Fall billigen, wenn die einheimiſchen Fa-

8) Monopolien, welche man inländiſchen Fabricanten, bey dem Anfang des Unternehmens, zu verleihen pflegt, um ſie wegen der gehabten Auslage ſicher zu ſtellen; *)

9) Ausſchließende Privilegien für ſolche, welche durch neue Erfindungen eine gewiße Kunſt oder Wißenſchaft verbeßert haben. **)

---

briken und Manufacturen ihre Waaren in hinreichender Menge, in gleicher Güte und in gleichem Preiſe, wie die auswärtigen, zu liefern im Stande ſind und nur ein Vorurtheil des Volks daßelbe antreibt, den fremden Fabricaten den Vorzug zu geben. Die practiſche Berichtigung dieſes Falls iſt aber äußerſt ſchwer; und es ſcheint daher immer dem gemeinen Wohl gemäßer zu ſeyn, die Concurrenz fremder Waaren durch Abgaben zu erſchweren, das gänzliche Verbot aber nur bey ſolchen Producten und Waaren eintreten zu laßen, die man für gemeinſchädlich (in Hinſicht der moraliſchen und phyſiſchen Geſundheit) erklären kann.

*) Ohnſtreitig iſt es beßer, durch andere Beförderungsmittel, neuen Unternehmungen aufzuhelfen. Wenn gewiße bisher von Ausländern erkaufte Waaren durch inländiſche Fabrication eben ſo gut und wohlfeil erzeugt werden können; ſo bedarf es keines ausſchließenden Verkaufsrechtes. Es iſt genug, daß man die Fabrication und den Verkauf nicht durch Abgaben erſchwere; und dann wird der inländiſche Fabricant vor dem Ausländer den beträchtlichen Vortheil des kürzeren Transports voraus haben, mithin ſelbigen durch die Wohlfeilheit verdrängen. Kann aber die fremde Waare nicht ſo gut, oder doch nicht ſo wohlfeil, im Lande verfertigt werden; ſo iſt es, nach obigen Grundſätzen, ungerecht, deren Verkauf zu verbieten.

**) Privilegien ſollten nicht auf immer, ſondern nur auf beſtimmte Jahre, ertheilt, dabey auch allemal die höchſte Policeyaufſicht und der Widerruf, bey jedem ſich ereignenden Mißbrauch, vorbehalten werden. Dieſes paßt inſonderheit auch auf den Bücherverkauf, um den ſchädlichen Nachdruck zu

10) Hinreichender Vorrath an guten Münzen. Proportion des gemünzten Geldes zum Pappiergelde, der harten Münzen zu den Scheidemünzen. *)

11) Aufmerkſamkeit auf die Ausfuhr einheimiſcher und die Einfuhr fremder Münzen. Verbot unbekannter, oder beſchnittener, oder ſonſt verdächtiger Münzſorten u. ſ. w. **)

---

verhindern, gegen welchen ſonſt keine Civilklage ſtatt findet. (S. 2. Claße, VI. Abſchn.) Da man einmal den Bücherverkauf als einen nützlichen Handlungszweig überall eingeführt und ſtillſchweigend gebilligt hat, daß Schriftſteller ihre Geiſtesproducte entweder unmittelbar, oder durch andere, ihren Mitbürgern verkaufen dürfen; ſo erfordert auch die Billigkeit, daß dieſer Verkauf nicht beeinträchtiget und jedem eine, der gehabten Mühe und Koſten angemeßene, Entſchädigung gelaßen werde. Aber eben dieſe Billigkeit erheiſcht auf der andern Seite, daß die Entſchädigung nicht in einen übermäßigen Gewinn ausarte; und daher ſollte der Alleinhandel des Schriftſtellers, oder ſeines Verlegers, nur auf eine gewiße Anzahl Jahre eingeſchränkt, auch die Beträchtlichkeit des Verlags und der Preiſe mit dem innern Werth der Bücher in einiges Verhältniß geſetzt werden. Dadurch würde man nicht nur die nachtheiligen Folgen des Alleinhandels, ſondern auch die Erſcheinung ſo vieler ſchlechter Bücher, verhüten, welche ſich blos durch periodiſche Liebhaberey dem unwißenden Abkäufer empfehlen.

*) Die Beſtrafung der Münzverfälſchung, ſo wie andere Arten von Verfälſchungen und Betrug, welche den Handel und öffentlichen Credit ſchwächen, gehört in das Criminalrecht.

**) Das Pappiergeld iſt an ſich zum Umlauf im Kleinen weniger geſchickt, iſt auch mehr der Verfälſchung ausgeſetzt; und daher ſchon aus dieſen Gründen außer dem Nothfall nicht rathſam: aber am wenigſten kann daßelbe angerathen werden, wenn deßen imaginairer Werth nicht durch eine Staatshypothek hinlänglich

12) Andere Erleichterungen des Wechſelge-ſchäfts: Strenge, und möglichſt geſchwinde Execution der Wechſelverbindlichkeit. Erſtreckung derſelben auf Handelsfrauen ꝛc.

13) Aufmerkſamkeit auf Maas und Gewicht: Bemühen der Policey, die Verſchiedenheit deßel-

---

verbürgt iſt, wenn der Staat nicht alles anwendet, um dieſen Werth dem gemünzten Gelde gleich zu erhalten. Vergeblich würde man dieſe Gleichſetzung ohne hinlängliche Sicherheit erzwingen wollen: man wird dadurch nur ſo viel bewirken, daß das gemünzte Geld aus dem Lande geht, daß der vorſichtige Unterthan ſeine Baarſchaft verbirgt und daß am Ende nichts als Pappier übrig bleibt, welches, wegen ſeines erzwungenen Umlaufs, eine Theuerung aller Waaren, eine verderbliche Stockung des Handels, hervorbringen muß, wie neuere Beyſpiele dieſer Art bewieſen haben. Die Erfahrung lehrt, daß der Handel am beſten gedeihe, wenn das Pappiergeld nicht nur geſichert, ſondern auch in geringerer Menge als das gemünzte iſt und wenn das letztere den innern Werth hat, welchen es, nach Verhältniß der Brauchbarkeit und Seltenheit ſeiner Beſtandtheile, haben ſoll. Wenn die einheimiſche Münze beßer iſt, als die benachbarten; ſo kann die Policey die Einfuhr und den Curs der letztern nur nach einer vorſichtigen Ausgleichung geſtatten; es ſcheint auch nicht unbillig zu ſeyn, daß die auswärtige Münze verhältnißmäßig etwas mehr verliere, beſonders in dem Fall, wo das Land mit eigener Münze überflüßig verſehen iſt. Denn es liegt daran, das Land nicht mit Gelde zu überſchwemmen und das fremde Geld lieber nur als Waare anzunehmen, damit die Preiſe der nothwendigen Lebensbedürfniße nicht zu hoch ſteigen und dadurch mittelbar das Fabrikweſen und den auswärtigen Handel zurückſetzen. Vielerley fremde Münzſorten, wenn deren Verſchiedenheit zu groß iſt, erſchweren überdies den inländiſchen Handel, wegen des Umſatzes und der vielfältigen Berechnung, die dem gemeinen Mann beſonders zur Laſt fällt.

ben zu heben und ein gleiches Maas und Gewicht im ganzen Lande einzuführen.

NB. Dieſe heilſame Einrichtung dient nicht nur zu großer Erleichterung aller Handelsgeſchäfte, ſondern auch zur Verhütung des Betrugs, welcher bey der localen Abwechſelung von Maas und Gewicht weit leichter ausgeführt werden kann. (S. 1. Claße II. Abſchn.)

14) Erleichterung der Communication im Innern des Landes ſowohl, als mit dem Auslande;
   a) durch Anlegung guter Heerſtraßen und Brücken; (beſondere Straßenbauordnungen)
   b) durch Schiffbarmachung der Flüße, Anlegung ſchiffbarer Canäle ꝛc.
   c) Anlegung guter Seehäfen an den zur Handlung bequemſten Orten. (Beſondere Localpolicey der Seehäfen und Schiffahrt.)
   d) Einrichtung des öffentlichen Poſtweſens, der reitenden und fahrenden Poſten; (eigene Poſtordnungen.)
   e) Sorge für die Sicherheit der Straßen und der öffentlichen Poſten. (S. Sicherheitsanſtalten 1. Claße I. Abſchn.)

15) Verminderung anderer Hinderniße, Bevortheilungen und Unglücksfälle im Handel, durch
   a) Sicherheitsorte, zur Aufbewahrung der Waaren; Aßecuranzgeſellſchaften und deren zweckmäßigſte Einrichtung;
   b) Glaubwürdigkeit der Handelsbücher und Beſchleunigung aller Rechtsſtreitigkeiten, welche zwiſchen Kaufleuten entſtehen;
   c) regelmäßige Zuſammenkünfte der Kaufleute in Handelsſtädten; (Errichtung eigener Börſen und Kaufhäuſer.)

d) beſondere Vorſchriften in Anſehung des Agio-tirens;

e) Einförmigkeit und leichte Erhebung aller auf dem Handel ruhenden Zölle und anderer Abgaben.

16) Anlegung gewißer Wochenmärkte in Städten und Marktflecken, zum Verkauf der Lebensmittel, und gewißer Jahrmärkte, zum Debit der übrigen Waaren. *) (Beſondere Policeyaufſicht und Marktordnungen, über die dabey eintretende Localitäten.)

17) Verbot des Auf- und Vorkaufs an Wochenmärkten, in einer beſtimmten Entfernung: damit die Beſtimmung billiger Preiſe der Lebensmittel durch möglichſte Concurrenz erlangt und der durch Aufkäufer, die ihre Lebensmittel an andere Orte führen, zuweilen entſtehende gänzliche Mangel vermieden werde. **)

---

*) In großen Städten, wo die Concurrenz im Handel und Wandel ſchon hinreichend iſt, ſcheinen Jahrmärkte eine überflüßige Sache zu ſeyn. In mittleren und kleinen Städten hingegen, wird der Vertrieb der Induſtrieproducte und die möglichſte Wohlfeilheit derſelben dadurch ſehr befördert.

**) Der wucherliche Aufkauf anderer Waaren, um ſich einen Alleinhandel damit zu verſchaffen, iſt zwar auch dem Nahrungsſtande nicht günſtig, wenn dadurch Artikel, die zum inländiſchen Handel gehören, zu ſehr vertheuert werden. Es läßt ſich jedoch hierbey eine geſetzliche Einſchränkung ſchwerlich anwenden, theils weil es bedenklich iſt, der Handelsſpeculation einen allgemeinen Zwang anzulegen, die nur in einzelnen Fällen mehr oder weniger in Bevortheilung ausarten kann, theils weil es an ſich nicht wohl möglich iſt, die Fälle dieſer relativen Schädlichkeit im voraus zu beſtimmen und in die verſteckten Handelsverhältniße, welche meiſtentheils das In- und Ausland zugleich, und dabey

18) Wöchentliche Taxen der von geſchloßenen Handwerkszünften zum Detailverkauf kommenden erſten Lebensbedürfniße: a) des Brodes, b) Fleiſches und c) Bieres. *)

19) Anſtellung der Mäkler, Markthelfer u. ſ. w. bey Meßen und Jahrmärkten.

20) Beſondere Vorſchriften für Fuhrleute, Rheder, Schiffer u. ſ. w.

21) Erleichterung des Tranſito- oder Durchfuhrhandels: (Abſchaffung des ſogenannten Stapelrechts, welches ſich nur als Repreßalie entſchuldigen läßt.)

NB. Hierbey iſt dasjenige zu wiederholen, was von Erfüllung unvollkommener Pflichten, bey Contracten und anderen bürgerlichen Verhält-

---

mannigfaltige Zweige des Kunſtfleißes, umfaßen, einzudringen; daher eine förmliche Unterſuchung in einzelnen Fällen nur nachtheiliges Aufſehen erregen und mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Die Policey kann daher nur in ſolchen Fällen, wo offenbarer Wucher und abſichtliche Bevortheilung einzelner Individuen, oder ganzer arbeitenden Claßen, hervorleuchtet, die Erfüllung der unvollkommenen Pflicht: ſich mit dem Schaden anderer nicht zu bereichern, durch öffentliche beſchämende Bekanntmachung, einſchärfen, wovon bereits bey der 1. Claße der ſittlichen Anſtalten VI. Abſchn. Erwähnung geſchehen iſt.

*) Solche, nach den gewöhnlichen Einkaufspreiſen zu regulirende, Taxen ſind darum nothwendig, damit die Handwerker, welche ein Zunft- und Zwangsrecht ausüben, die nöthigſten Bedürfniße nicht willkührlich ſteigern und ſich eines zu großen Vortheils anmaßen. Daher kann man ſie im Weigerungsfall auch dadurch zwingen, daß man die Concurrenz fremder geſtattet. Bey anderen Waaren hingegen fällt dieſer Grund der Taxation hinweg und ſie würde vielmehr bey ſelbigen dem Handelsverkehr nachtheilig ſeyn.

nißen, ſchon in Bezug auf die Sittlichkeit, als den dabey eintretenden Hauptmoment, (2. Claße VI. Abſchn.) geſagt worden iſt; weil die Erhaltung allgemeiner Treu und Glaubens, mithin die Abwendung aller Arten abſichtlicher Bevortheilungen, ebenfalls zur Aufnahme des Handels beyträgt.

Vierte Claße.

Geſundheitsanſtalten.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten und körperliche Gebrechen. *)

I. Sorge für die Reinigkeit der Luft.

a) Auswahl geſunder Plätze für menſchliche Wohnungen, (vorzüglich für die Städte) und gehörige Entfernung der Gebäude von einander.

---

*) Kein geſelliges Thier hat wohl mehrere Urſachen, auf allgemeine Geſundheitsmittel zu denken, als der Menſch. Seine Art ſich zu bekleiden und in gedrängten Haufen zu wohnen, vorzüglich aber ſeine künſtlichen Nahrungsmittel, ſetzen ihn mehreren körperlichen Gebrechen aus; dieſe vergiften wenigſtens die Ausdünſtungen deßelben, die bey Thierarten, welche ſich blos von Pflanzen nähren, mehr heilſam als ſchädlich ſind. Und dann iſt er in einen gewißen Bezirk eingeſchloßen, er kann ſeinen Wohnſitz ohne Ungemächlichkeit nicht verändern; wenigſtens können es heut zu Tage ganze Nationen nicht. Ungeſunde Luft, ſchädliches Waßer und andere natürliche Mängel der einfachſten Bedürfniße, ſind daher das Loos vieler Völker, welchen das Schickſal bey der allmähligen Beſitznehmung dieſes Erdballs nicht wohlgewollt hat. Gleichwohl geben viele Thiere dem Menſchen hierin

b) Verlegung der Begräbnißorte außerhalb den Städten und Dörfern.

c) Möglichſte Entfernung unreinlicher und die Luft verderbender Gewerbe von menſchlichen Wohnungen.

d) Oeftere Säuberung der Gaßen und öffentlichen Plätze, ingleichen der Kloaken; dabey anzuwendende Sorgfalt, daß ſolche mit der wenigſten Verunreinigung der Luft geſchehe. Erleichterung dieſes Geſchäfts durch Schleußen, Canäle, gutes Pflaſter u. ſ. w.

e) Austrocknung allzufeuchter moraſtiger Gegenden.

Beyſpiele, über welche er erröthen ſollte; und ich zweifle, ob eine Nation ſich rühmen könne, den Mängeln der Natur, oder den Mängeln, welche durch die Zuſammendrängung mehrerer Menſchen ſelbſt, in Abſicht auf die Geſundheit, entſtehen, möglichſt abgeholfen zu haben. Leider geht die erſte Sorge derer, welche am Staatsruder ſitzen, gemeiniglich nur auf geſchwinde Mittel, Einkünfte und Macht zu vermehren. Man vernachläßiget darüber dasjenige, was jeder Bürger für den unvermeidlichen Zwang, welchem er unterworfen iſt, mit Recht verlangen kann und was die wahre Stärke des Staats nicht weniger befördert, als alle übrige Anſtalten zur Vergrößerung und Bereicherung deßelben. Wir finden mehrſtentheils nur Anſtalten zur Herbeyſchaffung und Wohlfeilheit der nothwendigen Nahrungsmittel; und wenn die Policey den Staat vor der Hungersnoth ſicher ſtellt, ſo glaubt ſie ſchon alle ihre Obliegenheiten erfüllt zu haben. Allein es wäre auch der Mühe werth, für Güte der Lebensmittel ſorgfältiger, als bisher, bedacht zu ſeyn, Luft und Waßer, zwey Hauptingredienzien der Geſundheit, möglichſt zu verbeßern und durch die Kunſt dasjenige zu erſetzen, was die Natur vielen unfruchtbaren Gegenden verſagt hat.

f) Mittel, ſowohl in öffentlichen Gebäuden, Gefängnißen, Hoſpitälern ꝛc. als auch in Privatwohnungen, die Luft möglichſt rein zu erhalten. Anweiſung über die beſte Einrichtnng der Oefen. Vorſchriften und Warnungen wegen vorſichtigen Gebrauchs der Kohlen, beſonders in verſchloßenen Gemächern. Zwangsmittel gegen diejenigen, welche durch abſichtliche oder fahrläßige Unreinlichkeit die Luft für ihre und benachbarte Häuſer ungeſund machen.

II. Sorge für die zur Geſundheit nothwendige Güte der Lebensmittel:

1) der Eßwaaren:

a) Verbot des Verkaufs des, durch Ausartung oder durch zufällige Behandlung, verdorbenen Getreydes;

b) Verbot, dumpfiges oder ſonſt verdorbenes Mehl zum Brodbacken oder zu Speiſen zu gebrauchen;

c) Verbot, Fleiſch von kranken und unreinem Vieh zu verkaufen. Nähere mediciniſche Beſtimmungen über die Fälle der Schädlichkeit dieſes Handels;

d) Verbot des Verkaufs unreifer Baum- und Feldfrüchte;

e) Marktaufſicht über die Güte der Fiſche, der Schaalthiere, des Federviehes und der vom Vieh kommenden Nahrungsmittel, als Milch, Butter, Käſe ꝛc.

f) Genaue Aufſicht über den Verkauf ſolcher Früchte und Thiere, die, um nicht ſchädlich zu ſeyn, einer beſondern Zubereitung bedürfen, oder wobey das Schädliche mit dem Unſchädlichen leicht verwechſelt werden kann. Oeffentliche Belehrung darüber, bey

dem Schulunterricht, durch Volksſchriften u. ſ. w. *) (Damit iſt die Ausrottung giftartiger Pflanzen und Thiere, oder — wenn ſie ſonſt einen phyſiſchen Nutzen leiſten — die zweckmäßige unſchädliche Einſchränkung derſelben zu verbinden.)

g) Sorge der Policey, daß auch diejenigen Lebensmittel, welche als Zuſätze zu den Speiſen dienen, vorzüglich Oel, Eßig, Salz, Zucker und alle Gewürzarten, nicht, zum Nachtheil der Geſundheit verfälſcht, oder verdorben, zum Verkauf gebracht werden.

2) der Getränke:

a) des Waßers: Sorge, nicht nur für hinreichendes, ſondern auch für möglichſt gutes, Trinkwaßer. Ciſternen und Waßerleitungen. Aufſicht über die Reinigung und möglichſte Reinhaltung der öffentlichen Brunnen und anderer Waßerbehältniße. Erinnerung der Privatbeſitzer zu gleichen Maasregeln. Oeffentliche Anweiſung, wie

---

*) Die Policey verbietet nur den feilen Verkauf aller der Geſundheit ſchädlichen Lebensbedürfniße, damit niemand bevortheilt, oder durch den geringen Preis verleitet werde, ſeiner Geſundheit zu ſchaden. Sie verhindert nicht, daß man ſich ſeiner eigenen verdorbenen Producte bediene; dieſe Verletzung der Pflicht gegen ſich ſelbſt — wenn ein dritter Unwißender nicht dabey hintergangen wird — leidet kein Strafverbot, ſondern kann nur durch Ermahnungen abgewendet werden. Bey Eltern, Vormündern und Dienſtherren, welche ihren Kindern, Mündeln und Geſinde aus Geiz verdorbene Nahrungsmittel geben, kann auch öffentliche Beſchämung und Suſpenſion der häuslichen Gewalt hinzukommen.

ſchlechtes und ſogar faules Waßer trinkbar gemacht werden kann.

b) des **Weines**: Verbot, Wein aus unreifen Trauben zu preßen. Verbot des übermäßigen Schwefelns des Weines und nähere Beſtimmung darüber. Verbot aller fremdartigen Zusätze, welche der Geſundheit ſchädlich ſind. Oeftere Viſitation und Weinprobe bey allen Weinhändlern und Weinſchenken ꝛc.

Warnung des Publicums gegen die mancherley verſteckten Arten der Verfälſchung, durch Bekanntmachung der Mittel, ſie zu entdecken. *) — Verbot des Verkaufs zufällig verdorbener Weine.

c) des **Bieres**: Verordnungen wegen Zubereitung deßelben aus reinem Waßer, guten Malz und Hopfen. — Verbot aller ſchädlichen Zusätze. Verbot der gewöhnlich ungeſunden Verbeßerungsmittel bey ſauer und ſchaal gewordenem Biere.

d) der **warmen Getränke**, in ſo fern ſolche mit Subſtanzen vermiſcht, oder gar aus ſolchen bereitet werden, welche der Geſundheit ſchädlich ſeyn können.

III. Aufſicht über die **Beſchaffenheit** der **Gefäße**, welche zur Zubereitung und Aufbewahrnng der Speiſen und Getränke dienen.

1) Verbot, Kupfer- und Meßing-Geſchirre unverzinnt zu verkaufen: auch Verbot ſchäd-

---

*) Dieſe Vorſichten, in ſo fern ſie wirkliche Verfälſchungen betreffen, collidiren mit den Vorkehrungen der **Sicherheitspolicey**; (ſ. 1. Claße Lit. B.) die Verfälſchung ſelbſt, in ſo fern ſie attentirt oder gar vollbracht iſt, gehört für den Criminalrichter,

licher Beymiſchung des Bleyes zum Zinn, *) und bleyartiger Glaſuren des Erdgeſchirres ꝛc.

2) Warnung an das Publicum, wegen vorſichtigen Gebrauchs, ſelbſt des verzinnten Kupfers und des Zinngeſchirres, bey gewißen in Eßig abgeſottenen Speiſen, beſonders wenn ſolche aufbewahret werden.

IV. Sorge für die Geſundheit der Kleidungen:

1) Verbot ſolcher Kleidungsarten, welche einen abſoluten Schaden für die Geſundheit hervorbringen;

2) Warnung und Belehrung über ſolche, welche nur unter gewißen Verhältnißen und Umſtänden ſchädlich ſeyn können; **)

3) Verbot, Wäſche auf den Kirchhöfen zu trocknen, damit nicht durch die Ausdünſtung der Gräber ein Krankheitsſtoff mitgetheilt werde.

V. Sorge für die Reinlichkeit und Stärkung des Körpers, durch Bäder, Geſundbrunnen u. ſ. w. (Beſondere Localpolicey dieſer Einrichtungen.)

VI. Sorge für die allgemeine Mäßigkeit im Eßen und Trinken, in der Befriedigung des Geſchlechtstriebes ꝛc.

---

*) Ein gänzliches Verbot des Kupfergeſchirres würde der bürgerlichen Freyheit zu nahe treten: wohl aber könnte man den Preis deßelben durch eine Abgabe ſo erhöhen, daß es vortheilhafter wäre, eiſernes und irdenes Geſchirr zu gebrauchen.

**) In dieſen Fällen würde ein allgemeines Verbot die rechtlichen Gränzen der Policeygewalt überſchreiten. Die ärgerliche Unanſtändigkeit gewißer Kleidungsarten gehört zu der ſchon abgehandelten Sittenpolicey, ſo wie die Vorſicht, in Betreff der Kleidungsſtücke, bey peſtartigen Krankheiten im folgenden Abſchnitt vorkommen wird.

NB. Die hierbey ſtatt findenden Maasregeln ſind bereits in der 2. Claße IV. Abſchn. berührt worden, weil ſie hauptſächlich zur Sitten-policey gehören.

VII. Möglichſte Vereinbarung aller öffentlichen Vergnügungen mit dem Hauptzweck der Geſundheit.

VIII. Sorge für die Geſundheit der Jugend:

1) Auswahl geſunder und tauglicher Säugammen und Kinderwärterinnen;
2) Maasregeln gegen Kinderkrankheiten ꝛc.
3) zweckmäßige phyſiſche Erziehung; gymnaſtiſche Uebungen; (S. 2. Claße II. Abſchn.)
4) Einſchränkung der Schulſtrafen auf ſolche, wodurch die Geſundheit der Kinder nicht leidet.

Strafe in allen obigen Fällen:

a) Confiſcation der für ſchädlich erkannten Sachen und
b) proportionirliche Geldbuße, oder Suſpenſion; im Wiederholungsfall aber gänzliche Unterſagung des dabey gemißbrauchten Gewerbes.

II. Abſchnitt.

Abwendung peſtartiger, epidemiſcher und endemiſcher Krankheiten.

1) Aufmerkſamkeit an Gränzorten und in Seeſtädten, auf die Krankheiten benachbarter Länder;
2) Verordnungen wegen der ſogenannten Contumaz, (quarantaine) welche gegen die aus anſteckenden Gegenden ankommenden Fremden ſtatt findet. (Beſonders bey der Peſt, dem gelben Fieber, dem Ausſatz ꝛc. *)

---

*) Ob nicht auch die Blatterkrankheit durch ſchickliche Vorbeugungsmittel ganz abgehalten werden könne? —

3) Mittel gegen weitere Verbreitung, wenn ſchon eine Anſteckung im Lande erfolgt iſt.

a) Beſondere Verpflichtung der Aerzte zur ungeſäumten Anzeige jeder ſich zeigenden anſteckenden Krankheit.

b) Genaue Abſonderung der angeſteckten Perſonen von den geſunden, auch ſelbſt durch militairiſche Sperrung der angeſteckten Ortſchaften, wenn die Contagion peſtartig iſt.

c) Verbrennung angeſteckter Waaren, Mobilien und Kleidungsſtücke ꝛc. wenn man nicht gewiß iſt, durch andere Mittel den giftigen Stoff vertreiben zu können. *)

d) Aufmerkſamkeit bey dem Begräbniß der an peſtartigen Krankheiten Verſtorbenen, damit die Gräber tief genug gemacht, auch allenfalls mit Kalk beſchüttet werden;

e) Errichtung beſonderer Kirchhöfe für Peſtartige und Verbot, deren Gräber je wieder zu öffnen.

4) Vorſichtsmaasregeln bey endemiſchen Volkskrankheiten, welche in der Lage des Landes,

---

iſt ein Problem, worüber in neueren Zeiten viel geſtritten worden iſt, welches aber durch die, nach der Uebereinſtimmung der mehreſten Kunſterfahrnen, für bewährt befundene Einimpfung der Kuhpocken überflüßig geworden zu ſeyn ſcheint. Es wäre zu wünſchen, daß man zu Abhaltung der Luſtſeuche, beſonders in großen Städten, ähnliche Vorbeugungsmittel finden könnte: allein bey der verſteckten Natur und mannigfaltigen Aeußerung dieſer Krankheit ſcheint dazu wenig Hoffnung zu ſeyn.

*) Die abſichtliche Mittheilung anſteckender Krankheiten iſt ein wahres Criminalverbrechen und als ſolches bereits in dem Grundriß der Criminalgeſetzgebung vorgekommen.

in dem Himmelsſtrich, der Jahreszeit und anderen Localverhältnißen, ihren Grund haben. *)

III. Abſchnitt.

Medicinalverordnungen zu guter Behandlung der Krankheiten.

1) Errichtung eigener, der höchſten Policeybehörde untergeordneten, Sanitätscollegien, auch Landes- und Stadt-Phyſicate, welchen genaue Aufſicht und Erkundigung über den Geſundheitszuſtand ihres Diſtricts oblieget und welche an die Sanitätscollegien berichten.

2) Vorſchriftmäßige Prüfung aller Aerzte und Wundärzte, ſelbſt der ſchon auswärts geprüften, bevor ſie zur practiſchen Anwendung ihrer Wißenſchaft gelaßen werden; allgemeines ſtrenges Verbot aller Medicaſter, Quackſalber und Wundermänner ꝛc. Beſtrafung derſelben (wegen ihres unerlaubten gewinnſüchtigen Gewerbes) durch Geldbuße, oder Abverdienung. **)

3) Gleiche Prüfung der Apotheker und ihrer Gehülfen. Sorge für die Hinlänglichkeit und Güte der

*) Die Abwendung zufälliger Gefahren, welche auch der mediciniſchen Beyhülfe bedürfen können, iſt bereits oben, bey den Sicherheitsanſtalten, vorgekommen, wohin ſie hauptſächlich gehöret. Es verſteht ſich aber, daß die Medicinalanſtalten zur Rettung der Verunglückten hülfreiche Hand zu leiſten haben; wozu beſonders die Rathſchläge der Sanitätscollegien viel beytragen.

**) Der Fall, da ein Pfuſcher in der Arzneykunde wirklich jemanden um ſeine Geſundheit bringt, gehört, als culpoſe Beſchädigung, in das Criminalrecht: hier iſt nur von dem allgemeinen Verbot der gefährlichen Handlung und von der Strafe der Contravention die Rede, wobey noch kein beſonderer Schaden erfolgt iſt.

Arzneyen; auch öftere unvermuthete Viſitationen der Apotheken, nicht blos durch den einheimiſchen Arzt, ſondern durch fremde, oder Abgeordnete des Provincial-Sanitätscollegiums. *)

4) Anweiſung der Apotheker, die Zubereitung der Arzneyen, ſowohl bey Tage als bey Nacht, ſchleunig zu fördern;

5) Geſetz: daß in der Regel kein Arzt eine eigene Apotheke beſitze und ſolche ſelbſt, oder durch andere, verwalte; (damit Vernachläßigung und manche der Geſundheit ſchädliche Mißbräuche verhütet werden. Nur der Nothfall kann eine Ausnahme hierbey rechtfertigen.)

6) Hebammeninſtitute: Verbot gegen ſolche Hebammen, welche nicht behörig unterrichtet und geprüft ſind.

7) Zweckmäßige Einrichtung der Hoſpitäler und Krankenhäuſer:
   a) durch möglichſte Reinigkeit der Luft, der Kleidung, und Güte der Nahrungsmittel. (S. d. I. Abſchn.)
   b) durch Beſtellung tauglicher Aerzte, Aufſeher und Krankenwärter.

8) Unentgeldliche Pflege und Reichung der Arzneyen für kranke Hausarme, welche in Hoſpitäler nicht wohl aufgenommen werden können.

9) Einrichtung der Toll- und Narrenhäuſer, ſowohl zur ſicheren Aufbewahrung, als zur leichteſten Wiederherſtellung der Unglücklichen.

---

*) Die Prüfungen und Viſitationen durch den einheimiſchen Arzt würden, wie die Erfahrung lehrt, ſelten von aller Partheylichkeit frey ſeyn. Die übrige Verfaßung des Apothekergewerbes iſt in der vorhergehenden 3. Claße der Policeyanſtalten IV. Abſchn. berührt worden.

10) Beſondere Anſtalten zur Pflege und Heilung der Blinden, zum Unterricht und gänzlichen Heilung der Taubſtummen, oder der blos Taubgewordenen u. ſ. w.

Fünfte Claße.

Bevölkerungsanſtalten.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Verhältniß zwiſchen der Größe und den Nahrungsquellen eines Landes zu deßen Volksmenge. *)

a) Beſtimmtes (abſolutes) Verhältniß, nach der Quantität der nothwendigen Lebens-

---

*) Der Lieblingsgrundſatz der heutigen Politiker, daß die hauptſächliche Stärke des Staats in der Volksmenge beſtehe — läßt ſich nicht ſo allgemein behaupten. Die Erfahrung zeigt uns, wie unzuverläßig, ja ſogar ſchädlich, jene Stärke ſey, wenn ſie nicht mit anderen Localumſtänden in gleichem Verhältniß ſtehet. Der ſicherſte Barometer der Bevölkerung ſind unſtreitig die natürlichen Producte des Landes, welche jede Nation eigenthümlich beſitzet. Fleiß und Emſigkeit haben zwar bey vielen Völkern dasjenige, was die Natur verſagte, einigermaßen erſetzt; ſie haben durch Künſte des Handels ihren trägen und wohlhabenden Nachbaren ſo viel abgewonnen, als ſie brauchten, um ihre überzähligen Einwohner zu erhalten, welche von den Früchten ihres Landes nichts zu gewarten hatten: aber wer kennt nicht das Ungewiße dieſes Erwerbungsmittels? wem iſt wohl unbekannt, daß die Geſchichte der handelnden Völker uns eine beſtändige Ebbe und Fluth darſtellt; daß jenes trügliche Mittel des Reichthums und der Macht von einer Nation zur andern wandelt und jede derſelben, anſtatt ſie mächtig und glücklich zu machen, in den elendenſten Umſtänden, in dem Schooße des bürgerlichen Laſters zurück läßt? — Herr von Vau-

bedürfniße und der Wahrſcheinlichkeit, die Erzeugniße derſelben zu vermehren.

b) Wandelbares (relatives) Verhältniß, nach der Quantität und wahrſcheinlichen Vermehrung der übrigen, ſowohl natürlichen als künſtlichen, Erzeugniße, welche nur durch Verkauf und Tauſch in Lebensmittel verwandelt werden können.

Man hat ehedem in Frankreich berechnet, daß auf einer franzöſiſchen Quadratmeile, bey gewöhnlicher Güte des Bodens, wenigſtens 876 Menſchen leben könnten. Wäre alſo die Bevölkerung größer, — wie ſie es offenbar in einigen Diſtricten iſt; — ſo würde ſolche, in Vergleichung der Producte, zu ſtark ſeyn und das Land, bey jeder Erſchwerung des auswärtigen Handels, beſonders wenn Miswachs dazu käme, einem drückenden Mangel der nöthigen Lebensmittel ausgeſetzt werden. Es iſt daher ſehr wichtig, daß jede Landespolicey, welche Verordnungen zum Beſten der Bevölkerung machen will, zuerſt darüber genaue Unterſuchungen anſtelle: wie viele Menſchen durch die Producte des gehörig cultivirten Landes ernähret werden können? und wie hoch diejenige Volksmenge ſteigen könne, welche ihren Unterhalt, nicht unmittelbar aus den natürlichen Producten, ſondern theils aus dem Umtauſch und Verkauf ſolcher Producte, die nicht zu den Lebensmitteln gehören, theils aus den verſchiedenen Zweigen des Kunſtfleißes und damit verſchwiſterten Handels, erwartet. Wenn ſchon bey dem erſten Fall ſich Mangel an Menſchen findet; ſo laßen ſich gewiße, jedoch nur gelinde, Zwangsgeſetze anwenden: in dem zweyten Fall hingegen ſcheinen, nach den vorausgeſchickten allgemeinen Regeln der Policeygeſetzgebung, nur Ermunterungsmittel, in Abſicht auf die Bevölkerung, ſtatt zu finden, womit nur diejenigen Ahndungen verbunden werden können, welche die, mit dem eheloſen Leben verknüpfte, größere Unſittlichkeit nöthig macht. (S. 2. Claße IV. Abſchn.)

II. Erforſchung dieſer Verhältniße:

a) durch Volksliſten, claßificirt nach Alter, Geſchlecht, Stand, Gewerbe u. ſ. w. welche jährlich mit genauer Bemerkung des Zuwachſes und Abgangs an jedem Ort, der Geſtorbenen, Gebornen und Verehelichten und der wahrſcheinlichen Urſachen der jedesmaligen Veränderung, an die Oberpolicenbehörden einzuſenden ſind;

b) durch Berechnung und Vergleichung der verſchiedenen Nahrungsquellen mit dem jedesmaligen Bevölkerungszuſtande. *)

II. Abſchnitt.

Verordnungen gegen den Cölibat.

I. Zweckmäßige Modification des geiſtlichen Cölibats (wo beſondere Religionsgeſetze ſolchen erfordern):

a) durch Beſtimmung einer geräumigen Ueberlegungsfriſt (Novizats) und

b) eines reifen männlichen Alters, in welchem erſt das Gelübde abgelegt werden dürfe. **)

---

*) Man kann nie mit Zuverläßigkeit berechnen, in welchem Maaße die Producte der Erde vermehrt und wie dadurch eine größere Anzahl Menſchen erhalten werden könne? — Man kann auch nie zuverläßig ſagen, daß in dieſer oder jener Claße der Nation die Schuld an den Mitgliedern derſelben liege, daß ſie den zu einer Familie erforderlichen Unterhalt nicht aufbringen können. Oefters wäre es nöthig, die Claßen zu verſetzen, den Mangel der einen durch die Ueberzahl der anderen zu ergänzen.

**) Die Gerechtigkeit und Klugheit erheiſchen dieſe Vorſichten, damit junge Leute nicht zu einem Gelübde übereilt werden, mit welchem ihre phyſiſche Conſtitution ſtreitet und bey welchem Kampf ſie in Gefahr

II. Einſchränkung des weltlichen Cölibats:
a) der niederen, oder arbeitenden Volksclaßen;
b) der höheren Volksclaßen, welche von ihrem Vermögen leben:
1) durch eine gelinde, dem Vermögen proportionirliche, Abgabe auf diejenigen freyen Bürger, welche nach zurückgelegtem 25ſten Jahre, nach ihrem Stand und Erwerb, heyrathen können, und keine hinlängliche Entſchuldigung ihrer Eheloſigkeit anführen. (Verwendung dieſer Abgabe zur Ausſteuer armer Mädchen.)
2) durch Zurückſetzung der Eheloſen gegen die Verehelichten, bey jeder Concurrenz zu öffentlichen Aemtern, Handwerkern und anderen Gewerben 2c. *)
3) durch ſchärfere (etwa doppelte) Beſtrafung des unehelichen Beyſchlafs gegen ſolche vorſätzliche Hageſtolze. **)

---

kommen, entweder ihre Geſundheit zu verlieren, oder die allgemeine Sittlichkeit und ihre Ordensregel zu verletzen.

*) Dieſe Zwangsmittel ſind, wie ſchon geſagt, nur dann allgemein ſtatthaft, wenn es durch hinlängliche Erforſchung ausgemacht iſt, daß die Bevölkerung noch nicht zu dem Grade geſtiegen ſey, wo die Producte, welche zu den Lebensmitteln gehören, nach dem erreichbaren Grade der Landescultur, ſchon zum Theil durch Umtauſch von dem Auslande erlangt werden müßen. Denn bey einer ſolchen ungewißen und precären Lage des Nahrungsſtandes würde es ungerecht ſeyn, die Conſumenten durch Zwangsmittel vermehren zu wollen.

**) Dieſe Strafe wirkt nur mittelbar für die Bevölkerung, bezieht ſich aber hauptſächlich auf die Erhaltung der Sittlichkeit und der allgemeinen Geſundheit, welche bekanntlich durch die Ausſchweifungen des eheloſen Lebens ſehr beeinträchtiget wird, wodurch die Ruhe der Familien geſtört, die Hurenwirthſchaft veranlaßt

III. Abſchnitt.

Aufmunterungen zum Eheſtand.

I. Möglichſte Freyheit der Wahl bey Schließung der Ehen, und Arbitrirung der Policey, wenn Eltern, Vormünder und Vorgeſetzte ihren Untergebenen das Heyrathen ohne hinlänglichen Grund verweigern.

Hiervon ſind die näheren Beſtimmungen ſchon oben (2. Claße I. Abſchn.) berührt worden.

II. Warnung gegen Schließung allzu ungleicher oder zu frühzeitiger Ehen, wodurch der Hauptzweck verfehlt wird, beſonders bey der arbeitenden Claße.

Wo die Bevölkerung, nach Verhältniß des Landes, offenbar zu klein iſt, können hierbey beſtimmte Vorſchriften, und auch diejenigen Zwangsmittel, ſtatt finden, welche die Eheloſen treffen.

III. Vorzüge der Verheyratheten bey öffentlichen Gelegenheiten.

IV. Beſondere Vorzüge derer, welche Kinder haben, und Erleichterung ihres Zuſtandes in Anſehung der öffentlichen Dienſte und Abgaben, nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Kinder. *)

IV. Abſchnitt.

Auswanderungs- und Einwanderungs-Geſetze. **)

I. Geſetze zur Erſchwerung der Auswanderung und Beförderung der Einwanderung:

---

und böſe Krankheiten verbreitet werden, wie ſolches beſonders in großen Städten der Fall iſt.

*) Es verſteht ſich, daß alle dieſe Vorzüge größer oder geringer ſeyn müßen, je nachdem das beſondere Bedürfniß des Landes die Bevölkerungsbeförderungen mehr oder weniger erfordert.

**) Hier iſt nicht von ſolchen Emigranten die Rede, wel-

a) wegen zu geringer Bevölkerung, im Verhältniß gegen die ſchon vorhandenen natürlichen Landesproducte, welche zu den Lebensmitteln gehören;

b) wegen des zwar noch nicht vorhandenen, aber doch durch Cultur erreichbaren, Uebermaaßes dieſer Producte, im Verhältniß des Bevölkerungszuſtandes;

c) nicht wegen eines ſolchen Uebermaaßes, ſondern wegen Erlangung künſtlicher Erzeugniße, welche zum auswärtigen Handel dienen;

d) oder blos wegen der Furcht, daß benachbarte Länder dadurch einen Zuwachs von geſchickten Arbeitern, in gewißen Producten oder Kunſterzeugnißen, erlangen möchten. (Dieſes bezieht ſich nur auf gewiße Volksclaßen.) *)

---

che ſich einer beſondern Pflicht gegen den Staat entziehen wollen, oder gar in feindlichen Abſichten auswandern; dieſe gehören vor das Criminalgericht und ſind daher ſchon bey den Staatsverbrechen vorgekommen. Eine ſolche Pflicht hat jeder Staatsdiener, ſowohl im Civil- als im Militair-Stande, auf ſich. Bey dem letztern treten noch beſondere Strafgeſetze ein, die im Kriegszuſtande ſtrenger ſeyn ſollten, als im Frieden. Auch die Leibeigenſchaft, oder wenigſtens die Hörigkeit und Anheftung der Landesbewohner an Grund und Boden, enthält beſondere Localverpflichtungen, welche die Verlaßung des Wohnorts zum Verbrechen machen. Von dieſen allen iſt hier nicht die Rede, ſondern von der geſetzlichen Leitung der Auswanderung und Einwanderung der Unterthanen, in ſo fern ſolche die gehörige Beförderung und Erhaltung des Nahrungsſtandes zur Abſicht hat.

*) Die Verrathung gewißer Manufacturgeheimniße, oder ſonſtiger Handlungsvortheile, wodurch ein Staat das Uebergewicht gegen ſeine Nachbaren erhält, kann bisweilen von ſehr ſchädlichen Folgen ſeyn. Sie kann in ein wirkliches Staatsverbrechen ausarten, wenn

II. Geſetze zur Erleichterung der Auswanderung und Beſchränkung der Einwanderung:

a) wenn in einer Provinz des Landes die Volksmenge verhältnißmäßig zu groß, in einer andern aber zu klein iſt, mithin das Staatsintereße erfordert, ein gehöriges Gleichgewicht herzuſtellen;

b) wenn die Ausbreitung des Handels es nöthig macht, auswärtige Colonien anzulegen;

c) wenn, auch ohne dieſe Rückſicht, das Uebermaaß der Volksmenge ſo groß iſt, daß die Er-

---

dadurch alle Quellen des Nahrungsſtandes verſtopft werden, wenn ein Staat von gewißen ihm eigenen Manufacturen und Fabriken ſeine hauptſächliche Subſiſtenz hat und der damit beſchäftigte Theil der Nation durch Verrathung eines ſolchen Geheimnißes genöthiget wird, entweder umzukommen, oder auszuwandern. Dieſer Fall iſt aber mehr möglich, als wahrſcheinlich: es giebt wohl keine Nation, die ſich in ſo kümmerlichen Umſtänden befände, ſo ſehr von den natürlichen Erhaltungsmitteln ausgeſchloßen wäre, daß ſie ihren hauptſächlichen Unterhalt durch gewiße künſtliche Waaren, unter dem Schleyer des Geheimnißes, von ihren Nachbaren erbetteln müßte. Außer dem bemerkten Fall aber, würde man die Gränzen der Policeyvergehungen und der Verbrechen überſchreiten, wenn man jede andere auch noch ſo beträchtliche Verminderung des Nationalgewerbes für ein Staatsverbrechen anſähe. Es bleibt immer noch der merkliche Unterſchied übrig, daß dieſe nur die Erhaltungsmittel verringert, nicht aber die Sicherheit des Staats und einzelner Bürger in Gefahr ſetzt. Ich darf kaum erwähnen, ob es gerecht ſey, die Bekanntmachung neuer Verbeßerungen in Künſten und Handwerken zu verbieten, welche nicht der Nation, wo ſie erfunden werden, ſondern ihren Nachbaren nützlich ſeyn können. Man ſollte vielmehr, der Menſchheit zu Ehren, nicht glauben, daß ganze Völker, oder die Vorſteher derſelben, eines Neides fähig wären, der nur bisweilen einzelne eigennützige Menſchen herabwürdiget.

nährung derſelben nicht füglich anders, als durch auswärtige Pflanzſtädte, bewirkt werden kann.

Zwangs- und Verhütungs-Mittel.

ad I. α) Abhaltung aller auswärtigen Anlockungen und Verführungen, (welche durch eigene Schriften und Zeitungsnachrichten, ingleichen durch fremde Emißarien und Werber, geſchehen.) Verbot ſolcher ſchriftlichen Anzeigen und Ausſchaffung der Emißarien. *)

β) Sorgfältige Erforſchung aller anderen Beweggründe, welche zum Auswandern verleiten können, und möglichſte Entfernung derſelben. **)

γ) Geſetz: daß jeder Einheimiſche, welcher auswandern will, den Beweggrund dazu bey der Obrigkeit angebe. ***)

---

*) Solche Fälle, wo einzelne Unterthanen durch Betrug zum Auswandern verführt, oder gar um ihre Freyheit gebracht werden, gehören vor das Criminalgericht, die allgemeinen Verhütungsmittel dagegen aber vor die Sicherheitspolicey. (S. 1. Claße II. Abſchn.) Eben daſelbſt iſt auch von der Verhütung des Selbſtmordes gehandelt, welcher, wenn nicht ein Staatsverbrechen dabey concurriret, als ein Vergehen gegen die Emigrationsgeſetze betrachtet werden kann.

**) Dieſe Gründe liegen gewöhnlich in der Theuerung der nöthigen Lebensbedürfniße, oder ſonſt in einer ſchlechten Vertheilung der Nahrungsgewerbe, oder auch in religiöſer Intoleranz. Wenn gewiße Handwerker und Künſte an einem Ort, oder in einer Provinz, zu viele Mitglieder haben; wenn gewiße Fabriken und Manufacturen durch Theuerung der Lebensmittel und der zu ihrer Arbeit bedürfenden rohen Producte, oder durch zufälligen Mangel an Abſatz, in Verfall gerathen; ſo muß man ihnen mit einer außerordentlichen Unterſtützung zu Hülfe kommen, um die Auswanderung zu verhüten.

***) Die niedrigſte Stufe der bürgerlichen Glückſeligkeit

c) Geſetz: daß derjenige Emigrant, welcher dieſe Angabe unterläßt, oder welcher keinen Grund des Mangels am nöthigen Auskommen darthun kann, ſondern nur durch die Hoffnung eines beßeren Zuſtandes geleitet wird, einen gewißen Theil ſeines beweglichen Eigenthums und ſo auch einen Theil der Nutzung des unbe-

---

beſteht in dem nothdürftigen Auskommen: wer darüber zu klagen hat, dem kann das Auswandern nicht verwehrt werden. Es iſt jedoch billig, daß diejenigen, welche ſich in dieſem Fall befinden, ehe ſie den wichtigen Schritt thun, ihr Vorhaben der Obrigkeit anzeigen und Belehrung und Ermahnung derſelben anhören, damit ſie nicht durch Täuſchung irre geführt werden. Es würde aber zu hart ſeyn, einen Unzufriedenen, dem nicht eine beſondere Verpflichtung obliegt, ſelbſt dann, wenn ihm nur um Verbeßerung ſeiner Lage zu thun iſt, gewaltſam zurück zu halten. Man muß präſumiren, daß derjenige, welcher, aller Ermahnungen ungeachtet, ſein Vaterland mit einem fremden Lande vertauſcht, dies wichtige Opfer nur wegen einer wichtigen Verbeßerung ſeines Zuſtandes wagen könne. Weil nun dieſe Präſumtion um ſo ſchwächer iſt, je mehr derſelbe an beweglichen und unbeweglichen Gütern beſitzt, und weil überhaupt die einſeitige Aufkündigung des geſellſchaftlichen Vertrags, ohne den dringenden Grund des Mangels am nothdürftigen Unterhalt, nach den allgemeinen Regeln des Staatsrechts, zu erfordern ſcheint, daß dem Staat einige Entſchädigung geleiſtet werde; ſo iſt es gerecht und billig, einen Abzug an dem ausgehenden Vermögen des Emigranten ſtatt finden zu laßen. Derjenige, welcher gar nichts im Vermögen hat, (und NB. nicht zu einem beſonderen Civil- oder Militair-Dienſt, oder anderem Vertrag, verpflichtet iſt) kann weiter keinen Zwang dabey leiden, als den Verluſt der Rechte und Vorzüge ſeines Standes und ſeines bisherigen bürgerlichen Verhältnißes, deren er ſich unwürdig gemacht hat. Jeder körperliche Zwang würde, wie ſchon gedacht, zu hart, und ſogar zwecklos ſeyn,

weglichen, zurücklaße. *) (Abſchoß, Abzugsgeld.)

(Dieſe Zwangsmittel müßen ſich verhalten, wie die sub I. a — d. angegebene Abſtufung des Nachtheils, welchen der Staat wahrſcheinlich von der Auswanderung zu befürchten hat.)

ε) Beſtimmung, in Anſehung der temporären Auswanderung, nemlich der Wanderſchaft bey Künſtlern und Handwerkern, auch des Reiſens in fremde Länder bey der vermögenden Claße, damit der Nahrungsſtand nicht zu ſehr leide.

(Auch bey dieſen ſcheint ein verhältnißmäßiger Abzug von dem auswärts verzehrten jährlichen Einkommen, nicht unbillig zu ſeyn, wenn kein rechtlicher Entſchuldigungsgrund der Abweſenheit vorhanden iſt.)

ad II. α) Ermunternde Erleichterungen der Anſiedelung und Nahrungsgewerbe in dem Theil des Landes, wo es an Einwohnern fehlt; (durch Vorſchüße, Freyheit von Abgaben und bürgerlichen Laſten ꝛc.)

β) Erſchwerende Bedingungen des Bürgerrechts, beſonders für Fremde, da, wo die Volksmenge verhältnißmäßig zu groß iſt. **)

*) Der rechtliche Grund dieſer Abgabe iſt ſchon in der vorhergehenden Note bemerkt. Ein Emigrant, der ſein Vermögen heimlich aus dem Lande ſchafft, um ſich dieſer Abgabe zu entziehen, kann, durch Arreſt auf künftige Erwerbungen aus Erbfällen oder Verträgen, dazu genöthiget werden.

**) Ob überzählige Mitglieder einzelner Volksclaßen mit Gewalt zur Auswanderung in neue Pflanzſtädte genöthiget werden können? — hängt, eben ſo, wie die beſtimmte Anheftung an Grund und Boden, von localer Dienſtpflichtigkeit und Leibeigenſchaft ab. Der Fall, wo überhaupt die Bevölkerung eines Landes ſo groß iſt, daß nur durch Auswanderung

γ) Verhältnißmäßige Begünſtigung oder Erſchwerung einzelner Nahrungsgewerbe, ſo wie ſolche in einer Provinz zu ſtark, in einer andern aber zu wenig beſetzt ſind. (S. 3. Cl. V. Abſchn.)

δ) Erſtreckung aller bürgerlichen Rechte und Vorzüge auf auswärtige Coloniſten, wo man ihrer bedarf.

Sechste Claße.

Anſtalten zur öffentlichen Zierde, Bequemlichkeit und Beluſtigung.

I. Abſchnitt.

Allgemeine Grundſätze.

1) Dieſe Anſtalten ſind dem Nahrungsbedarf untergeordnet, das iſt, ſie müßen demſelben billig nachſtehen, wo ihm noch etwas fehlt: mithin geht die Verſorgung der Kranken und Armen allen öffentlichen Zierrathen und Beluſtigungen vor.

---

der überzähligen Maſſe das nöthige Gleichgewicht im Nahrungsſtande erhalten werden kann, iſt ein ſchweres Problem des allgemeinen Staatsrechts, welches, nach Ausweis der Geſchichte, mehrentheils durch gewaltſame Revolutionen und Kriege gelöſet worden iſt. Nach der rechtlichen Analogie würden diejenigen, welche weder durch ihr Vermögen, noch durch ihr Gewerbe, etwas zum Beſten des Staats beytragen, oder doch weniger, als die anderen, dazu leiſten, bey einer dringenden Colliſion der phyſiſchen Exiſtenz genöthiget werden können, den anderen Platz zu machen, ohngefähr ſo, wie es mit vielen der erſten griechiſchen Pflanzſtädte gieng, oder wie die Wanderungen der nordiſchen Völker gegen Süden geſchehen ſeyn mögen, wiewohl auch dabey revolutionaire Gewaltſamkeit ihr Spiel hatte. Heut zu Tag iſt nicht zu erwarten, daß eine ganze Nation in dieſe Verlegenheit gerathe.

2) Dieſe Anſtalten dürfen weder die Rechte der Individuen, noch die allgemeine Sittlichkeit, verletzen. (Das iſt die negative Vollkommenheit derſelben.)

3) Niemand darf daher gezwungen werden, etwas von ſeinem Eigenthum zu opfern, damit eine Anſtalt zur öffentlichen Bequemlichkeit, oder Zierde und Beluſtigung, zu Stande komme. *)

*) So würde der Zwang gegen ein Individuum ungerecht ſeyn, ein Haus oder Grundſtück käuflich herzugeben, damit ein öffentliches Gebäude zu Schauſpielen, ein Platz zu Spatziergängen u. ſ. w. errichtet oder erweitert, eine Gaße verſchönert, eine beßere Ausſicht erreicht, oder die Symmetrie des Ganzen verbeßert werden könne? — Selbſt diejenigen allgemeinen Bequemlichkeiten, welche zugleich zur Aufnahme und Erleichterung des Nahrungsgewerbes gereichen, dürfen nicht mit Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte einzelner Bürger bewerkſtelliget werden. Dahin gehört die Frage: ob man, um eine krummgehende Straße gerade zu machen, oder um ſelbige zu erweitern, den daran wohnenden Grundbeſitzer zwingen könne, ſein Stück Feld herzugeben und dafür ein anderes anzunehmen? — Daß gewiße zum Gehen und Fahren hinlänglich breite Straßen (wobey man das in den römiſchen Geſetzen bey Servituten beſtimmte Maaß annehmen könnte) von einem bewohnten Orte zum andern führen, erfordert die ſtrengſte Nothwendigkeit der bürgerlichen Vereinigung: daß aber jede Straße für den Wanderer die bequemſte und kürzeſte ſey: dies intereßirt nicht alle Bürger auf gleiche Art. Die Bequemlichkeit muß allezeit dem Eigenthum und der bürgerlichen Freyheit nachſtehen, welche kein anderes Joch, als die erwieſene Nothwendigkeit, anerkennt. Jedoch verſteht es ſich, daß die zur Zierde und Bequemlichkeit in den Städten angenommene Ordnung, von den Eigenthümern, welche neue Häuſer bauen, zu beobachten ſey, wodurch dem Eigenthum kein Abbruch geſchiehet und die Verunſtaltung der Gaßen und öffentlichen Plätze verhindert wird.

4) Wenn jedoch die Mehrheit einer Commun eine ſolche Anſtalt befördert hat; ſo kann ſie den Mitgliedern, welche darein nicht gewilliget haben, den ſpätern Zutritt durch Erhöhung des Beytrags erſchweren.

5) Die Sachen, welche zu einer ſolchen Anſtalt gehören, ſind eben ſo unverletzlich, wie anderes Staats- oder Commun-Eigenthum.

6) Die Policey darf auch ſolche Handlungen verbieten, welche, ohne auf ein beſtimmtes Eigenthumsrecht gegründet zu ſeyn, die Bequemlichkeit anderer in ihren Nahrungsgeſchäften ſtöhren.

7) Die Bequemlichkeit der Individuen verdient nur in ſo weit öffentliche Unterſtützung, als ſie zugleich die Nahrungsgeſchäfte befördert, mithin einen mittelbaren Nutzen hat.

8) Es iſt dem Zweck des Staats gemäß, alle öffentliche Bequemlichkeiten und Beluſtigungen ſo einzurichten, daß auch der gemeine Mann daran Theil nehmen könne;

9) Die Policey iſt daher mit einem proportionirlichen Fonds zu verſehen, um an jedem Orte dazu ſchickliche Anſtalten treffen zu können.

10) Es iſt billig, daß die Claße der Reichen aufgemuntert werde, durch freywillige Beyträge ſolche Anſtalten zu unterſtützen und den ärmeren Theil des Volks an deren Genuß unentgeldlich Antheil nehmen zu laßen.

II. Abſchnitt.

Fälle, welche in dieſe Claße gehören. *)

I. Bequemlichkeit der allgemeinen Communication für Perſonen und Sachen:

*) Es iſt nicht möglich, dieſe Fälle, welche meiſt auf Lo-

a) Anlegung beßerer und kürzerer Wege, Brücken, Poſtſchiffe u. ſ. w.
b) eigene Briefpoſten in großen Städten ꝛc.
c) Telegraphiſche Mittheilungen, zum Privatgebrauch;
d) Lohnkutſchen, Tragſeßel und ähnliche Mittel, wohlfeil und geſchwind fortzukommen;
e) Anlegung erhabener Fußwege in den Gaßen, auf Brücken, Chaußeen ꝛc. auch Beſtimmung der Ordnung, in welcher Wagen und Fußgänger hin und her zu gehen haben, um ſich nicht hinderlich zu ſeyn.

II. Bequemlichkeit in Erlangung der Lebensbedürfniße:
a) des Waßers, durch Waßerleitungen nach einzelnen Häuſern;
b) des Holzes, durch Flöße und Magazine;
c) des Mehls, durch ſchickliche Vermehrung der Mühlen;
d) des Brodes, Fleiſches, Gemüße, Feld- und Baumfrüchte ꝛc. in größeren Städten: durch Anweiſung ſchicklicher Buden- und Marktplätze in verhältnißmäßigen Entfernungen, damit die Käufer nicht weit zu gehen haben.

III. Anſtalten zum Genuß der häuslichen Ruhe:
a) möglichſte Abſtellung jedes Lärmens bey Nacht, wodurch Schlafende geſtöhrt werden;
b) Entfernung lärmender Handwerker von den Wohnungen derer, welche, wegen ihres wißenſchaftlichen Berufs und Unterrichts, auch am Tage der Ruhe bedürfen.

---

calitäten beruhen, alle zu bemerken: es können daher nur einige Hauptrubriken hier angeführt werden.

NB. Gegen dieſe Ruheſtöhrungen findet ein Zwangsrecht ſtatt, wenn ſolche nicht aus einem zweckmäßigen Gebrauch der Eigenthumsrechte, ſondern aus Frivolität herrühren, oder wenn inſonderheit ad b. der Handwerker nicht im älteren Beſitz iſt, ſein Gewerbe an dem befragten Orte zu treiben. (S. den vorhergehenden Abſchn. I. Regel 6.) *)

IV. Anſtalten, wodurch den Individuen die Reinigung ihrer Wohnplätze erleichtert wird:

a) Anlegung von gewölbten Kloaken, auch offenen Canälen und Schleußen ꝛc.

b) Anſtellung gewißer Leute, um den, an beſtimmten Tagen, aus den Häuſern geſchafften Unrath wegzuſchaffen u. ſ. w. **)

V. Auszierungen öffentlicher Plätze und Gebäude: durch Bildhauerey, Malerey und allerhand Producte der Kunſt, um äſthetiſches

*) Alle dieſe Bequemlichkeitsanſtalten dienen zugleich zur Beförderung des Nahrungsſtandes; und überhaupt darf die Bequemlichkeit durch öffentliche Anordnungen nur in ſo weit unterſtützt werden, als ſolche mittelbar dazu dienen, die Nahrungsgeſchäfte zu erleichtern. Eine jede andere, dem gemeinen Weſen ganz unnütze, Bequemlichkeit — welche zur Ueppigkeit und Faulheit führt — verdient keine Hülfe, wie ſchon im vorhergehenden Abſchn. I. Regel 7. bemerkt iſt. Sie zieht vielmehr in ihrem höchſten Grade, als ſittliches Aergerniß, die allgemeine Verachtung auf ſich.

**) Die Bequemlichkeitsanſtalten, welche zur Reinlichkeit beytragen, z. B. Kloaken, Schleußen u. ſ. w. gehören zugleich in dieſem Betracht zu den Geſundheitsanſtalten und geben der Policey ein Zwangsrecht, welches ſie außerdem in ſolchen Fällen nicht hat. (S. 4. Claße I. Abſchn.)

Gefühl und Vergnügen am Schönen zu verbreiten. Hierhin gehört auch die, zur Zierde und Symmetrie in den Städten angenommene, dem Eigenthum unschädliche, Richtung der Gaßen und öffentlichen Plätze, welche bey Abbrechung alter und Aufführung neuer Privatgebäude zu beobachten iſt, ohne jedoch die Eigenthümer zum Abbrechen oder zum Verkauf zu zwingen.

VI. Anſtalten zum wißenſchaftlichen und äſthetiſchen Genuß: öffentliche Bibliotheken, Gemälde, Kupferſtiche und andere Kunſtſammlungen; Leihbibliotheken, Leſegeſellſchaften ꝛc.

VII. Oeffentliche Luſtörter, hauptſächlich zum phyſiſchen Genuß:
a) Spatziergänge; b) Caffee- Wein- und Bier-Schenken; c) Tanzſäle; d) Scheiben- und Vogel-Schießen, Thierhatzen, Pferderennen; andere Kampf- und Wett-Spiele ꝛc.

VIII. Oeffentliche Luſtbarkeiten, welche beſtimmte politiſche, religiöſe und moraliſche Zwecke mit dem phyſiſchen Genuß verbinden:

a) Nationalfeſte und Proceßionen, zur Feyer merkwürdiger Nationalbegebenheiten, oder zur Ehre beſonders verdienter Männer;

b) Localfeſte zu eben dieſen Gegenſtänden, in ſo fern ſolche ſich nur auf einzelne Orte beziehen;

c) Theatraliſche Vorſtellungen, ſowohl tragiſchen als komiſchen und gemiſchten Inhalts ꝛc.

Bey beyden Rubriken sub VII. et VIII. ſind diejenigen Vorſchriften zu wiederholen, welche die Erhaltung der allgemeinen Sittlich-

keit nothwendig macht und die ſchon bey der 2. Claße V. und VI. Abſchn. vorgekommen ſind. Alle dieſe Gegenſtände haben ihre eigene Localpolicey, weil die äußere Einrichtung an ſich willkührlich iſt und von örtlichen Umſtänden abhängt, nur mit der ſchon erwähnten Einſchränkung, daß dabey die allgemeinen Regeln der Sittlichkeit und guten Ordnung beobachtet werden müßen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Globig, Hans Ernst <<von>>,

System einer vollständigen Criminal-, Policey- und Civil-Gesetzgebung

Bd.: 2

Dresden 1809

Pol.g. 916 r-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770945-8